

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021DE05SFPR001
Bezeichnung auf Englisch	Programme ESF Plus 2021 - 2027 Bund
Bezeichnung in Landessprache(n)	DE - ESF Plus Programm 2021 - 2027 Bund
Version	1.2
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2030
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DE - Deutschland
Betroffene(r) Fonds	ESF+
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	9
Tabelle 1	19
2. Prioritäten	28
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe	28
2.1.1. Priorität: 1. FÖRDERUNG NACHHALTIGER UND HOCHWERTIGER BESCHÄFTIGUNG, GRÜNDUNGEN UND UNTERNEHMERTUM SOWIE ANPASSUNG AN DEN WANDEL.....	28
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft; (ESF+)	28
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	28
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	28
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	29
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	29
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	30
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	30
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	30
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	30
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	30
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	30
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	31
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	31
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	31
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	31
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	32
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	32
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen (ESF+)	33
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	33
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	33
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	33
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	33
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	34
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	34
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	34
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	34

Tabelle 2: Outputindikatoren.....	34
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	34
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	35
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	35
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	36
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	36
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	36
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	37
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+).....	38
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	38
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	38
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	40
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	40
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	41
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	41
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	41
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	42
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	42
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	42
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	43
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	43
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	43
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	44
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	44
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	44
2.1.1. Priorität: 2. FÖRDERUNG DER SOZIALEN INKLUSION UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT	46
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+).....	46
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	46
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	46
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	48
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	49
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	49
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	49
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	50
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	50

Tabelle 2: Outputindikatoren.....	50
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	51
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	52
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	52
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	52
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	53
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	53
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	53
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.9. Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Migranten (ESF+)	54
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	54
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	54
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	54
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	54
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	55
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	55
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	55
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	55
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	56
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	56
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	57
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	57
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	57
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	57
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	57
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	58
2.1.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.12. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern (ESF+)	59
2.1.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	59
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	59
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	60
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	61
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	61
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	62
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	62
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	62
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	62
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	63
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	64
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	64

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	64
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	64
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	64
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	65
2.1.1. Priorität: 3. INVESTITIONEN IN ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND LEBENSLANGES LERNEN.....	66
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.5. Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen (ESF+).....	66
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	66
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	66
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	66
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	66
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	67
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	67
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	67
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	67
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	67
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	67
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	68
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	68
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	68
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	68
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	69
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	69
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)	70
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	70
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	70
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	70
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	71
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	71
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	71
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	72

2.1.1.1.2. Indikatoren.....	72
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	72
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	72
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	73
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	73
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	73
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	74
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	74
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	74
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+).....	76
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	76
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	76
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	77
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	77
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	78
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	78
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	78
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	78
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	78
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	79
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	79
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	79
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	80
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	80
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	80
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	81
2.1.1. Priorität: 4. SOZIALE INNOVATIONEN (Soziale innovative Maßnahmen)	82
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+).....	82
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	82
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	82
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	83
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	84
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	84
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	84
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	84

2.1.1.1.2. Indikatoren.....	84
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	84
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	85
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	86
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	86
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	86
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	87
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	87
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	87
2.1.1. Priorität: 5. UNTERSTÜTZUNG DER AM STÄRKSTEN BENACHTEILIGTEN PERSONEN (Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung (ESO.4.12)).....	88
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.12. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern (ESF+)	88
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	88
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	88
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	89
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	89
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	90
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	90
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	90
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	90
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	90
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	91
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	91
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	91
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	91
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	92
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	92
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	92
2.2. Priorität technische Hilfe	93
3. Finanzierungsplan.....	94
3.1. Übertragungen und Beiträge (1).....	94
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)	94
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)	94
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen..	95
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren).....	95
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung).....	95
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung	95
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	95
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)	95

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung	96
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1).....	96
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben	96
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	96
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	96
3.4. Rückübertragungen (1).....	96
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)	96
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)	97
3.5. Mittelausstattung nach Jahr	98
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr.....	98
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung.....	99
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag	99
4. Grundlegende Voraussetzungen.....	100
5. Programmbehörden	125
Tabelle 13: Programmbehörden	125
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet.....	125
6. Partnerschaft	126
7. Kommunikation und Sichtbarkeit.....	129
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	131
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	131
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen	132
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	132
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	133
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung ...	133
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.).....	133
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.....	133
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	133
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	133
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.....	134
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	135
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	135
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	136
Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan	137
DOCUMENTS	138

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

1.1 Hintergrund

Die Strategie des Programms richtet die Interventionen entlang der identifizierten Förderbedarfe auf das Politische Ziel 4 aus: Ein sozialeres und inklusiveres Europa – Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte. Die Ableitung der Strategie erfolgte u.a. auf Grundlage der im Jahr 2019 durchgeführten und 2020 aktualisierten sozioökonomischen Analyse, der darin enthaltenen Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse sowie unter Berücksichtigung

- der länderspezifischen Empfehlungen des Jahres 2019
- der in Anhang D des Länderberichts genannten Investitionsleitlinien
- der inhaltlichen Empfehlungen der ESF Plus[1]- und Dach-Verordnung[2]
- der Partnerschaftsvereinbarung (PV)
- der Nationalen Reformprogramme Deutschlands der Jahre 2019 und 2020 sowie
- existierender nationaler Strategien.

Zudem waren die Ergebnisse der im Sommer 2019 durchgeführten Konsultationen, Erfahrungen und Evaluationserkenntnisse der Förderperiode 2014-2020 und die Ergebnisse der Kohärenzabstimmungen mit den Ländern maßgeblich.

1.2 Soziale Inklusion/Armutsbekämpfung

Die Integration von Langzeitarbeitslosen/Langzeitleistungsbeziehenden in den Arbeitsmarkt ist eines der Schwerpunktthemen in der deutschen Sozial- und Arbeitsmarktpolitik.

Befördert durch die robuste Konjunktur- und Beschäftigungslage sind der Arbeitslosenbestand und die Arbeitslosenquote in Deutschland bis zum Jahr 2019 auf sehr niedrige Niveaus gesunken. Infolge der Corona-Pandemie hat sich die Situation am Arbeitsmarkt allerdings wieder stärker eingetrübt.[3] Nicht nur (Langzeit-)Arbeitslose, auch Ausländer*innen bzw. Personen mit Migrationshintergrund, Geringqualifizierte und Alleinerziehende sowie deren Kinder weisen ein erhöhtes Armutsrisiko aus.[4] Zudem liegen ausgeprägte Unterschiede der Arbeitsgefährdungsquoten zwischen den Regionen und Kreisen vor, die in enger Korrespondenz zu den örtlichen sozioökonomischen Rahmenbedingungen stehen.

Zwischen 2014 und 2019 stand die ausgeprägte Zunahme des Arbeitslosenbestands bei Ausländer*innen in einer engen Verbindung mit der fluchtbedingten Zuwanderung von Personen aus den acht nichteuropäischen Asylherkunftsländern. Die Corona-Krise hat das Ausmaß an Arbeitslosigkeit bei dieser Personengruppe (wie bei allen Ausländer*innen) zusätzlich verschärft.[5]

Bei der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Fluchthintergrund hat zudem der Aufenthaltsstatus eine entscheidende Bedeutung, da er neben dem Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt über die rechtlichen Möglichkeiten des Zugangs zu Förderangeboten entscheidet.[6] Diese rechtlichen Änderungen haben Auswirkungen auf die Beratung im Einzelfall.

Die Corona-Krise hat auch auf dem Ausbildungsstellenmarkt deutliche Spuren hinterlassen. So kann eine Reduktion der Zahl abgeschlossener Ausbildungsverträge und eine Verschärfung der Friktionen beim Zusammenfinden von Angebot und Nachfrage konstatiert werden. In der Folge ist auch die Zahl unbesetzter Ausbildungsstellen und unversorgter Bewerber*innen ohne Alternative stark gestiegen. Hierdurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit für einen Anstieg der Zahl der Anfänger*innen im Übergangssystem.[7] Insb. Jugendliche und junge Erwachsene, die familiär und sozial bedingt auf sich selbst gestellt sind, finden häufig keinen Einstieg in Arbeit oder Ausbildung. Auch gibt es einen Mangel an Unterstützungsmaßnahmen, die jungen Menschen den Übergang aus der Jugendhilfe in stabile Lebens-

/Wohnverhältnisse ermöglicht. Oftmals bestehen auch Schwierigkeiten, benachteiligte Jugendliche/junge Erwachsene überhaupt zu erreichen und für Veränderungen ihrer beruflichen Perspektiven zu mobilisieren und motivieren. V.a. Jugendliche ohne und mit eher leistungsschwachem Hauptschulabschluss, männlichen Geschlechts sowie ausländischer Staatsangehörigkeit münden häufig zunächst in den Übergangsbereich.[8]

Die sozioökonomische und die darin enthaltene Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse zeigen auch, dass im Betrachtungszeitraum die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit mindestens drei Kindern sowie der Ausländer*innen in Grundsicherung stark gestiegen ist. Von Armut bedroht sind dabei insbesondere Kinder, die bei geringqualifizierten/langzeitarbeitslosen Eltern, bei einem alleinerziehenden Elternteil, in Familien mit drei oder mehr Kindern aufwachsen oder deren Eltern zum Beispiel aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt der Familie selbst zu bestreiten. Es besteht Handlungsbedarf, um einer Verfestigung von Armut insbesondere bei Alleinerziehenden, kinderreichen Haushalten sowie neu Zugewanderten und Geflüchteten entgegenzuwirken.[9]

Die Situation der am stärksten benachteiligten Personen ist in der Regel gekennzeichnet durch fehlende oder geringe schulische sowie berufliche Qualifikationen, gesundheitliche Einschränkungen oder problematische Wohnbedingungen. Oftmals kommen Ausgrenzungserfahrungen hinzu, viele von ihnen haben keine Ansprüche auf Leistungen des regulären Hilfesystems, keinen oder einen unzureichenden Zugang zu lokal oder regional vorhandenen Hilfsangeboten und sind de facto häufig nicht krankenversichert. Teilweise sind sie mit weiteren individuellen Einschränkungen konfrontiert, wie z.B. Sucht, Behinderung, psychischen Problemen.

Aktuell leben in Deutschland rund 24 Millionen Menschen über 60 Jahre; in den nächsten 15 Jahren werden jedes Jahr rund eine Million Menschen das Renteneintrittsalter erreichen. Der Übergang in die Nacherwerbsphase ist mitbestimmend für spätere soziale Eingebundenheit in die Gesellschaft mit Auswirkungen auf Gesundheit, Teilhabe, Engagement und z.T. auch die wirtschaftliche Situation älterer Menschen.

Insgesamt zeigen sich große regionale Disparitäten u.a. bei regionalen Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Strukturschwache Regionen haben Schwierigkeiten, Abwanderungstendenzen zu begegnen. Strukturstarke Regionen profitieren dagegen in höherem Maße vom Zuzug qualifizierter Menschen aus dem In- und Ausland. Auch innerhalb der Städte sind die Herausforderungen insbesondere für eine soziale, integrierte Stadtentwicklung weiterhin unverändert groß.

Vor diesem Hintergrund sind u.a. folgende Maßnahmen geplant:

- quartiersspezifische Maßnahmen in strukturschwachen, benachteiligten Gebieten: Verzahnung von Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung mit städtebaulichen Investitionen
- individuelle Begleitung junger Menschen im Rechtskreis des SGB VIII mit dem Ziel einer stabilen Lebensführung und gesicherten Wohnverhältnissen
- Auslandspraktika für benachteiligte Jugendliche/junge Erwachsene mit vielfältigen Vermittlungshemmnissen
- Erprobung modellhafter Info-/Schulungsangebote zum Thema Übergang Schule Berufsausbildung für unmittelbare Bezugspersonen von eingewanderten jungen Menschen bzw. den jungen Nachkommen Eingewanderter.
- Unterstützung von Familien in benachteiligten Lebenslagen zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungsfähigkeit; Etablierung nachhaltiger wohnortnaher Präventionsstrukturen der Unterstützung von Familien
- Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Familien und Kindern, die von sozialer Ausgrenzung, Armut betroffen sind, darunter auch Eltern mit Behinderung
- Beratung, Qualifizierung, betriebsnahe Aktivierung und Vermittlung in Arbeit/Ausbildung/Schulbildung von Geflüchteten
- Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen (ex-EHAP), insb.

Wohnungslose, von Wohnungslosigkeit Bedrohte und neu-zugewanderte EU-Bürger*innen und ihre Kinder

- Förderung von Mikroprojekten zur Überwindung von Einsamkeit/sozialer Isolation
- Entwicklung und Erprobung sozialer Innovationen/spezifischer Maßnahmen zur Stärkung der sozialen Teilhabe älterer Menschen und zur Arbeitsmarktintegration von jungen Männern mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Bildung/Ausbildung/Beschäftigung.

Mit den Interventionen wird maßgeblich zur Umsetzung des Aktionsplans **Europäische Säule sozialer Rechte** beitragen.

Zur **Erfüllung der Verordnungsvorgaben zur thematischen Konzentration** leistet das ESF Plus Bundesprogramm im Hinblick auf die für Deutschland vorgegebenen Mindestquoten in den Bereichen „Soziale Inklusion“ (ESO4.8, ESO4.9, ESO4.12 in den Prioritäten 2 und 4) und „Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen“ (ESO4.12 in der Priorität 5) mit über 25 % und über 8 % der zugewiesenen ESF Plus Programmmittel einen wesentlichen Beitrag. Auch in den Bereichen ohne vorgegebene Mindestquoten werden bei der „Jugendbeschäftigung“ (ESO4.12 in der Priorität 2 im Interventionsbereich 136) und der Bekämpfung der Kinderarmut“ (ESO4.8 in der Priorität 2 im sekundären ESF-Ziel 06) mit über 8 % bzw. über 4 % substantielle Anteile erreicht.

1.3 Fachkräftesicherung/demografischer, digitaler und grüner Wandel

Die seit Jahren anhaltende gute wirtschaftliche Entwicklung führte bis einschließlich 2019 zu einem stetigen Anstieg der Beschäftigten- und zu immer niedrigeren Arbeitslosenzahlen. Die beschäftigungspolitischen Ziele der Europa-2020-Strategie wurden in Deutschland deutlich übertroffen.[10]

Die bis 2019 positiven Entwicklungen wurden in der zweiten Jahreshälfte 2019 vor dem Hintergrund unsicherer globaler Rahmenbedingungen (z.B. Handelskonflikte, EU-Austritt des Vereinigten Königreichs) getrübt und es gab deutliche Anzeichen einer konjunkturellen Abkühlung. Im Frühjahr 2020 traf dann die Corona-Pandemie Wirtschaft und Gesellschaft besonders stark. Durch die Corona-Beschränkungen im Frühjahr 2020 ist die Wirtschaft zeitweise eingebrochen. Die Arbeitslosen- und insb. die Kurzarbeiterzahlen sind stark angestiegen. Trotz weitreichender Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemiefolgen war für 2020 insgesamt ein starker Einbruch des Wirtschaftswachstums und ein deutlicher Anstieg der Arbeitslosenzahlen festzustellen. Das Bruttoinlandsprodukt ist im 2. Quartal 2020 im Vergleich zum Vorjahresquartal preisbereinigt um 11,3 % gesunken,[11] im dritten Quartal reduzierte sich der Rückgang auf 4,1 %.[12] Die Arbeitslosenzahl hat sich im Oktober 2020 im Vergleich zum Vorjahresmonat um rd. 556.000 erhöht (+25,2 %).[13]

Gleichzeitig existieren größere regionale Disparitäten auf dem Arbeitsmarkt. Regional und auf bestimmte Branchen beschränkt, zeichnet sich zunehmend ein Fachkräftemangel ab. Das Thema Fachkräftebedarf bleibt mittelfristig eine der wichtigsten wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen.

Personen mit Migrationshintergrund/Ausländer*innen, v.a. Geflüchtete, Geringqualifizierte ohne abgeschlossene bzw. anerkannte berufliche Ausbildung, (schwer-)behinderte Menschen und Alleinerziehende haben ein erhöhtes Arbeitslosigkeitsrisiko bzw. gehen seltener oder nur in geringerem Umfang einer Beschäftigung nach. Letzteres gilt vor allem für Frauen.[14]

V.a. bei den Frauen sieht die Bundesregierung ungenutztes Potenzial, das zur Fachkräftesicherung weiter erschlossen werden soll.[15] [16] Auch die Europäische Kommission sieht für Deutschland einen Bedarf in der Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.[17]

Frauen mit Migrationshintergrund sind am Arbeitsmarkt und in Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Maßnahmen der Arbeitsförderung – im Vergleich zu Männern mit und Frauen ohne Migrationshintergrund – deutlich unterrepräsentiert. Das gilt besonders für geflüchtete Frauen. Die

Corona-Pandemie verschärft die ohnehin schon schwierige Arbeitsmarktsituation der Frauen. Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit - v. a. Geflüchtete - sind bspw. viel stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Deutsche. Die Integration von Frauen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt stellt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels - insb. im Hinblick auf Fachkräftesicherung - eine wichtige Herausforderung dar. Die Erhöhung der Bildungs- und Beschäftigungschancen von Frauen mit Migrationshintergrund bildet hierfür eine wichtige Grundlage.

Ein weiterer wichtiger Baustein bei der Erschließung nicht ausgeschöpften Arbeitsmarktpotenzials ist die Unterstützung bereits in Deutschland lebender und neu zuwandernder Personen mit Migrationshintergrund im Kontext des Berufsanerkenntnisverfahrens. Im Ausland erworbene Abschlüsse sollen häufiger anerkannt werden und Betroffene häufiger und schneller in eine nachhaltige bildungsadäquate Beschäftigung einmünden.

Demografischer, digitaler und grüner Wandel gehen für Wirtschaft und Arbeitswelt, Betriebe aller Größen wie Beschäftigte aller Qualifikationsebenen mit dynamischen Veränderungsprozessen einher. Von diesen strukturellen Veränderungen sind v.a. kleine und mittelständische Unternehmen und deren Beschäftigte betroffen.[18] Die Stärkung des Mittelstandes ist wichtig für Entwicklung und Erhalt eines funktionierenden Arbeits- und Ausbildungsmarkts, der die erforderlichen Rahmenbedingungen für qualitativ hochwertige und dauerhafte Beschäftigung schafft und so zur Europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt. Beim digitalen Wandel als auch beim Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise stehen sowohl Start-ups als auch etablierte KMU vor der Herausforderung, diese Veränderungen der Arbeitswelt und des Arbeitsmarktes zu bewältigen.

Dies trifft auf eine Gesellschaft, deren Fachkräftepotenzial langfristig abnimmt, die zunehmend älter und zuwanderungsbedingt auch diverser wird. Hinzu kommen die durch gesellschaftlichen Wertewandel bedingten vielfältigeren Erwartungen und Bedürfnisse der Menschen an die Arbeitswelt.

Folgende Maßnahmen plant der Bund in diesem Zusammenhang u.a.:

- Aufbau nachhaltiger Weiterbildungsstrukturen in Unternehmen, Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt, insb. von Frauen mit Migrationserfahrung
- Erhalt/Stärkung der beruflichen Handlungskompetenz, Beschäftigungsfähigkeit und Motivation von Mitarbeiter*innen, zielgruppenorientierte Weiterentwicklung/Erprobung digitalbasierter Weiterbildungs-/Qualifizierungsformate
- Entwicklung/Erprobung zukunftsfähiger Arbeitsmodelle und -organisation
- Konzeption von Strategien/Erprobung von Maßnahmen zur Personalgewinnung/-bindung
- Fachkräftesicherung in KMU durch Unterstützungsmaßnahmen bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen und zur Stärkung der Ausbildungsbereitschaft
- Befähigung von Beschäftigten zur Bewältigung arbeitsorganisatorischer Herausforderungen der Digitalisierung
- Beratungen und Qualifizierungen für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen einschließlich struktureller Angebote für die Fachkräftegewinnung und -sicherung, die hiermit in Zusammenhang stehen.

Die Maßnahmen flankieren existierende nationale Strategien in den Bereichen Klimaschutz und Digitalisierung, u.a. den Nationalen Energie- und Klimaplan, die Intelligente Spezialisierungsstrategie und die digitale Strategie.

1.4 Verbesserung der Bildungschancen Benachteiligter/lebenslanges Lernen

Investitionen in Bildung sind elementare Voraussetzung für die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit Deutschlands. Bund und Länder haben in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen zum Ausbau und zur Verbesserung des Bildungssystems unternommen und ihre Bildungsausgaben kontinuierlich erhöht. Aufgrund der wachsenden Bedeutung des digitalen, demografischen und grünen Wandels nimmt

Bildung eine immer zentralere Bedeutung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und am Arbeitsmarkt ein.[19] Berufliche Weiterbildung ist der Schlüssel zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmer*innen.[20]

Bildungsstatistiken zeigen, dass Personen mit Migrationshintergrund, Kinder/Jugendliche aus bildungsfernen Familien sowie Menschen mit Beeinträchtigungen[21] auffallend häufiger keinen Schulabschluss haben, durchschnittlich über eine schlechtere Schulbildung verfügen und seltener eine Berufsausbildung abschließen.

Eine Studie der OECD zum internationalen Vergleich der Chancengerechtigkeit und nationale Quellen zeigen, dass kaum Fortschritte im Hinblick darauf erzielt wurden, den Einfluss des sozioökonomischen Hintergrunds auf die Bildungsergebnisse zu verringern.[22]

Die Maßnahmen zu Bewältigung der Corona-Pandemie - u.a. Notwendigkeit des Homeschooling bzw. Distanzunterricht sowie eingeschränkte Kontakt- und Austauschmöglichkeiten - führen voraussichtlich v.a. bei Kindern/Jugendlichen aus ressourcenschwächeren/armutsgefährdeten Haushalten zu geringeren Partizipationsmöglichkeiten, größeren Lernrückständen und in der Folge letztlich zu zusätzlichen Benachteiligungen.[23]

Ein weiteres wichtiges Element zur Verbesserung der Teilhabe von Kindern, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben ist der Ausbau von Bildungs-/Betreuungsangeboten für Kinder. In den letzten Jahren wurde der quantitative/qualitative Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter sechs Jahren erfolgreich vorangetrieben. Auch die Ganztagsangebote für Grundschul Kinder wurden und werden in allen Ländern ausgebaut. Dennoch ist die Nachfrage nach Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder oftmals größer als das bestehende Angebot. Dadurch bleiben Teilhabechancen für Kinder ungenutzt.

Mehr denn je stehen die Kommunen heute vor der Herausforderung, ihren Bürger*innen bestmögliche Zugänge zu attraktiven, vielfältigen und wohnortnahen Angeboten des lebensbegleitenden Lernens zu ermöglichen. Aufgrund der demografischen Entwicklung und regionaler Disparitäten stehen die Kommunen vor unterschiedlich ausgeprägten Herausforderungen, ihr Bildungsmanagement zu stärken.

Auch für die Transformation hin zu einer nachhaltigen, klimaneutralen Wirtschaftsweise werden gut ausgebildete Menschen mit vielfältigen Qualifikationen und Kompetenzen benötigt. Die Nachwuchskräfte-sicherung sowie Qualifizierung von Beschäftigten müssen entsprechend zukunftsfähig gestaltet und angepasst werden.

Zudem bestehen nach wie vor erhebliche Unterschiede darin, wie Menschen auf den digitalen Wandel vorbereitet sind und inwieweit Unternehmen die Chancen der Digitalisierung bereits nutzen. Diese Differenzen sind aber nicht nur regional und branchenspezifisch sichtbar, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Einbeziehung und Förderung von Menschen unterschiedlicher Herkunft und der Inklusion von Menschen mit Einschränkungen zu betrachten.

Folgende zentrale Maßnahmen plant der Bund in diesem Zusammenhang u.a.:

- Impulse für die Weiterentwicklung der Ganztagsangebote im Grundschulalter
- Unterstützung von Kommunen bei der Weiterentwicklung eines datenbasierten Bildungsmanagements (DKBM)
- Entwicklung und Erprobung neuer Instrumente der Arbeitsorganisation/-gestaltung, zur Einführung neuer Technologien und deren Auswirkungen für die Mitarbeitenden. Dies beinhaltet auch Fragen der gesundheitlichen Prävention, Erhalt von Kreativität bis hin zur Work-Life-Balance
- Entwicklung und Erprobung integrativer Bildungskonzepte, Erarbeitung niedrigschwelliger und gendersensibler Empowerment-Maßnahmen
- Nachwuchsgewinnung, -qualifizierung und Empowerment für klimaschutzrelevante Berufsfelder

- Maßnahmen zur fachlichen und methodischen Befähigung des auszubildenden Personals, damit diese Auszubildende so qualifizieren, dass sie nachhaltige und digitale Transformationen im Arbeitsleben bewältigen und gestalten können.

1.5 Selbstständigkeit und Unternehmertum

Ein weiterer strategischer Schwerpunkt bildet die Stärkung selbstständiger Erwerbstätigkeit, des Unternehmertums und der Wettbewerbs-, Innovations- und Leistungsfähigkeit von KMU. Die EU-KMU-Strategie 2020[24] hat zum Ziel, Europa zum attraktivsten Standort für Gründung, Wachstum und Expansion von Unternehmen zu machen. KMU gelten als ein entscheidender Faktor beim Übergang hin zu einer nachhaltigen und digitalen Wirtschaft und zur Verwirklichung der EU-Industriestrategie. Sie spielen eine entscheidende Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit und den Wohlstand, die wirtschaftliche und technologische Unabhängigkeit Europas und die Widerstandsfähigkeit gegenüber externen Schocks. Daher muss es nicht nur aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie ausdrückliches Ziel sein, die Resilienz und Wirtschaftskraft der weitgehend mittelständisch geprägten europäischen Wirtschaftsstruktur nachhaltig zu stärken.

KMU bieten innovative Lösungen für Herausforderungen wie Klimawandel, Ressourceneffizienz und sozialen Zusammenhalt. Nur mit mehr Innovationen wird der Mittelstand zukunftsfähig bleiben und sich schnell an neue Marktgegebenheiten und -chancen anpassen. Mit innovativen Unternehmensgründungen erfolgt somit ein Beitrag zur Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung.

Das Gründungsgeschehen in Deutschland ist seit 2014 geprägt von einem kontinuierlichen Rückgang der gewerblichen Existenzgründungen.[25] Vor diesem Hintergrund empfiehlt das DIW die Unterstützung von „Gründungen mit Innovationspotenzial durch bessere institutionelle und finanzielle Rahmenbedingungen“.[26]

Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind die zentralen Akteure für innovative, wissenschaftsbasierte Gründungen. Ohne eine Förderung kann das Gründungspotenzial an Hochschulen nicht gehoben werden und ein Großteil der Gründungsideen nicht in wirtschaftliche Wertschöpfung überführt werden.

Auf KMU entfallen zwei von drei Arbeitsplätzen, sie bieten regionen- und sektorübergreifende Arbeits-/Ausbildungsmöglichkeiten; sie tragen so zum Wohlergehen der Gesellschaft auch in abgelegenen und ländlichen Gebieten bei. Das weltwirtschaftliche Umfeld globaler Märkte, demografische Verschiebungen und eine rasant fortschreitende Digitalisierung verlangen von den mittelständischen Unternehmen in hohem Maß Agilität und Innovationsfähigkeit. Die Förderung von Unternehmertum sowie die Stärkung der Innovations-, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU, auch durch den Ausbau unternehmerischer Kompetenzen durch Beratungsleistungen spielt dabei eine Schlüsselrolle. Dies trägt zur Schaffung und Sicherung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze, zur Genese neuen Wachstums und grundsätzlich zur Stärkung des Mittelstandes bei.

Folgende zentrale Maßnahmen plant der Bund in diesem Zusammenhang u.a.:

- Unterstützung innovativer, forschungsbasierter Gründungen aus der Wissenschaft
- Beratung von KMU zur Stärkung ihrer Leistungs-, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit
- Qualifizierung und ggfs. ergänzendes Anwendungscoaching von Soloselbständigen für eine erfolgreiche und zukunftssichere Selbständigkeit; Unterstützung der Gründung von Interessensvertretungen mit dem Ziel der Verbesserung von der Vergütungssituation und Arbeitsbedingungen von Soloselbständigen und Plattformbeschäftigten

1.6 Conclusio

Die ESF Plus Interventionen werden im Wesentlichen nationale arbeitsmarkt- und bildungspolitische Aktivitäten flankieren und verstärken sowie strategisch die **Europäische Säule sozialer Rechte**, inkl. des

Aktionsplans, sowie die **länderspezifischen Empfehlungen** unterstützen.

Hierbei wird der ESF Plus grundsätzlich dafür verwendet, die gesellschaftlichen Folgen von **Marktversagen** in Gestalt unvollkommenen Wettbewerbs, unvollkommener Information, externer Effekte und fehlender oder nur mit starker zeitlicher Verzögerung oder mit hohen sozialen Kosten zustande kommender Marktgleichgewichte zu vermeiden oder abzumildern. So stehen in den Prioritätsachsen 2, 4 und 5 Maßnahmen zur „Sozialen Inklusion“ für vulnerable und benachteiligte Gruppen im Fokus, bei denen a) ein Zugang zum Arbeitsmarkt oder ein Erwirtschaften des Existenzminimums erschwert bzw. verhindert ist oder b) sozialpolitische Maßnahmen zur Vermeidung oder Abmilderung sozialer Kosten im Vordergrund stehen. In den Prioritätsachsen 1 und 3 trägt der ESF Plus zur Beseitigung von Informationsasymmetrien, Marktzutrittsschranken, suboptimaler Faktorallokation und externer Effekte (hier im Umwelt- und Bildungsbereich) insbesondere durch Qualifizierungsmaßnahmen zur Anpassung von Beschäftigten und Unternehmen an den Wandel sowie Investitionen in allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen bei.

Die in der Förderperiode 2014 - 2020 zur Verfügung stehenden REACT-EU Mittel setzt der Bund zur kurz- und mittelfristigen Bewältigung der Pandemiefolgen und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft ein. Erfolgreiche Ansätze werden ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt in die Programmperiode 2021 - 2027 des Europäischen Sozialfonds Plus überführt und weiterentwickelt.

Im Rahmen der neuen ESF Plus-Förderperiode sollen folgende **Hauptzielgruppen** angesprochen werden, die auch im Rahmen der Online-Konsultation als Zielgruppen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf identifiziert wurden:[27]

- Verbesserung der (Aus-)Bildungs- und Arbeitsmarktchancen von Personen mit Migrationshintergrund einschließlich Geflüchteter, darunter insbesondere Frauen
- berufliche Weiterbildungsangebote für Erwerbstätige, darunter insbesondere Frauen, Migrant*innen, Ältere, Menschen mit Behinderung, Alleinerziehende und Geringqualifizierte
- ältere Personen mit dem Ziel der sozialen Teilhabe und finanziellen Absicherung
- benachteiligte jüngere Menschen mit dem Ziel einer eigenverantwortlichen Lebensführung und zur Förderung transnationalen Mobilitätsmaßnahmen
- benachteiligte Familien, Familien in besonderen Lebenslagen sowie von Armut betroffene und bedrohte Familien mit Kindern, die Leistungen aus dem SGB II oder SGB XII beziehen
- am stärksten benachteiligte Personen, vor allem Wohnungslose sowie besonders benachteiligte neuzugewanderte EU-Bürger*innen und deren Kinder
- KMU und deren Beschäftigte, die vorrangig zur Anpassung an den demografischen, digitalen und grünen Wandel und zur Stärkung ihrer Leistungs-, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden, Stärkung von Soloselbständigen
- KMU, die zur Fachkräftesicherung und -gewinnung sowie zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze unterstützt werden
- Gründer*innen: innovative, forschungsbasierte Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft.

Die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit und der Abbau von Diskriminierung im Bildungssystem sind zentrale Anliegen von Bund und Ländern. Deutschland beantragt daher im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung eine **Übertragung von Mitteln zu Erasmus plus**, um weiteren Personengruppen (Auszubildende sowie Studierende mit soziökonomischer Benachteiligung) den Zugang zu transnationaler Lernmobilität zu ermöglichen.

Die bereichsübergreifenden Grundsätze **Gleichstellung der Geschlechter** sowie **Chancengleichheit und Nicht-/Antidiskriminierung**, aber auch die **ökologische Nachhaltigkeit** werden in Form eines Doppelansatzes (spezifische Förderprogramme und Mainstreaming) umgesetzt. Bei der Planung, der Umsetzung, der Öffentlichkeitsarbeit sowie im Monitoring und der Evaluation sind inhaltliche und verfahrensbezogene Vorkehrungen zur Berücksichtigung der Querschnittziele zu treffen. Zudem werden Maßnahmen zur Qualifizierung und Kompetenzentwicklung zu den Querschnittszielen gefördert.

Wie schon in der Förderperiode 2014-2020, soll eine Unterstützungsstruktur eingerichtet werden, die fachpolitische Informationen bereitstellt und Beratungsangebote sowie Vernetzungsformate für die bereichsübergreifenden Grundsätze und die ökologische Nachhaltigkeit anbietet.

Besonderes Augenmerk gilt der **Gleichstellung der Geschlechter**, da durch die Corona-Pandemie bereits bestehende Geschlechterungleichheiten verstärkt wurden und v.a. Frauen überproportional von der Corona-Krise betroffen sind. Insbesondere in dem sprunghaften Anstieg der Kurzarbeiterzahlen, der bei Frauen deutlich stärker ausgefallen ist, zeigen sich die unterschiedlichen Auswirkungen der Covid-19-Maßnahmen.[28] Damit hat sich der Frauenanteil an der Kurzarbeit mehr als verdoppelt, der Zuwachs betrug mehr als das Dreifache gegenüber dem Kurzarbeiterzuwachs bei Männern. Zudem haben lt. einer Studie des WZB 20 % der Frauen im Zuge der Schul- und Kitaschließungen im Frühjahr 2020 ihre Arbeitszeit reduziert, Männer deutlich seltener.[29]

Nicht-/Antidiskriminierung fokussiert als bereichsübergreifender Grundsatz mit gezielten Ansätzen/Maßnahmen die Überwindung sozialer Ausgrenzung und diskriminierender Strukturen, die Einhaltung von Antidiskriminierungsvorschriften und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Barrieren der Teilhabe sollen in jeglicher Hinsicht abgebaut werden; dabei haben Teilhabe und Inklusion vielfach auch technische, kommunikative und bauliche Dimensionen, die den Zugang zu verschiedenen Angeboten ermöglichen.

Das ESF Plus Bundesprogramm soll auch einen Beitrag zum europäischen Grünen Deal und dem Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft leisten. Ansatzpunkte zur **ökologischen Nachhaltigkeit** im ESF Plus sollen Bestandteil der Antrags- und Prüfkriterien sein. Auch sollen durch spezifische Förderansätze und Maßnahmen Klima- und Nachhaltigkeitsaspekte in den spezifischen Zielen ESO4.6 und ESO4.7 der Priorität 3 bzw. dem sekundären ESF-Ziel Code 01 adressiert werden. Durch ihre Beschaffenheit, insbesondere hinsichtlich der Zielgruppen als auch des Förderausschlusses gemäß Artikel 16 der ESF-Plus-VO von Land und Immobilien sowie Infrastruktur, stehen alle geplanten Maßnahmen in ihrer direkten wie indirekten Wirkung im Einklang mit dem Prinzip **“Do No Significant Harm“** (DNSH). **Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar eingestuft, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.**

Ausführungen zur Kohärenz des ESF Plus Bundesprogramms finden sich in Kapitel 6 „Partnerschaft.“

1.7 Auswahl der Prioritäten/spezifischen Ziele

Die Herleitung der ausgewählten spezifischen Ziele[30] ergibt sich weitestgehend aus den identifizierten Herausforderungen und Bedarfen. Eine Übersicht zu den ausgewählten spezifischen Zielen und deren Begründungen findet sich anschließend in *Tabelle 1*.

[1] Verordnung EU 2021/1057

[2] Verordnung (EU) 2021/1060

[3] Die Arbeitslosenquote belief sich (gemäß dem vorläufigen Durchschnittswert) bundesweit im Jahr 2020 auf 5,9 %. Sie hat sich gegenüber dem Vorjahr um etwa einen Prozentpunkt erhöht. Die Armutsgefährdungsquote belief sich im Jahr 2019 in Deutschland auf 15,9 % (Amtliche Sozialberichterstattung). Trotz der vergleichsweise hohen Wirtschaftskraft und guten Beschäftigungslage hat sich der Quotenwert gegenüber 2014 geringfügig erhöht (+0,5 PP), Quelle: Entwurf Sozioökonomische Analyse im Rahmen der Erstellung des Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2021-2027 (SOEK): Kapitel 5.6.

[4] Quelle: SOEK, Kapitel 5.5, Tabelle 48.

[5] SOEK, Kapitel 5.1.

[6] Vgl. 12. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: Deutschland kann Integration: Potenzial fördern, Integration fördern, Zusammenhalt stärken, Dezember 2019, S.189-190).

[7] SOEK, Kapitel 7.3.

[8] ebd.

[9] SOEK, Kapitel 8.4

[10] Erwerbstätigenquote insgesamt: Ziel 77%, Ist 81,0%, Frauen: Ziel 73%, Ist: 77,0%, Ältere: Ziel 60%, Ist 73,1%; Quelle: Nationales Reformprogramm 2020, S. 37, Übersicht 2, Ist Daten für 3. Quartal 2019.

[11] Destatis, Pressemitteilung Nr. 323 vom 25. August 2020.

[12] Destatis, Pressemitteilung Nr. 432 vom 30. Oktober 2020.

[13] Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslose und Arbeitslosenquoten - Deutschland, West/Ost, Länder und Regionaldirektionen (Zeitreihe Monatszahlen ab 1991); Datenabruf zum Monat Oktober 2020.

[14] SOEK, Kapitel 4.6 und 5.5.

[15] Fachkräftestrategie der Bundesregierung, Hrsg.: BMAS, Dezember 2018, S. 8.

[16] Die Erwerbstätigenquote von Frauen lag 2019 mit 72,8 % fast 8 Prozentpunkte unter dem Männerwert (80,5 %). Auch die durchschnittliche Wochenarbeitszeit erwerbstätiger Frauen fällt mit 30,5 Stunden deutlich niedriger als die der Männer (38,7 Stunden). Quelle: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI), Hans-Böckler-Stiftung, WSI GenderDatenPortal, Daten für 2018.

[17] Länderbericht Deutschland 2019 – Annex D, Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027, Politisches Ziel 4.

[18] Diese stellen über 99% aller Unternehmen, fast 60% aller Beschäftigten und über 80% aller Ausbildungsplätze zur Verfügung. Wirtschaftsmotor Mittelstand - Zahlen und Fakten zu den deutschen KMU, Hrsg. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, S. 2, Daten für 2018.

[19] Nationales Reformprogramm 2020, S. 52 ff.

[20] Nationale Weiterbildungsstrategie, Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesministerium für Bildung und Forschung, Stand: Juni 2019, S. 2.

[21] Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung, 2021, S. 122ff.

[22] SOEK, Kapitel 7.5.

[23] SOEK, Kapitel 7.1.

[24] MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 10.03.2020 COM (2020 103 final „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“

[25] Laut aktuelleren Daten des Statistischen Bundesamt ging der Abwärtstrend bei der Selbständigkeit 2019 und 2020 unvermindert weiter. Im Durchschnitt der ersten drei Quartale 2020 fiel der Rückgang

gegenüber den Vorjahreszeiträumen mit -3,4% nochmals deutlich höher aus als vor der Corona-Krise. Demnach ist die Zahl der Gründungen seit Beginn der Pandemie deutlich zurückgegangen. Angesichts der bereits zuvor eher geringen Dynamik und der dringend notwendigen Wachstumsimpulse sollten negative Effekte möglichst abgefedert und positive Anreize für Unternehmertum und Existenzgründungen gesetzt werden, Quelle: SOEK, Kapitel 3.3.

[26] ebd.

[27] Bericht zur Konsultation des Bundes zum Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2021-2027, Abbildung 4, S. 10.

[28] Lag der Anteil der Frauen an der Kurzarbeit im April 2019 noch bei 20,3 %, stieg er im April 2020 auf 43,7 % an, Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Tabellen, Realisierte Kurzarbeit (hochgerechnet) (Monatszahlen), Nürnberg, November 2020.

[29] WZB-Mitteilungen 168, Juni 2020, S. 45.

[30] vgl. Artikel 22 (3)(b) der Dachverordnung.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;</p>	<p>- Die Förderung innovativer Unternehmensgründungen trägt zur Steigerung selbstständiger Erwerbstätigkeit und so aktiv zur Unterstützung hochwertiger Beschäftigung bei, einem zentralen Grundsatz der Europäischen Säule sozialer Rechte. - Die Gründungsaktivitäten in Deutschland sind in den letzten Jahren rückläufig. Dabei zeigt sich, dass kleine und junge Unternehmen schneller wachsen als größere oder ältere Unternehmen. Die Selbstständigenquote in Deutschland liegt im EU-Vergleich auf einem niedrigen Niveau. Die schwache Gründungsdynamik kann sowohl auf demografische Verschiebungen als auch auf die stabile Konjunktur- und Beschäftigungslage, durch die sich die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung als attraktiver und sicherer erweist, zurückgeführt werden. Zielgerichtete Maßnahmen für Arbeitssuchende (v.a. junge Menschen und Langzeitarbeitslose) und Nichterwerbspersonen werden in anderen spezifischen Zielen wie insbesondere in SZ h maßgeblich umgesetzt.</p>
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen</p>	<p>- Die Kommission empfiehlt in Anhang D des Länderberichts Deutschland 2019 eine Förderung der Teilhabe von Frauen, insbesondere mit Migrationshintergrund, am Arbeitsmarkt und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, bei Verbesserung der Qualität, Gerechtigkeit, Wirksamkeit und Arbeitsmarktrelevanz der allgemeinen/beruflichen Bildung, im Bereich der</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Förderung des lebenslangen Lernens, v.a. von flexiblen Weiterbildungs- /Umschulungsmöglichkeiten und unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen sowie eine Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen. - Das Arbeitsmarktpotenzial bestimmter Gruppen (v.a. Frauen, Personen mit Migrationserfahrung) wird nicht ausreichend genutzt. Herausforderungen bestehen zudem bei der Arbeitsmarktintegration von Frauen mit Fluchthintergrund (Deutschkenntnisse, fehlende/nicht übertragbare Qualifikationen, Kinderbetreuung, mangelnde Erfahrung mit informellen Arbeitsmarktregeln).</p>
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden</p>	<p>- Der Rat empfiehlt Investitionen in Bildung, Forschung und Innovation sowie Digitalisierung unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede. - Das Arbeitsmarktpotenzial bestimmter Gruppen (v.a. Frauen, Personen mit Migrationshintergrund) wird nicht ausreichend genutzt. Gleichzeitig ist die Weiterbildungsbeteiligung ungleich verteilt (zuungunsten benachteiligter Gruppen und von Kleinstbetrieben). - Der Fachkräftemangel weist in Deutschland deutliche regionale Unterschiede auf, Mehrheit der KMU hat Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen. - Unterstützung der Fachkräftestrategie, der Digitalisierungs- und KI-Strategie sowie der Gründungsoffensive (GO!) des Bundes. - Ergänzung der nationalen Weiterbildungsstrategie durch spezifische Ausrichtung von Weiterbildungsangeboten an Bedarfe von Beschäftigten und Etablierung neuer Formen der Weiterbildungskultur. - Anschlussfähigkeit an das</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Qualifizierungschancengesetz sowie das Arbeit-von-morgen-Gesetz. - Die Kommission empfiehlt in Anhang D des Länderberichts Deutschland 2019 die Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt sowie eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.</p>
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.5. Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen</p>	<p>- Der Rat empfiehlt eine Verbesserung der Bildungsergebnisse und des Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen. - Die Kommission empfiehlt in Anhang D des Länderberichts Deutschland 2019 eine Verbesserung der Qualität, Gerechtigkeit, Wirksamkeit und Arbeitsmarktrelevanz der allgemeinen und beruflichen Bildung u.a. durch den Aufbau flexibler Bildungswege zwischen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung. - Die Förderung trägt zu den Grundsätzen Chancengleichheit sowie Betreuung und Unterstützung von Kindern der Europäischen Säule sozialer Rechte bei. - Soziale Aufwärtsmobilität ist im deutschen Bildungssystem vergleichsweise selten. So bestehen Ungleichheiten im allgemeinen Bildungssystem zuungunsten von männlichen und ausländischen Jugendlichen sowie Jugendlichen aus sozioökonomisch schwachen Elternhäusern. Zudem bestehen geschlechtsspezifische und herkunftsbedingte Ungleichheiten hinsichtlich der Verteilung von Schüler*innen auf Schulformen der Sekundarstufe I und des weiteren Schulerfolgs sowie eine Unterrepräsentierung junger Menschen aus nicht-akademischen Elternhäusern in der Hochschule. - Stärkung der Teilhabe von Heranwachsenden und Qualitätsentwicklung der Schularbeit durch Schaffung von partizipativen</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Strukturen in der Ganztagsgrundschule.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	<p>- Die Kommission empfiehlt in Anhang D des Länderberichts Deutschland 2019 eine Verbesserung der Qualität, Gerechtigkeit, Wirksamkeit und Arbeitsmarktrelevanz der allgemeinen und beruflichen Bildung, im Bereich der Förderung des lebenslangen Lernens, v.a. von flexiblen Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten sowie in den Bereichen der Erleichterung beruflicher Übergänge. Ein Fokus liegt auf der Entwicklung/Umsetzung von Methoden/Technologien zur gezielten Unterstützung Benachteiligter und der Förderung von Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrer*innen, um diese besser für ein inklusives Bildungssystem vorzubereiten. - Die Förderung trägt zu verschiedenen Grundsätzen der Europäischen Säule sozialer Rechte bei: Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung und lebenslanges Lernen, Gleichstellung, Chancengleichheit, aktive Unterstützung für Beschäftigung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie der Betreuung und Unterstützung von Kindern. - Unterstützung des Ansatzes der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder einer stärkeren Verzahnung von Maßnahmen zur Integration in Arbeit und Gesellschaft durch sozialbildungspolitische Angebote. - Begleitung der Neuregelungen zur Fachkräfteeinwanderung und zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung des Bundes durch Angebote im sozialbildungspolitischen Bereich. - Unterstützung zentraler Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie der</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Vereinten Nationen.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	<p>- Der Rat empfiehlt verstärkte Investitionen in Bildung, Forschung und Innovation sowie Digitalisierung unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede. - Die Kommission empfiehlt in Anhang D des Länderberichts Deutschland 2019 mit Blick auf den Fachkräftemangel sowie die Aus- und Weiterbildung den Aufbau flexibler Bildungswege zwischen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Arbeitswelt sowie eine Verbesserung der Entwicklung allgemeiner und digitaler Kompetenzen, die Entwicklung/Umsetzung von (innovativen) Methoden und Technologien in Bezug auf die Weiterbildung des Bildungspersonals, die Entwicklung/Umsetzung von Möglichkeiten des Zugangs zu Dienstleistungen in den Bereichen lebenslanges Lernen und Beratung sowie die Unterstützung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen sowie Weiterbildung und Umschulung von Arbeitskräften durch Programme zur Erwachsenenbildung, inkl. für Migranten und geringqualifizierte Erwachsene. - Trotz Anstiegs der öffentlichen Bildungsausgaben weitere Zunahme des hohen Investitionsrückstands aufgrund demografischer Entwicklungen. - Soziale Aufwärtsmobilität im deutschen (Aus-)Bildungssystem weiterhin ausbaufähig. Weiterhin besteht ein starker Einfluss des sozioökonomischen Hintergrunds auf die Bildung. - Die Förderung trägt zum Grundsatz der Verbesserung allgemeiner und beruflicher Bildung und lebenslangen Lernens der Europäischen Säule sozialer Rechte bei. - Konkret unterstützt werden v.a. die Deutsche</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Nachhaltigkeitsstrategie, der Nationale Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung, die Strategie zur Extremismusprävention und Demokratieförderung, der Nationale Aktionsplan Integration sowie die Digitalstrategie und High-Tech-Strategie 2025 des Bundes.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	- Der Rat empfiehlt eine Verbesserung der Bildungsergebnisse und des Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen. - Die Kommission empfiehlt in Anhang D des Länderberichts Deutschland 2019 eine Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung benachteiligter Personengruppe sowie der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind. - Das Arbeitsmarktpotenzial bestimmter Gruppen (v.a. Frauen, Personen mit Migrationshintergrund) wird nicht ausreichend ausgeschöpft. - Zielgruppen (Ältere, Personen mit Migrationshintergrund, Kinder niedrigqualifizierter Eltern) überdurchschnittlich stark von sozialer Ausgrenzung und Armut betroffen/bedroht. - Sozialräumliche Segregation (Einkommen, Erwerbsbeteiligung, Bildungs- und Berufsabschlüsse) bundesdeutscher Städte. - Die Förderung trägt zu verschiedenen Grundsätzen der Europäischen Säule sozialer Rechte und deren Umsetzung im Rahmen des Aktionsplans bei: allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen, Chancengleichheit, aktive Unterstützung für Beschäftigung, sichere und anpassungsfähige Beschäftigung, ein gesundes, sicheres sowie geeignetes Arbeitsumfeld und Datenschutz, Mindest-einkommen, Alterseinkünfte

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>und Ruhegehälter, und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen. - Abmilderung einer Vielzahl sozialer Faktoren durch Begleitung von Familien in benachteiligten Lebenslagen, die ausgrenzend wirken oder den Familienalltag erschweren. - Konkret unterstützt werden die Nationale Weiterbildungsstrategie, die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, das Qualifizierungschancengesetz sowie die Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt. - Neben der individuellen Förderung von Arbeitsuchenden und Klein- und Kleinstunternehmen werden Aktivitäten zur Aufwertung und Imageverbesserung von Quartieren unterstützt.</p>
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.9. Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Migranten</p>	<p>- Die Kommission empfiehlt in Anhang D des Länderberichts Deutschland 2019 eine explizite Förderung der sozioökonomischen Integration der Zielgruppe insbesondere durch Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung (durch individuelle Unterstützungs- und Beratungsangebote), durch Möglichkeiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie durch Unterstützung eines erfolgreichen Übergangs von der Schule ins Erwerbsleben. - Die Förderung trägt zu den Grundsätzen allgemeine/berufliche Bildung und lebenslanges Lernen, Chancengleichheit sowie aktive Unterstützung für Beschäftigung der Europäischen Säule sozialer Rechte bei. - Unterstützt wird der Nationale Aktionsplan Integration zum Themenfeld „Berufliche Aufwärtsmobilität“ und „Ausbildungsförderung öffnen“. - Das Arbeitsmarktpotenzial bestimmter Gruppen v.a. von Personen mit</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Migrationshintergrund ist nicht voll ausgeschöpft. Die Beschäftigungsquote dieser Gruppe fällt deutlich niedriger als bei Einheimischen aus, der Unterschied bei Frauen ist besonders groß. - Soziale Aufwärtsmobilität im deutschen (Aus-)Bildungssystem ist weiterhin ausbaufähig. Im Vergleich zu Einheimischen stehen Personen mit Migrationshintergrund vor größeren Herausforderungen, etwa der Ausbildungsplatzsuche. Sie weisen auch einen höheren Anteil bei den frühen Schulabgänger*innen auf.</p>
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.12. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern</p>	<p>- Die Kommission empfiehlt in Anhang D des Länderberichts Deutschland 2019 eine Förderung von Menschen, die von Armut und Ausgrenzung bedroht sind, insbesondere bei der sozialen Integration und des Gesundheitszustandes von Kindern, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind. - Die Förderung trägt zu den zu den Grundsätzen Chancengleichheit, Betreuung und Unterstützung von Kindern, Gesundheitsversorgung, Wohnraum und Hilfe für Wohnungslose sowie Zugang zu essenziellen Dienstleistungen der Europäischen Säule sozialer Rechte bei. - In Deutschland gab es 2018 rd. 13 Mio. armutsbedrohte Menschen (nach Sozialleistungen), ein Anstieg von mehr als 5% innerhalb von 10 Jahren. - Personen mit Migrationshintergrund, Geringqualifizierte, Alleinerziehende und Haushalte mit 3 oder mehr Kindern haben ein (stark) erhöhtes Armutsgefährdungsrisiko. Zuletzt stieg auch die Armutsgefährdungsquote bei unter 18-Jährigen an. - Verbesserung/Erhöhung der Arbeitsmarktchancen</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>und Voraussetzungen für die Arbeitsmarktintegration durch Förderung von Auslandserfahrung für benachteiligte Personen, darüber hinaus an der Lebenswelt der Jugendlichen orientierte Vermittlung der Vorteile eines sozialen Europas sowie Abbau von Vorurteilen und Stereotypen. - Wohnungslosigkeit und deren Vermeidung bzw. Überwindung ist v.a. vor dem Hintergrund angespannter Wohnungsmärkte von zunehmender Relevanz. Schätzungen zur Wohnungslosigkeit gingen von ca. 678.000 wohnungslosen Menschen in 2018 aus, Tendenz zuletzt steigend.</p>
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>IA. Soziale innovative Maßnahmen</p>	<p>Justification siehe "ESO4.8: Diese "Dedicated priority" adressiert ausschließlich das "ESO4.8. Actice inclusion and employability".</p>
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>MD12. Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung (ESO.4.12)</p>	<p>Justification siehe "ESO4.12. Diese "Dedicated priority" adressiert ausschließlich das "ESO4.12. Social integration of people at risk".</p>

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: 1. FÖRDERUNG NACHHALTIGER UND HOCHWERTIGER BESCHÄFTIGUNG, GRÜNDUNGEN UND UNTERNEHMERTUM SOWIE ANPASSUNG AN DEN WANDEL

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft; (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Dieser strategische Schwerpunkt trägt mit seinen Maßnahmen zur Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit bei und unterstützt somit auch das politische Ziel eines wettbewerbsfähigeren und intelligenteren Europas durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels.[1]

Ein Fokus der Fördermaßnahmen liegt auf der Unterstützung innovativer, forschungsbasierter Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft.

Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind die zentralen Akteure für innovative, wissenschaftsbasierte Gründungen. Ohne eine Förderung kann das Gründungspotenzial an Hochschulen nicht gehoben werden und ein Großteil der Gründungsideen nicht in wirtschaftliche Wertschöpfung überführt werden. Wissenschaftsbasierte Projekte in der Entwicklungsphase, mit technologischer, sozialer, kreativer und gesellschaftlich relevanter Ausrichtung und hohen Erfolgchancen sollen daher gezielt gefördert werden. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Gründer*innen trägt damit zur Stärkung der Innovationskompetenz von KMU, der Umsetzung von Innovationen sowie der Förderung des Unternehmertums in wachstumsorientierten Geschäftsfeldern bei.

Die Förderung innovativer Unternehmensgründungen wird durch zwei Förderschwerpunkte umgesetzt.

Zum einen werden Gründungsteams an Hochschulen und Forschungseinrichtungen bei der Gründungsvorbereitung und Umsetzung technisch besonders risikoreicher und aufwändiger Entwicklungsarbeiten unterstützt, deren Ergebnisse die wirtschaftliche Basis für eine wachstumsorientierte Unternehmensgründung bilden. Mit der Schaffung von hochwertigen Arbeits- und Ausbildungsplätzen verbunden, erfolgt ein essentieller Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung. Im Rahmen der Gründungsvorbereitung („Pre-Seed“) werden Forscherteams und deren Entwicklungsarbeit bei der Klärung grundlegender Fragen der technischen sowie wirtschaftlichen Umsetzung wissenschaftlicher Ergebnisse unterstützt. Ergänzt wird dies in geringem Umfang durch Coaching/Workshops in Bezug auf Fragen zum Wissens- und Technologietransfer. bspw. in den Bereichen Finanzierung, IP-Strategie („Intellectual

Property“) und Mitarbeiter*innen-Führung.

Weiterhin werden Gründer*innen bei der Entwicklung eines Businessplans sowie der Entwicklung marktfähiger Produkte und innovativer Dienstleistungen mit signifikantem Alleinstellungsmerkmalen und guten wirtschaftlichen Erfolgsaussichten unterstützt. Hierfür erhalten angehende Gründer*innen aus Hochschulen eine finanzielle Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhalts, um sich der Umsetzung der Gründungsidee in Vollzeit widmen zu können. Zur Steigerung der Erfolgsaussichten und Sicherung der Qualität erhalten die Gründungsteams ergänzend ein Budget für unternehmerische Qualifizierung und Fortbildung sowie Investitionsmittel zur Erstellung von Prototypen, erste Pilotkudentests und Marktsondierungen. Der zentrale Aspekt dieses Förderstrangs ist die Unterstützung durch wissenschaftliche Mentoren an Hochschulen und durch Gründungsnetzwerke.

[1] gemäß Artikel 5, Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) 2021/1060

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Zielgruppe des ersten Förderstrangs in der innovativen Gründungsförderung sind wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der antragstellenden Hochschule, die über einen akademischen Abschluss verfügen, wobei ein Mitglied des Forscherteams ein Techniker oder ein Laborassistent sein kann.

Zielgruppe des zweiten Förderstrangs sind Studierende, Absolvent*innen sowie Wissenschaftler*innen aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Auch technische Mitarbeiter*innen können in den Gründungsvorhaben mitarbeiten und erhalten hierdurch eine alternative Beschäftigung zu traditionellen Ausbildungsberufen und direkten Zugang zu innovativen Ausgründungsprojekten.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Querschnittsziele Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Antidiskriminierung werden in Form eines Doppelansatzes (spezifische Förderprogramme und Mainstreaming) umgesetzt.

Mit Blick auf das Gleichstellungsziel sollen flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten sowie das Angebot von Familienservices in den Gründungsvorhaben zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen und damit die Frauenquote in den Unternehmen erhöhen.

Zudem wird die Umsetzung der Querschnittsziele auf unterschiedlichen Ebenen mit vielfältigen Maßnahmen gewährleistet, z. B. durch Etablierung von Kontroll- und Prüfungsmechanismen, um mögliche Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen bei der Ansprache, Unterstützung und ggf. Förderung zu verhindern und Wirkmechanismen und Einflussfaktoren in Gründungsprozessen von Frauen besser zu verstehen und diese darauf anpassen zu können, bei

Auswahl förderfähiger Vorhaben, im Rahmen der Förderkonditionen wie bspw. über den Kinderzuschuss zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

-

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

-

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

-

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	PO1a1	Gründungsvorhaben	Number	669,00	1.515,00
1	ESO4.1	ESF+	Übergang	PO1a1	Gründungsvorhaben	Number	223,00	505,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	PE1a1	Anteil der gegründeten Unternehmen bis ein Jahr nach Ende der Förderung	Percent	75,00	2014-2018	75,00	Evaluation	
1	ESO4.1	ESF+	Übergang	PE1a1	Anteil der gegründeten Unternehmen bis ein Jahr nach Ende der Förderung	Percent	75,00	2014-2018	75,00	Evaluation	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	137. Unterstützung von Selbstständigkeit und Unternehmensgründungen	62.720.000,00
1	ESO4.1	ESF+	Übergang	137. Unterstützung von Selbstständigkeit und Unternehmensgründungen	22.880.000,00
1	ESO4.1	Insgesamt			85.600.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	62.720.000,00
1	ESO4.1	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	22.880.000,00
1	ESO4.1	Insgesamt			85.600.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	62.720.000,00

1	ESO4.1	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	22.880.000,00
1	ESO4.1	Insgesamt			85.600.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	09. Entfällt	62.720.000,00
1	ESO4.1	ESF+	Übergang	09. Entfällt	22.880.000,00
1	ESO4.1	Insgesamt			85.600.000,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	62.720.000,00
1	ESO4.1	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	22.880.000,00
1	ESO4.1	Insgesamt			85.600.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Ein wesentlicher Baustein, um dem Mangel an Fachkräften entgegenzusteuern, liegt in der qualifikationsadäquaten und nachhaltigen Arbeitsmarktintegration der bereits in Deutschland lebenden Zugewanderten sowie der weiterhin neu Zuwandernden.

Zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen und Bildungsteilhabe v.a. arbeitsloser, arbeitssuchender oder geringfügig beschäftigter Frauen mit Migrationserfahrung sollen miteinander kombinierbare Maßnahmenarten/Bausteine zur Ansprache, beruflichen Perspektivplanung und beruflichen Qualifizierung unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben umgesetzt werden. Dazu zählen auch Empowerment-Aktivitäten, Maßnahmen zur Vermittlung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie innovative Modellprojekte zur Erhöhung der Arbeitsmarktintegration der Zielgruppe unter Berücksichtigung der Digitalisierung und pandemiebedingten Veränderungen. Dabei ist eine kontinuierliche Begleitung der Frauen mit Migrationserfahrung erforderlich, die auch nach der Einmündung in Qualifizierung und Arbeit fortgesetzt wird, um insoweit die Nachhaltigkeit zu unterstützen. Für die bessere Erreichbarkeit der Frauen mit Migrationserfahrung ist eine Ansprache der Frauen durch Projektträger auf diversen Kanälen, sowohl digital als auch analog (z.B. über Social-Media-Kanälen, beim Erstkontakt mit Ausländer- und Meldebehörden, Integrationskurs- und Berufssprachkursträger oder Stadtteil-Treffs u.ä.) wesentlich.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Zielgruppe sind Frauen mit Migrationserfahrung, insbesondere arbeitslose, arbeitssuchende oder geringfügig beschäftigte Frauen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Querschnittsziele Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Antidiskriminierung werden in Form eines Doppelansatzes (spezifische Förderprogramme und Mainstreaming) umgesetzt.

Alle Maßnahmen beziehen die familiäre Situation und ein ggf. abweichendes Rollenverständnis in der Familie aktiv mit ein und können mit Angeboten wie

Kindesbetreuung ergänzt werden.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

-

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

-

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

-

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	PO1c1	Frauen ausländischer Herkunft	persons	15.333,00	46.000,00
1	ESO4.3	ESF+	Übergang	PO1c1	Frauen ausländischer Herkunft	persons	1.333,00	4.000,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	EECR02	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren	Personen	4.600,00	2015-2020	4.600,00	Monitoring	
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	11.868,00	2015-2020	11.500,00	Monitoring	
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	EECR04	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben	Personen	9.246,00	2015-2020	9.200,00	Monitoring	
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	PE1c1	Frauen mit ausländischer Herkunft, die durch ihre Teilnahme für den Arbeitsmarkt aktiviert wurden	persons	13.570,00	2015-2020	13.800,00	Monitoring	
1	ESO4.3	ESF+	Übergang	EECR02	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren	Personen	184,00	2015-2020	200,00	Monitoring	
1	ESO4.3	ESF+	Übergang	EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	1.292,00	2015-2020	1.000,00	Monitoring	
1	ESO4.3	ESF+	Übergang	EECR04	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben	Personen	668,00	2015-2020	800,00	Monitoring	
1	ESO4.3	ESF+	Übergang	PE1c1	Frauen mit ausländischer Herkunft, die durch ihre Teilnahme für den Arbeitsmarkt aktiviert wurden	persons	1.192,00	2015-2020	1.200,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	142. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der	82.000.000,00

				geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	
1	ESO4.3	ESF+	Übergang	142. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	20.500.000,00
1	ESO4.3	Insgesamt			102.500.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	82.000.000,00
1	ESO4.3	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	20.500.000,00
1	ESO4.3	Insgesamt			102.500.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	82.000.000,00
1	ESO4.3	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	20.500.000,00
1	ESO4.3	Insgesamt			102.500.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	82.000.000,00
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	82.000.000,00
1	ESO4.3	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	20.500.000,00
1	ESO4.3	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	20.500.000,00
1	ESO4.3	Insgesamt			205.000.000,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	82.000.000,00
1	ESO4.3	ESF+	Übergang	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	20.500.000,00
1	ESO4.3	Insgesamt			102.500.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Im Kontext des Berufsamerkennungsverfahrens sollen bereits in Deutschland lebende Zugewanderte und (Neu-)Zuwandernde dabei unterstützt werden, die Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse zu erlangen und in eine bildungsadäquate und nachhaltige Beschäftigung einzumünden. Die Fachkräftegewinnung und -sicherung soll durch Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungen und durch Qualifizierung und Begleitung unterstützt werden.

Geplant ist die Umsetzung verschiedener innovativer Modellprojekte zur Berufsamerkennung und bildungsadäquaten Arbeitsmarktintegration der Zielgruppe. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Informationen, Beratungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen. Auch sind Coaching- und Mentoringangebote für Personen im Anerkennungsverfahren und auf dem Weg in eine bildungsadäquate Beschäftigung sowie Angebote für Multiplikator*innen und weitere innovative Arbeitsmarktintegrationsmodelle für die Zielgruppe vorgesehen. Um die bildungsadäquate Arbeitsmarktintegration auch auf struktureller Ebene zu fördern, sollen flankierende Unterstützungsangebote wie Beratungen und Schulungen mit Bezug zum Themenfeld Fachkräfteeinwanderung für die zentralen Arbeitsmarktakteure wie die Arbeitsverwaltung und Arbeitgeber, insbesondere KMU, angeboten werden.

Um die Nachfrage von KMU nach geeigneten Mitarbeiter*innen mit dem Angebot an Bewerber*innen in Einklang zu bringen und die duale Berufsausbildung zu stärken, sollen individuell konzipierte und an regionale Gegebenheiten angepasste Beratungsangebote sowie gezielte Aktivitäten und Veranstaltungsformate bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen und der Integration ausländischer Fachkräfte unterstützt werden. Die Maßnahmen zielen v.a. auf eine qualitative Verbesserung des Akquise- und Auswahlprozesses (inkl. Employer Branding/Ausbildungsmarketing), die Ausweitung von Kooperationen zwischen KMU und (Hoch-)Schulen, die Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation von KMU sowie den Erhalt/die Festigung bestehender Ausbildungsverhältnisse.

Ergänzend soll es KMU oder Angehörigen Freier Berufe zur Stärkung ihrer Leistungs-, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit mit einem Zuschuss zu den Kosten einer externen Beratung erleichtert werden, ihre unternehmerischen Kompetenzen auszubauen und zu stärken. Gefördert wird branchenübergreifende, als Einzelberatung durchgeführte Grundlagenberatung zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung.

Angesichts des Rückgangs an (Solo-)Selbständigen in Deutschland liegt ein spezifischer Fokus auf der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Zielgruppe. Im Mittelpunkt stehen Qualifizierungsmaßnahmen. Zusätzlich soll optional ermöglicht werden, das hier in der Qualifizierung erlernte Wissen durch ein Anwendungscoaching nachhaltig zu verankern, um Perspektiven für eine zukunftssichere und erfolgreiche Soloselbstständigkeit zu schaffen. Soloselbstständige sollen zudem bei der Gründung von Interessenvertretungen und der Förderung von selbstregulierenden Verfahren, die geeignet

sind, Vergütungssituation und Arbeitsbedingungen von Soloselbstständigen und Plattformbeschäftigten zu verbessern, unterstützt werden.

Ergänzend werden KMU und ihre Beschäftigten zum digitalen Wandel der Arbeitswelt beratend unterstützt. KMU und ihre Beschäftigten sollen dazu befähigt werden, den digitalen Wandel, auch im Hinblick auf das Thema Künstliche Intelligenz, zu gestalten und bei der innovativen Gestaltung ihrer Arbeits- und Lernprozesse sowie bei der partizipativen, bzw. co-kreativen Einführung digitaler Technologien und menschenzentrierter KI-Systeme zu unterstützen. Im Mittelpunkt stehen konkrete Beratungsangebote die Entwicklung, Erprobung und der Transfer innovativer Qualifizierungskonzepte auf Basis einer vorgeschalteten Analyse regionaler und branchenspezifischer Angebote/Bedarfe sowie die Ermittlung und Verbreitung von „Good-Practice“-Beispielen.

Ein weiteres Angebot für KMU im Kontext des digitalen Wandels umfasst neben der Beratung zu arbeitsorganisatorischen und personalpolitischen Herausforderungen der Digitalisierung sowie entsprechenden (regionalen) Angeboten auch eine Prozessberatung im Unternehmen mit Einbindung der Beschäftigten und durch Anwendung einer agilen Methode mit dem Ziel, KMU und ihre Beschäftigten zu befähigen, individuelle Lösungsansätze für die konkrete betriebliche Realität zu erarbeiten und ihre Handlungskompetenz in einem komplexen und dynamischen Umfeld zu stärken.

Anknüpfend an die guten Erfahrungen der Förderperiode 2014 - 2020 wird in enger Abstimmung mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege die gemeinsame Konzeption, Umsetzung und Steuerung eines Partnerprogramms fortgeführt werden. Schwerpunkte bilden Maßnahmen im Bereich der Personalentwicklung (v.a. Qualifizierung, Coaching, Mentoring von Beschäftigten) und die Organisationsentwicklung in Unternehmen der Sozialwirtschaft. Hierdurch soll ein Beitrag zur Entwicklung und Erprobung moderner Arbeitsmodelle und -organisation im Kontext einer sich wandelnden Arbeitswelt in sozialen Berufs- und Arbeitsfeldern, zum Aufbau und Erprobung innovativer (analoger und digitaler) Weiterbildungs- und Qualifizierungsformate zur Sicherstellung der Beschäftigungsfähigkeit von Beschäftigten geleistet werden.

Ergänzend werden in enger Abstimmung mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und dem Deutschen Gewerkschaftsbund weitere Maßnahmen zur sozialpartnerschaftlichen Gestaltung der Arbeitswelt entwickelt und partnerschaftlich umgesetzt und gesteuert.

Demografischer, digitaler und grüner Wandel stellen Wirtschaft und Arbeitswelt, Betriebe wie Beschäftigte vor dynamische Veränderungsprozesse. Die Auswirkungen betreffen Unternehmen aller Betriebsgrößen und Beschäftigte aller Qualifikationsebenen. Für Betriebe gilt es, Fachkräfte zu sichern und (weiter) zu entwickeln, vorhandene Potenziale der Beschäftigten zu erschließen, die Qualifikation an veränderte Anforderungen anzupassen und eine nachhaltige Personalpolitik und Unternehmenskultur zu verstärken.

Um dabei Interessen von Betrieben und Beschäftigten in Einklang zu bringen, aber auch um passgenaue Qualifizierungsangebote zu identifizieren und die Motivation der Beschäftigten zu stärken, bedarf es einer sozialpartnerschaftlichen Gestaltung der Arbeitswelt.

Inhaltlich soll die Entwicklung, Erprobung und Einführung von Konzepten und Maßnahmen in vier Handlungsfeldern gefördert werden: „Weiterbildung im Wandel fördern“, „Gleichstellung gestalten“, „Regionale Verbände zur Stärkung von Weiterbildung und Gleichstellung in KMU“ und „Modellentwicklung innovativer Ansätze zur Stärkung von Weiterbildung und Gleichstellung“.

Dies umfasst zum Beispiel:

- Aufbau nachhaltiger und Teilhabe fördernder Personalentwicklungsstrukturen und Unternehmenskultur,
- Erhöhung qualifikationsgerechter und existenzsichernder Erwerbsbeteiligung von Frauen durch u.a. Work-Life Balance, Aufstiegsperspektiven von Frauen, Führen in Teilzeit, Entgeltgleichheit - Equal Pay,
- Erprobung neuer Arbeitsformen und Arbeitszeitmodelle
- Regionale Weiterbildungs-/Gleichstellungsverbände für KMU,
- Stärkung sozialpartnerschaftlicher Dialoge in Regionen und Branchen,,
- innovative Konzepte zur beruflichen Weiterbildung spezifischer Beschäftigtengruppen (z.B. für Geringqualifizierte, Mitarbeitende mit Behinderungen).

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die wichtigsten Zielgruppen in diesem spezifischen Ziel sind:

- Personen mit Migrationshintergrund
- Multiplikator*innen, die als Entscheidungsträger in den Schnittstellen Migration, Anerkennung und Beschäftigung tätig sind (v.a. Arbeitsverwaltung, Anerkennende Stellen, Gewerkschaften, KMU, u.a.),
- Kleine und mittlere Unternehmen sowie (Soloselbstständige und Angehörige freier Berufe und deren Beschäftigte,
- Beschäftigte aus gemeinnützigen Einrichtungen, Diensten und Verbänden,
- Beschäftigte (auch in Eltern-/Pflegezeit), insbesondere Frauen, Teilzeitbeschäftigte (auch ausschließlich geringfügig Beschäftigte), Geringqualifizierte, Personen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung sowie Beschäftigte in KMU.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Querschnittsziele Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Antidiskriminierung werden in Form eines Doppelansatzes (spezifische Förderprogramme und Mainstreaming) umgesetzt.

Ergänzend sind folgende spezifischen Maßnahmen geplant (Auswahl):

- Gleichstellungsaspekte bei der Entwicklung innovativer Lehr-Lernkonzepte im Rahmen der Einführung digitaler Technologien und KI-basierter Systeme
- Förderung geschlechterorientierter Führungskulturen und -modelle sowie Karrierechancen und Weiterbildungsmöglichkeiten von Frauen bei der Personal- und Organisationsentwicklung von Unternehmen der Sozialwirtschaft, Unterstützung bei der Anpassung der Unternehmenskulturen/-

strukturen im Hinblick auf moderne Arbeits(zeit)modelle.

- Stärkung der Inklusion durch Erprobung zielgruppengerechter Weiterbildungs- /Qualifizierungsformate. Angebote zu selbstbestimmter Lernkultur und generationenübergreifendem Lernen
- Förderung von Diversity-Ansätzen, u.a. in Bezug auf Personalgewinnungsstrategien und berufliche Entwicklungschancen, die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen, beruflichen Entwicklungschancen und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie die Erprobung lebensphasengerechter Arbeits(platz)gestaltung in Unternehmen,
- Zur Sicherung sozialer Inklusion sollen auch nachhaltige Weiterbildungsstrukturen in Betrieben und Branchen gefördert werden, v.a. auch zur Stärkung benachteiligter Zielgruppen.
- Im Rahmen der Beratung von KMU zur Fachkräftesicherung und passgenauen Besetzung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, gehören zum Beratungsgegenstand sowohl die Potenziale von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, als auch von Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus wird aktiv für Teilzeitberufsausbildung geworben, die jungen Erwachsenen sowohl die Ausbildung und gleichzeitig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.
- Bei den Beratungen zur Förderung des unternehmerischen Know-hows finden auch Themen Berücksichtigung, die die selbstständige Erwerbstätigkeit von Frauen unterstützen und unternehmerische Kompetenzen von Migrant*innen stärken.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

-

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Im Rahmen der Anerkennungsberatung ausländischer Berufsabschlüsse werden die erzielten Ergebnisse für Expertenaustausche der in Deutschland erreichten Multiplikator*innen und Entscheidungsträger aus Wirtschaft, Verwaltung und Politik aufbereitet werden. Diese sollen verfügbar gemacht werden für Peers gleicher Institutionen aus Mitgliedsstaaten mit einem vergleichbaren Arbeitsmarktzugang für Personen mit Migrationshintergrund, die Berufsankennungsverfahren und Integrationsstrategien für eine bessere Nutzung des mitgebrachten Potenzials von Zugewanderten einsetzen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

-

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	EECO05	Erwerbstätige, auch Selbstständige	Personen	15.329,00	69.441,00
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	EECO14	Teilnehmer ausländischer Herkunft	Personen	24.650,00	68.000,00
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	EECO19	Zahl der unterstützten Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen	Einrichtungen	25.965,00	74.355,00
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	PO1d1	Anzahl der Projekte, die mit Sozialpartnern, Betriebsparteien oder gemeinnützigen Wohlfahrtsverbänden umgesetzt werden	Number	115,00	257,00
1	ESO4.4	ESF+	Übergang	EECO05	Erwerbstätige, auch Selbstständige	Personen	9.365,00	42.829,00
1	ESO4.4	ESF+	Übergang	EECO14	Teilnehmer ausländischer Herkunft	Personen	4.350,00	12.000,00
1	ESO4.4	ESF+	Übergang	EECO19	Zahl der unterstützten Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen	Einrichtungen	16.849,00	45.539,00
1	ESO4.4	ESF+	Übergang	PO1d1	Anzahl der Projekte, die mit Sozialpartnern, Betriebsparteien oder gemeinnützigen Wohlfahrtsverbänden umgesetzt werden	Number	63,00	140,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	68.721,00	2015-2020	70.154,00	Monitoring	
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	PE1d1	KMU, die durch eine Beratung Erkenntnisse über veränderte Anforderungen im digitalen und ggf.	entities	5.942,00	2015-2018	6.706,00	Monitoring	

					ökologischen Wandel gewonnen haben						
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	PE1d2	Anzahl besetzter Ausbildungs- und Einstiegsqualifizierungsplätze in KMU	Number	10.800,00	2018-2020	10.800,00	Monitoring	
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	PE1d3	KMU, die 2 Jahre nach der Beratung noch am Markt tätig sind	Percent	0,00		65,00	Evaluation	
1	ESO4.4	ESF+	Übergang	EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	27.415,00	2015-2020	33.967,00	Monitoring	
1	ESO4.4	ESF+	Übergang	PE1d1	KMU, die durch eine Beratung Erkenntnisse über veränderte Anforderungen im digitalen und ggf. ökologischen Wandel gewonnen haben	entities	1.993,00	2015-2018	2.392,00	Monitoring	
1	ESO4.4	ESF+	Übergang	PE1d2	Anzahl besetzter Ausbildungs- und Einstiegsqualifizierungsplätze in KMU	Number	3.600,00	2018-2020	3.600,00	Monitoring	
1	ESO4.4	ESF+	Übergang	PE1d3	KMU, die 2 Jahre nach der Beratung noch am Markt tätig sind	Percent	0,00		65,00	Evaluation	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	137. Unterstützung von Selbstständigkeit und Unternehmensgründungen	78.683.709,00
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	437.415.405,00
1	ESO4.4	ESF+	Übergang	137. Unterstützung von Selbstständigkeit und Unternehmensgründungen	91.316.930,00
1	ESO4.4	ESF+	Übergang	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	250.807.487,00
1	ESO4.4	Insgesamt			858.223.531,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	516.099.114,00
1	ESO4.4	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	342.124.417,00
1	ESO4.4	Insgesamt			858.223.531,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	516.099.114,00
1	ESO4.4	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	342.124.417,00
1	ESO4.4	Insgesamt			858.223.531,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	84.342.308,00
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	516.099.114,00
1	ESO4.4	ESF+	Übergang	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	49.908.000,00
1	ESO4.4	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	342.124.417,00
1	ESO4.4	Insgesamt			992.473.839,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	516.099.114,00
1	ESO4.4	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	342.124.417,00
1	ESO4.4	Insgesamt			858.223.531,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 2. FÖRDERUNG DER SOZIALEN INKLUSION UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Mithilfe der Förderung sollen die Chancen von Bewohner*innen in benachteiligten Stadtteilen ganzheitlich und nachhaltig verbessert werden. Der Ansatz besteht seit der Förderperiode 2007-2013 und wird in modifizierter Form in zwei Handlungsfeldern fortgeführt.

Maßnahmen im Handlungsfeld „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ sind u.a.

- (aufsuchende) Beratung und wohnortnahe Beratungsangebote,
- niedrigschwellige, lebensweltorientierte Aktivierungsangebote,
- Kompetenz- und Potenzialanalysen,
- passgenaue, abschlussorientierte Qualifizierungen (einschl. Teilzeitqualifizierungen),
- Aktivitäten zur (Weiter-)Entwicklung berufsbezogener digitaler Kompetenzen der Zielgruppen (z.B. Social-Media-Kompetenzen, Online-Kommunikation),
- betriebliche und arbeitsweltnahe Praxiseinsätze,
- sozialpädagogische Begleitung,
- Aktivitäten der Gesundheitsförderung,
- Coaching in Einzel- und Gruppenarbeit,
- (digitale) Bewerbungstrainings,
- Mobilitätsförderung,
- Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit oder eine Übergangsbegleitung nach erfolgreicher Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Maßnahmen im Handlungsfeld „Stärkung der lokalen Ökonomie“ sind u.a.

- (aufsuchende) Beratung von Mittel-, Klein- und Kleinstunternehmen zur Stabilisierung bestehender lokaler Ökonomie im Quartier,
- Aktivitäten zur (Weiter-)Entwicklung digitaler Kompetenzen und Ressourcen lokaler Unternehmen, z.B. Onlinehandel, Verknüpfung der Nutzung von Online- und Offline-Marketing, Social Media und Aufbau von Internetpräsenzen,
- Aktivierung von Unternehmen als Wirtschaftspartner der Quartiersentwicklung,
- Leerstandsmanagement,

- Aufbau und Stabilisierung von Unternehmensnetzwerken,
- Vermittlung von Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Kammern/Wirtschaftsförderung durch das Quartiersmanagement,
- Aktivitäten zur Förderung lokaler Beschäftigung sowie Fachkräfteentwicklung und -sicherung,
- Unterstützung von Unternehmen im Diversity Management,
- Ansiedlungsberatung,
- Bereitstellung arbeitsmarktpolitischer Brücken und
- Herstellung von Verbindungen (über Beratung und Vermittlung) zu Betrieben der angrenzenden Stadtteile.

Beide Handlungsfelder der Förderung können auch kombiniert werden. Übergreifende Aktivitäten sind u.a. Generationsaustausch-/Integrations-/Inklusionsmaßnahmen vor Ort zur Stärkung des Zusammenhalts der Bewohner*innen, der Aufbau von digitalen Nachbarschaftsportalen und intergenerativen Hilfen zur Anwendung digitaler Medien, Aufbau und Unterstützung digitaler Lernorte zur Förderung digitaler Kompetenzen und Teilhabe/E-Citizenship, Stadtteilkultur-/Freizeitaktivitäten, Imageverbesserungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, zivilgesellschaftliches Engagement und Partizipation oder gemeinwohlorientierte Quartiersprojekte (z.B. zur Unterstützung von Senior*innen) zur Sicherung der Daseinsvorsorge.

Zusätzlich soll die soziale Teilhabe und die Überwindung von Einsamkeit/sozialer Isolation von Menschen und deren finanzieller Absicherung durch Mikroprojekte gefördert werden. Dazu werden von einer lokalen Koordinierungsstelle lokale Aktionspläne erstellt. Die Kommunen können dann mit Hilfe von lokalen Aktionsplänen partizipativ über die Schwerpunkte der Vergabe der Mikroprojekte entscheiden und somit entsprechend den Bedürfnissen vor Ort Projekte durchführen.

Durch die besondere Form der Zielgruppenbeteiligung tragen die Mikroprojekte erheblich zur Aktivierung bei. Sie fördern Integration, die Bekämpfung der Diskriminierung und die Arbeitsmarktbeteiligung der Menschen. Über die Förderung vielfältiger Mikroprojekte kann daher gezielt und zeitnah den Bedürfnissen vor Ort entsprochen werden. Mit dem geplanten Mikroprojekt sollen lokale Projekte zur sozialen (Wieder-)Eingliederung gefördert werden, die zugleich helfen, Antworten auf lokale Herausforderungen zu finden und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Im Rahmen dieses spezifischen Ziels werden ergänzend Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut gefördert.

Im Mittelpunkt stehen Aktivitäten, die die individuelle Lebenssituation von Familien, darunter Alleinerziehende, und ihren Kindern, die von sozialer Ausgrenzung und Armut bedroht sind, verbessern, sowohl durch ergänzende Unterstützung der Eltern bei der Aufnahme und/oder Ausweitung einer Beschäftigung als auch durch den Auf- und Ausbau der Kooperationsstrukturen für eine bessere Unterstützung der Familien.

Erreicht werden soll dies u.a. durch eine ergänzende Unterstützung im Integrationsprozess für arbeitslose Eltern mithilfe individueller, ggf. aufsuchender, Beratungs-/ Coachingangebote (Familiencoaches/Lotsen/Navigatoren/Mentoren), die zusätzlich zu den Leistungen nach dem SGB II und SGB III erbracht werden. Im Zentrum der Beratung stehen dabei die individuellen oder familiären Problemlagen, die eine Beschäftigungsaufnahme oder eine Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit behindern, bspw., weil sie die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter oder die Inanspruchnahme von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erschweren (z.B. wegen eingeschränkter Mobilität, fehlender Kinderbetreuung, fehlender Alltagsstrukturierung oder Suchtproblemen).

Zudem sollen erwerbstätige Eltern durch die Beratungs- bzw. Coachingangebote befähigt werden, ihre Beschäftigung beizubehalten und/oder ihre Beschäftigung zu einer bedarfsdeckenden Beschäftigung auszuweiten. Hierzu kann auch beschäftigungsbegleitendes Coaching als Teil des Familiencoachings angewandt werden.

Auch sollen Eltern mit Behinderungen v.a. bei der bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder von begleitenden Hilfen im Arbeitsleben nach dem SGB IX unterstützt werden. Die Beratungsleistungen werden in enger Abstimmung mit den zuständigen Agenturen für Arbeit, Jobcentern oder Rehabilitationsträgern erbracht.

Mit der Förderung soll zudem ein Beitrag zur Verbesserung der strukturellen und rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit vor Ort geleistet werden.

Ergänzend werden Interventionen zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungsfähigkeit von Eltern in besonderen bzw. benachteiligten Lebenslagen gefördert.

Hierfür sollen unter Einbindung von qualifizierten Elternbegleiter*innen[1] vor Ort konkrete Unterstützungsbedarfe von Familien in benachteiligten Lebenslagen ermittelt, passende Beratungs- und Begleitungsangebote entwickelt/umgesetzt und kommunale Vernetzungsstrukturen implementiert werden. Eltern und Kindern, die von Armut bedroht bzw. sozial ausgegrenzt sind, soll so eine Teilhabe an der Gesellschaft und der Bildungs- sowie Beschäftigungswelt ermöglicht werden. Insbesondere soll durch die Elternbegleitung die Bildungs- und Erziehungsfähigkeit der Familien gestärkt werden. Ziel ist die Abmilderung einer Vielzahl an sozialen Faktoren, die Eltern und Kinder ausgrenzen oder deren Familienalltag erschweren. So sollen die Startbedingungen für Kinder aus benachteiligten Familien verbessert, die Ressourcen von Eltern zur Förderung ihrer Kinder durch Bildungswegbegleitung gestärkt sowie Brücken zur Kindertagesbetreuung und anderen Förderangeboten gebaut werden.

[1] Die Qualifizierung der Elternbegleiter*innen wurde in der Förderperiode 2014 - 2020 im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „Elternchance II - Familien früh für Bildung gewinnen“ gefördert <http://www.elternchance.de/>

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Hauptzielgruppen sind

- Langzeitarbeitslose, Arbeitslose, Personen mit Migrationshintergrund (insbesondere Neuzugewanderte), Klein- und Kleinstunternehmen in benachteiligten Stadtteilen.
- Familien, d.h. Eltern – bei Bedarf auch andere erwachsene Haushaltsmitglieder soweit ihre Rolle in Bezug auf die Förderziele relevant ist (z.B. Lebenspartner) – und ihre Kinder, die von sozialer Ausgrenzung und Armut bedroht sind, darunter besondere Zielgruppen, wie z.B. Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen oder besonderen Problemlagen.
- Eltern und Kinder in besonderen Lebenslagen, insbesondere Familien mit geringem Einkommen und von Armut bedrohte Familien, Familien mit

Flucht- oder Migrationshintergrund sowie bildungsbenachteiligte Familien.

- Menschen zwischen 28 und 59 Jahren, bei denen es vorrangig darum geht, ihren sozialen Status zu verbessern und damit einhergehend auch ihre gesellschaftliche Teilhabe.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Querschnittsziele Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Antidiskriminierung werden in Form eines Doppelansatzes (spezifische Förderprogramme und Mainstreaming) umgesetzt.

Ergänzend werden im Rahmen der Förderung in benachteiligten Quartieren spezifische Gleichstellungsmaßnahmen umgesetzt. Abhängig von der Sozialstruktur werden frauenspezifische Projekte gefördert. Diese geben Frauen einen geschützten Raum und ermöglichen v.a. auch Frauen aus patriarchalisch orientierten Familienstrukturen den Zugang zu beruflichen Qualifizierungsangeboten. Weitere Ansätze sind Kooperationen z.B. mit Gleichstellungsbeauftragten zur niedrigschwelligen Ansprache von Frauen.

Die Förderung zielt auch auf eine Verbesserung sozialer Inklusion ab, indem innerstädtische Disparitäten abgebaut werden sollen. Die Förderung orientiert sich dabei auch an der UN-Behindertenrechtskonvention. Aufgrund der hohen Anteile von Bewohner*innen mit Migrationshintergrund in den Quartieren spielt zudem der Abbau von Diskriminierung nach Herkunft und ethnokulturellen Merkmalen eine wichtige Rolle. In der Praxis bedeutet dies, dass antragstellende Kommunen ihre Strategien zur Antidiskriminierung konzeptionell verankern, z.B. in Teilhabeplänen/Equality-Mainstreaming-Ansätzen.

Ein besonderer Fokus liegt in diesem spezifischen Ziel auch auf gezielten Maßnahmen zur Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen. In den Projekten wird eine barrierefreie Inanspruchnahme von Beratung, Unterstützung und sozialen Leistungen ermöglicht. Barrierefreiheit umfasst dabei auch sprachliche und kognitive Barrieren. Bei der Planung und Umsetzung wird entsprechend auf einen niedrigschwelligen Zugang (u.a. einfache Sprache) und wohnortnahe Angebote geachtet.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

-

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Angestrebt wird ein transnationaler Expertenaustausch zu förderrelevanten Fragen mit anderen EU-Mitgliedstaaten, die ähnliche Maßnahmen mit Aktivitäten, die die individuelle Lebenssituation von Familien und ihren Kindern, die von sozialer Ausgrenzung und Armut bedroht sind, verbessern, durchführen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

-

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	EECO02	Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose	Personen	4.350,00	14.790,00
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	EECO08	Teilnehmer im Alter von über 54 Jahren	Personen	750,00	2.550,00
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	EECO14	Teilnehmer ausländischer Herkunft	Personen	4.080,00	13.872,00
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PO2h1	Anzahl der beratenen/begleiteten Familien	Number	6.536,00	17.424,00
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PO2h2	Angebote/Maßnahmen der Elternbegleitung für Eltern und Kinder in benachteiligten Lebenslagen	Number	1.760,00	3.870,00
2	ESO4.8	ESF+	Übergang	EECO02	Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose	Personen	1.450,00	5.075,00
2	ESO4.8	ESF+	Übergang	EECO08	Teilnehmer im Alter von über 54 Jahren	Personen	250,00	875,00
2	ESO4.8	ESF+	Übergang	EECO14	Teilnehmer ausländischer Herkunft	Personen	1.360,00	4.760,00
2	ESO4.8	ESF+	Übergang	PO2h1	Anzahl der beratenen/begleiteten Familien	Number	2.715,00	7.239,00
2	ESO4.8	ESF+	Übergang	PO2h2	Angebote/Maßnahmen der Elternbegleitung für Eltern und Kinder in benachteiligten Lebenslagen	Number	900,00	1.980,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	EECR04	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben	Personen	3.550,00	2015-2018	2.958,00	Monitoring	
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PE2h1	Teilnehmende, deren Beschäftigungsfähigkeit sowie deren Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration nach ihrer Teilnahme an der Maßnahme erhöht bzw. verbessert wurden	Percent	51,00	2007-2013	60,00	Monitoring	
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PE2h2	Ein Mitglied der Familie hat eine Beschäftigung neu aufgenommen oder zu einer bedarfsdeckenden Beschäftigung ausgeweitet oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder begleitete Hilfen im Arbeitsleben nach dem SGB IX neu in Anspruch genommen	Percent	0,00		19,00	Monitoring	
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PE2h3	Ein Mitglied der Familie hat erstmals oder erneut Sozialleistungen, andere materielle Hilfeangebote oder regional existierende Bildungs-, Ausbildungs- und Unterstützungsangebote, in Anspruch genommen	Percent	0,00		50,00	Monitoring	
2	ESO4.8	ESF+	Übergang	EECR04	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben	Personen	1.117,00	2015-2018	1.015,00	Monitoring	
2	ESO4.8	ESF+	Übergang	PE2h1	Teilnehmende, deren Beschäftigungsfähigkeit sowie deren Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration nach ihrer Teilnahme an der Maßnahme erhöht bzw. verbessert wurden	Percent	46,00	2007-2013	60,00	Monitoring	
2	ESO4.8	ESF+	Übergang	PE2h2	Ein Mitglied der Familie hat eine Beschäftigung neu aufgenommen oder zu	Percent	0,00		21,00	Monitoring	

					einer bedarfsdeckenden Beschäftigung ausgeweitet oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder begleitete Hilfen im Arbeitsleben nach dem SGB IX neu in Anspruch genommen						
2	ESO4.8	ESF+	Übergang	PE2h3	Ein Mitglied der Familie hat erstmals oder erneut Sozialleistungen, andere materielle Hilfeangebote oder regional existierende Bildungs-, Ausbildungs- und Unterstützungsangebote, in Anspruch genommen	Percent	0,00		50,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	148. Unterstützung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	12.000.000,00
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	152. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	61.999.300,00
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	153. Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben	60.981.108,00
2	ESO4.8	ESF+	Übergang	148. Unterstützung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	9.000.000,00
2	ESO4.8	ESF+	Übergang	152. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	52.591.500,00
2	ESO4.8	ESF+	Übergang	153. Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben	30.499.571,00
2	ESO4.8	Insgesamt			227.071.479,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	134.980.408,00
2	ESO4.8	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	92.091.071,00
2	ESO4.8	Insgesamt			227.071.479,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	134.980.408,00
2	ESO4.8	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	92.091.071,00
2	ESO4.8	Insgesamt			227.071.479,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	06. Bekämpfung der Kinderarmut	55.000.000,00
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	134.980.408,00
2	ESO4.8	ESF+	Übergang	06. Bekämpfung der Kinderarmut	49.090.800,00
2	ESO4.8	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	92.091.071,00
2	ESO4.8	Insgesamt			331.162.279,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	134.980.408,00
2	ESO4.8	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	92.091.071,00
2	ESO4.8	Insgesamt			227.071.479,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.9. Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Migranten (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Bei der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Fluchthintergrund (Geflüchtete mit Aufenthaltstitel, Personen mit einer Aufenthaltsgestattung sowie Personen mit einer Duldung) hat der Aufenthaltsstatus eine entscheidende Bedeutung, da er neben dem Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt über die rechtlichen Möglichkeiten des Zugangs zu Förderangeboten entscheidet. Daher ist ein passgenaues Case Management für Geflüchtete erforderlich, das im Bereich der Beratung, Qualifizierung, betriebsnahen Aktivierung und Vermittlung zur Integration in Arbeit, Ausbildung oder Schulbildung – ergänzend zu den Angeboten der BA bzw. der Jobcenter– unterstützt. Gefördert werden sollen auch Aktivitäten zur Vermeidung von Abbrüchen (präventiver Ansatz), die Begleitung der Teilnehmenden in der Zeit des Übergangs Schule-Beruf sowie die Unterstützung beim Zugang zu Leistungen des regulären Hilfesystems. Darüber hinaus sind Maßnahmen zum frühzeitigen Erhalt, zur Erhöhung und/oder zur Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit möglich, damit Brüche in der Bildungs- und Erwerbsbiografie verhindert werden. Optional kann ein ganzheitlicher Ansatz zur arbeitsmarktbezogenen Unterstützung von Flüchtlingsfamilien verfolgt werden.

Die teilnehmendenbezogenen Maßnahmen werden flankiert durch strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für die Zielgruppe. Dies umfasst z.B. von Multiplikatorenschulungen zu (aus-)bildungs- und arbeitsmarktlichen sowie ausländerrechtlichen relevanten Fragen für Akteure, die in Kontakt mit der Zielgruppe sind..

Ziel aller Maßnahmen ist die nachhaltige Integration der Zielgruppe in Arbeit und in Ausbildung, die Wiederaufnahme des Schulbesuchs mit dem Ziel des Erlangens eines Schulabschlusses sowie die Begleitung des Übergangs Schule-Beruf.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Geflüchtete mit Aufenthaltstitel, Personen mit einer Aufenthaltsgestattung sowie Personen mit einer Duldung. Die Maßnahmen richten sich sowohl an Erwachsene als auch an Jugendliche. Darüber hinaus sollen Personen, die Beeinträchtigungen bzw. eine Behinderung und einen Fluchthintergrund haben, auch im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Querschnittsziele Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Antidiskriminierung werden in Form eines Doppelansatzes (spezifische Förderprogramme und Mainstreaming) umgesetzt.

Zusätzlich soll der Zugang zu geflüchteten Frauen, die durch andere Programme nicht erreicht werden können, durch niedrigschwellige und bedarfsgerechte Angebote (z. B. Streetworkerinnen in Kitas und Schulen, Frauentreffs, Frauencomputerkurse etc.) verbessert werden.

Geplante spezifische Inklusionsmaßnahmen zielen insbesondere auf den Abbau von Vermittlungshemmnissen von Geflüchteten mit Behinderungen und fluchtspezifischen Folgeerkrankungen, die Entwicklung von Handlungsstrategien zur Berücksichtigung dieser Zielgruppe in den Regelsystemen sowie zur Identifizierung beschäftigungsbeeinträchtigender Folgen von Traumatisierung und die Durchführung von Multiplikatorenschulungen für Personen, die mit der Zielgruppe arbeiten (z.B. Lehrkräfte, Betriebe, Verwaltung, Ehren- und Hauptamtliche).

Hinsichtlich des Antidiskriminierungsziels sollen z.B. Schulungen, Informationsveranstaltungen sowie Sensibilisierungsmaßnahmen (ggf. in Kooperation mit Migrantenorganisationen) für Multiplikatoren durchgeführt werden.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

-

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

In Abhängigkeit der Projektdurchführung wird geprüft, ob ein transnationaler Expertenaustausch zu programmrelevanten Fragen mit anderen EU-Mitgliedstaaten durchgeführt werden soll.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

-

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	ESO4.9	ESF+	Stärker entwickelt	EECO02	Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose	Personen	7.200,00	18.000,00
2	ESO4.9	ESF+	Stärker entwickelt	EECO13	Drittstaatsangehörige	Personen	9.000,00	22.500,00
2	ESO4.9	ESF+	Übergang	EECO02	Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose	Personen	2.400,00	6.000,00
2	ESO4.9	ESF+	Übergang	EECO13	Drittstaatsangehörige	Personen	3.000,00	7.500,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	ESO4.9	ESF+	Stärker entwickelt	EECR02	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren	Personen	2.925,00	2015-2021	3.375,00	Monitoring	
2	ESO4.9	ESF+	Stärker entwickelt	EECR04	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben	Personen	3.600,00	2015-2021	3.825,00	Monitoring	
2	ESO4.9	ESF+	Stärker entwickelt	PE2i1	Teilnehmende, deren Beschäftigungsfähigkeit sowie deren Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration nach ihrer Teilnahme an der Maßnahme erhöht bzw. verbessert wurden.	Percent	51,00	2007-2013	53,00	Monitoring	
2	ESO4.9	ESF+	Übergang	EECR02	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren	Personen	675,00	2015-2021	750,00	Monitoring	
2	ESO4.9	ESF+	Übergang	EECR04	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben	Personen	1.350,00	2015-2021	1.500,00	Monitoring	
2	ESO4.9	ESF+	Übergang	PE2i1	Teilnehmende, deren Beschäftigungsfähigkeit sowie deren	Percent	46,00	2007-2013	48,00	Monitoring	

				Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration nach ihrer Teilnahme an der Maßnahme erhöht bzw. verbessert wurden.						
--	--	--	--	---	--	--	--	--	--	--

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.9	ESF+	Stärker entwickelt	156. Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Drittstaatsangehörigen am Arbeitsmarkt	60.992.686,00
2	ESO4.9	ESF+	Übergang	156. Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Drittstaatsangehörigen am Arbeitsmarkt	28.076.238,00
2	ESO4.9	Insgesamt			89.068.924,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.9	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	60.992.686,00
2	ESO4.9	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	28.076.238,00
2	ESO4.9	Insgesamt			89.068.924,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.9	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	60.992.686,00
2	ESO4.9	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	28.076.238,00
2	ESO4.9	Insgesamt			89.068.924,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.9	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	60.992.686,00
2	ESO4.9	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	28.076.238,00
2	ESO4.9	Insgesamt			89.068.924,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.9	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	60.992.686,00
2	ESO4.9	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	28.076.238,00
2	ESO4.9	Insgesamt			89.068.924,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.12. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In diesem spezifischen Ziel werden Maßnahmen zur Jugendbeschäftigung umgesetzt.

Häufig stehen der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung mehrere individuelle oder strukturelle Hemmnisse entgegen. Oftmals treten diese Schwierigkeiten kumuliert auf. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene finden auf sich selbst gestellt häufig keinen Einstieg in Arbeit oder Ausbildung. (Lern)Erfahrung in anderen Ländern trägt zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und der Verbesserung der Arbeitsmarktchancen bei. Der Zugang zur Auslandserfahrung ermöglicht es darüber hinaus, dieser Zielgruppe die Vorteile eines sozialen Europas lebenswelt- und erfahrungsorientiert zu vermitteln.

Anknüpfend an die guten Erfahrungen der Förderperiode 2014 - 2020 sollen daher für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene der Zugang zu Auslandserfahrung ermöglicht und transnationale Mobilitätsmaßnahmen umgesetzt werden. Zentraler Bestandteil ist ein begleitetes mehrmonatiges Auslandspraktikum in einem anderen EU-Mitgliedstaat eingebunden in einen Projektzyklus mit intensiver Vor- und Nachbereitungsphase. Die Förderung wird von Kooperationsverbänden umgesetzt, in denen Jobcenter (teilweise auch Agenturen für Arbeit) und Projektträger eng zusammenarbeiten. Hierbei ist eine Einbettung in das regionalspezifische Arbeitsmarktkonzept sowie in den individuellen Integrationsprozess (als ein Baustein der Perspektiv-/Eingliederungsplanung) vorgesehen. Die Zusammenarbeit und aktive Beteiligung im Kooperationsverbund sind entscheidend für den Zugang zu der Zielgruppe.

Die Erfordernisse an die Qualität der transnationalen Zusammenarbeit stellen die beteiligten Akteure vor große Herausforderungen: So müssen adäquate transnationale Partnerorganisationen mit Erfahrung im Umgang mit der Zielgruppe gewonnen werden, die bereit sind, angesichts teilweiser hoher Jugendarbeitslosigkeit im eigenen Land, für diese Zielgruppe Praktikumsplätze bereitzustellen. Da im Gegenzug auch die Aufnahme von Jugendlichen aus dem europäischen Ausland in Deutschland vorgesehen ist, gilt es, das bereits bestehende transnationale Netzwerk an Mitgliedstaaten/Regionen zu erhalten, die bislang gemeinsam bereits Mobilitätsprogramme umsetzen und weitere Partner zu gewinnen, um die Idee eines europäischen Programmansatzes für diese benachteiligte Zielgruppe, die in Erasmus plus Mobilitätsmaßnahmen keine Berücksichtigung findet, weiterzuentwickeln.

Daher wird die Förderung neben Vernetzungsaktivitäten auf regionaler Ebene durch einen fachlichen Austausch und Transfer von Qualitätsstandards auf transnationaler Ebene flankiert.

Zusätzlich sollen modellhafte Ansätze zur Sondierung von Synergieeffekten zwischen Erasmus plus und dem ESF Plus erprobt und ein fachlicher Austausch zwischen den ESF Plus Projektträgern und Trägern/Beteiligten im Erasmus plus-Programm gefördert werden.

In vielen Kommunen besteht zudem ein Bedarf an Angeboten und Herangehensweisen zur Unterstützung junger Erwachsener an der Schwelle zur

Selbständigkeit. Die derzeitigen rechtlichen Regelungen ermöglichen zwar grundsätzlich, dass junge Menschen bis zum Alter von 21 Jahren und in besonderen Fällen bis zum Alter von 27 Jahren Kinder- und Jugendhilfeleistungen erhalten. In der Praxis werden junge Menschen aber in vielen Fällen bereits mit der Volljährigkeit aus der Jugendhilfe entlassen oder sie finden erst gar nicht den Zugang zu Hilfsmaßnahmen. Gleichzeitig ist das Hineinwachsen in das Erwachsenenalter von zahlreichen Brüchen und Übergängen geprägt. Die Persönlichkeitsentwicklung ist mit dem Erreichen der Volljährigkeit nicht abgeschlossen und beim Übergang zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung wird oftmals Unterstützung benötigt. Die erforderliche Unterstützung betrifft insbesondere die Begleitung in eine selbständige Lebensführung und im Idealfall auch die Schaffung stabiler Wohnverhältnisse.

Junge Menschen, die nicht gelernt haben, selbstständig zu leben, einen Haushalt zu führen, ihre Finanzen zu regeln, sind - auf sich alleine gestellt - von Wohnungskündigungen und prekären Wohnverhältnissen, die in Schulden und Obdachlosigkeit münden, betroffen.

Im Rahmen der Förderung sollen daher junge Menschen, v.a. solche, die die stationäre Jugendhilfe verlassen (sogenannte „Care Leaver“) und entkoppelte junge Menschen individuell über Institutionsgrenzen und Rechtskreise hinweg begleitet und bei einer stabilen Lebensführung und gesicherten Wohnverhältnissen unterstützt werden („Case Management“). Die Entwicklung individueller Unterstützungsleistungen und die Nutzung lokaler Netzwerke, durch die junge Menschen ressourcenorientiert und effizient zur eigenständigen Lebensführung befähigt werden sollen, ist ein wichtiger Bestandteil der Förderung. Hierzu sollen Gestaltungsmöglichkeiten für die Übergangsbegleitung und den Netzwerkaufbau/-ausbau zwischen den beteiligten Systemen entwickelt, erprobt und evaluiert werden. Dies soll unter Einbeziehung bereits vorliegender empirischer Befunde zur Zielgruppe und ihren Bedarfslagen (z.B. Ergebnisse des Projekts „Care Leaver Statistics“) erfolgen.

Ergänzend sollen im Rahmen eines strukturellen Ansatzes erprobt werden, wie in der migrantischen Szene das Wissen über die Abläufe beim Übergang Schule-Berufsausbildung und die Informations-, Förder- und Ausbildungsangebote ausgebaut werden kann. Gefördert werden niedrigschwellige Schulungen und Information von unmittelbaren Bezugspersonen von eingewanderten jungen Menschen bzw. den jungen Nachkommen Eingewanderter über das Thema Übergang Schule-Berufsausbildung. Die jungen Menschen sollen so besser an die bestehenden Informations- und Förderangebote herangeführt und mit maßgeschneiderter Motivations- und Unterstützungsarbeit gestärkt werden. Zugleich ist Ziel, die Bezugspersonen auf ihre eigene Rolle zu sensibilisieren. Das Modellprogramm soll Erkenntnisse über die Möglichkeiten und Erfolgsfaktoren eines solchen Förderansatzes liefern und schwerpunktmäßig in Gegenden mit schwierigem soziökonomischem Umfeld durchgeführt werden.

Gefördert werden modellhafte kompakte, niedrigschwellige Informations- und Schulungsangebote für Bezugspersonen, die sie in die Lage versetzen, gezielt den jungen Menschen mit Blick auf deren berufliche Zukunft eine erste niedrigschwellige Orientierung und „Rat zu geben“. Auch sollen Vernetzungsaktivitäten für den Erfahrungsaustausch, das Monitoring, und die Erstellung unterstützender Arbeitsmittel und zur Entwicklung von auf die regionale und übergreifende Programmarbeit abgestimmte informative, motivierende und unterstützende Beiträge in den Sozialen Medien gefördert werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Arbeitslose/arbeitsuchende Jugendliche, mit vielfältigen Vermittlungshemmnissen, v.a. psychischen Beeinträchtigungen, niedrigen Bildungsabschlüssen, Jugendliche mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende, Ausbildungsabbrecher*innen, Geringqualifizierte, Personen mit

Behinderung

- junge Menschen, die Hilfen zur Erziehung (§§ 27–35 SGB VIII) oder Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) erhalten, bei denen sich abzeichnet, dass diese Hilfen innerhalb des nächsten Jahres auslaufen oder die zum Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe zu einer eigenständigen Lebensführung wohl nicht in der Lage sein werden oder die bei der Entwicklung hin zu einer stabilen Persönlichkeit noch weitere sozialpädagogische Unterstützung benötigen
- entkoppelte junge Menschen, die u.a. von Obdachlosigkeit bedroht/betroffen sind und die keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.
- Bezugspersonen, z.B. Eltern, Verwandte, Sozialarbeiter*innen, Vereins-/Gemeindemitarbeiter*innen, Sportlehrer*innen

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Querschnittsziele Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Antidiskriminierung werden in Form eines Doppelansatzes (spezifische Förderprogramme und Mainstreaming) umgesetzt.

Im Rahmen der transnationalen Maßnahmen zielen Ansätze auf einen Abbau von Geschlechterstereotypen. U.a. sollen spezifische Module entwickelt werden, um Barrieren bei der Teilnehmenden-Akquise, Geschlechtermuster/-dynamiken am Übergang Schule – Beruf und in der Nachbereitungsphase zu analysieren und Männlichkeitskonzepte/-muster in der Arbeit mit sozial benachteiligten Jungen zu adressieren. Die Förderung von Frauen sowie Frauen mit Migrationshintergrund in der bisher männerdominierten überbetrieblichen Ausbildung ist ebenfalls wichtiges gleichstellungspolitisches Ziel der Förderung.

Auch sind spezifische Inklusionsmaßnahmen für die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Teilnahme an Auslandsaufenthalten für Menschen mit Behinderung durch den Abbau von Teilnahmebarrieren (Assistenz, Hilfsmittel, Lernmaterialien) geplant.

Bei Projekten zur individuellen Einzelfallbegleitung im Rahmen des SGB VIII sollen die Förderpläne geschlechtersensibel und diskriminierungsfrei gestaltet werden. Dies umfasst bei Bedarf auch eine Thematisierung des Umgangs mit stereotypen Geschlechtsbildern und stereotypen Bildern von Migrant*innen sowie Ausgrenzungserfahrungen in der Beratung.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

-

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Transnationale Maßnahmen sind Gegenstand des Förderschwerpunkts, der sich an arbeitslose bzw. arbeitssuchende Jugendliche, Personen am Übergang sowie Personen mit unterschiedlichen Vermittlungshemmnissen richtet. Ergänzend ist eine modellhafte Erprobung von Ansätzen zur Sondierung von Synergieeffekten zwischen der ESF Plus- und der Erasmus plus Förderung geplant. Hierbei ist ein Austausch zwischen Projektträgern der Förderung und Trägern/Beteiligten im Erasmus plus Programm zu den jeweiligen Rahmenbedingungen beider Förderstrukturen sowie den spezifischen Förderbedarfen der benachteiligten Zielgruppen in Abgrenzung zur Erasmus plus-Förderung vorgesehen. Zudem soll mit der Förderung der transnationalen Mobilität von benachteiligten jungen Menschen die europäische Agenda in diesem Bereich einschließlich der ALMA-Initiative der Europäischen Kommission unterstützt werden, um zu dem langfristigen Ziel der Verstetigung dieser Initiative beizutragen.

ALMA greift einen Förderansatz für transnationale Mobilitätsmaßnahmen für benachteiligte Jugendliche auf, der bereits in den Förderperioden 2007-2013 und 2014-2020 erfolgreich in Deutschland umgesetzt wurde. Das deutsche Programm war durch die guten Ergebnisse Impulsgeber für das 2013 gegründete transnationale Netzwerk „TLN-Mobility“. Neben Deutschland setzen sieben andere Netzwerkpartner von TLN Mobility ähnliche Programme erfolgreich um. Gemeinsam mit TLN-Mobility setzt sich Deutschland seit längerem für eine Verbreitung des Konzepts auf europäischer Ebene ein und hat damit maßgeblich zu ALMA beigetragen. Aufbauend auf den guten Erfahrungen der vergangenen Förderperiode, wird sich Deutschland an ALMA mit den unter diesem spezifischen Ziel beschriebenen Maßnahmen beteiligen. Das Programm soll in engem Austausch mit den Programmen der Mitglieder von TLN-Mobility und anderer EU-Mitgliedstaaten, die sich an ALMA beteiligen, umgesetzt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

-

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	EECO06	Kinder unter 18 Jahren	Personen	4.665,00	10.886,00
2	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	EECO07	Junge Menschen im Alter von 18 bis 29 Jahren	Personen	12.277,00	29.850,00
2	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	PO211	Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose	persons	1.563,00	5.000,00

2	ESO4.12	ESF+	Übergang	EECO06	Kinder unter 18 Jahren	Personen		1.556,00	3.629,00
2	ESO4.12	ESF+	Übergang	EECO07	Junge Menschen im Alter von 18 bis 29 Jahren	Personen		4.154,00	10.149,00
2	ESO4.12	ESF+	Übergang	PO211	Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose	persons		625,00	2.000,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	PE211	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren	persons	960,00	2015-2020	1.100,00	Monitoring	
2	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	PE212	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige	persons	935,00	2015-2020	1.000,00	Monitoring	
2	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	PE213	Teilnehmende, deren Beschäftigungsfähigkeit sowie deren Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration nach ihrer Teilnahme an der Maßnahme erhöht bzw. verbessert wurden.	Percent	47,00	2007-2013	50,00	Monitoring	
2	ESO4.12	ESF+	Übergang	PE211	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren	persons	328,00	2015-2020	340,00	Monitoring	
2	ESO4.12	ESF+	Übergang	PE212	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige	persons	212,00	2015-2020	220,00	Monitoring	
2	ESO4.12	ESF+	Übergang	PE213	Teilnehmende, deren Beschäftigungsfähigkeit sowie deren Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration nach ihrer Teilnahme an der Maßnahme erhöht bzw. verbessert wurden.	Percent	42,00	2007-2013	50,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	119.135.916,00
2	ESO4.12	ESF+	Übergang	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	65.456.421,00
2	ESO4.12	Insgesamt			184.592.337,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	119.135.916,00
2	ESO4.12	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	65.456.421,00
2	ESO4.12	Insgesamt			184.592.337,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	119.135.916,00
2	ESO4.12	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	65.456.421,00
2	ESO4.12	Insgesamt			184.592.337,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	119.135.916,00
2	ESO4.12	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	65.456.421,00

2	ESO4.12	Insgesamt			184.592.337,00
---	---------	-----------	--	--	----------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	119.135.916,00
2	ESO4.12	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	65.456.421,00
2	ESO4.12	Insgesamt			184.592.337,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 3. INVESTITIONEN IN ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND LEBENSLANGES LERNEN

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.5. Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Mit der Förderung sollen Impulse zu einer notwendigen Weiterentwicklung der Ganztagsangebote im Grundschulalter gesetzt und die damit verbundenen Qualitätsansprüche sowie Bildungs- und Teilhabechancen für alle Kinder gesichert werden. Fach- und Lehrkräfte beteiligter Grundschulen sollen so in einem gemeinsamen Prozess bei der Weiterentwicklung und Erprobung eines Partizipationskonzepts als Teil ihres Ganztagschulkonzepts unterstützt werden.

Durch Schaffung partizipativer Strukturen in der Ganztagsgrundschule soll v.a. das Grundrecht von Heranwachsenden auf Teilhabe gestärkt, die Etablierung und Aufrechterhaltung einer demokratischen Gesellschaft gefördert und durch eine Veränderung der Lern- und Lehrkultur die Qualitätsentwicklung der Arbeit im Ganztage unterstützt werden. Die Bedürfnisse der Kinder bilden in diesem Prozess den zentralen Ausgangspunkt. Im Fokus steht dementsprechend die Förderung von Beteiligungsstrukturen für Kinder im gesamten Schulalltag.

Ziel der Förderung ist die Entwicklung von Planungs- und Handlungskompetenzen zur Schaffung eines qualitativ hochwertigen Ganztagesangebotes, mit dem partizipative Strukturen und demokratisches Handeln befördert werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Zielgruppen der Förderung sind pädagogische Fachkräfte der schulischen Betreuung (z.B. Horte) sowie Lehrkräfte an den beteiligten Grundschulen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Querschnittsziele Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Antidiskriminierung werden in Form eines Doppelansatzes (spezifische

Förderprogramme und Mainstreaming) umgesetzt.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

-

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

-

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

-

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
3	ESO4.5	ESF+	Stärker entwickelt	PO3e1	Anzahl der teilnehmenden Ganztagschulen	Number	100,00	200,00
3	ESO4.5	ESF+	Übergang	PO3e1	Anzahl der teilnehmenden Ganztagschulen	Number	50,00	100,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	ESO4.5	ESF+	Stärker entwickelt	PE3e1	Anzahl der teilnehmenden Ganztagschulen, von denen ein Tandem die Basisqualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat	Number	0,00		180,00	Monitoring	
3	ESO4.5	ESF+	Übergang	PE3e1	Anzahl der teilnehmenden Ganztagschulen, von denen ein Tandem die Basisqualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat	Number	0,00		90,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.5	ESF+	Stärker entwickelt	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	24.000.000,00
3	ESO4.5	ESF+	Übergang	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	12.000.000,00
3	ESO4.5	Insgesamt			36.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.5	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	24.000.000,00
3	ESO4.5	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	12.000.000,00
3	ESO4.5	Insgesamt			36.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

3	ESO4.5	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	24.000.000,00
3	ESO4.5	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	12.000.000,00
3	ESO4.5	Insgesamt			36.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.5	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	24.000.000,00
3	ESO4.5	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	12.000.000,00
3	ESO4.5	Insgesamt			36.000.000,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.5	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	24.000.000,00
3	ESO4.5	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	12.000.000,00
3	ESO4.5	Insgesamt			36.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Durch vielfältige strukturelle und systemische Bildungsmaßnahmen soll eine allgemeine Verbesserung der Integration von Personen mit Migrationshintergrund erreicht werden. Hierbei sollen im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsansatzes in einem ersten Schritt Forschungsstandens Gelingensbedingungen für niedrigschwellige und gendersensible Empowerment-Maßnahmen und integrative Bildungsangebote herausgearbeitet und evtl. durch Pilotprojekte erprobt werden. Erfahrungen erfolgreicher Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen sollten dabei Berücksichtigung finden. Daran anschließend sollen auf dieser Basis Migrantenselbstorganisationen, ggf. zusammen mit Verbänden oder Stiftungen, entsprechende Angebote und Maßnahmen konzipieren, die den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Region entsprechen, bspw. durch Entwicklung maßgeschneiderter bzw. modellhafter Unterstützungsangebote und Professionalisierung des benötigten Personals durch Schulungen, Coachings etc. Gefördert werden sollen auch Mentorenprogramme mit Migrantenselbstorganisationen und die Entwicklung von interkulturellen Schulungskonzepten und -materialien. Im Rahmen einer Strukturfördermaßnahme sollen darüber hinaus durch eine noch zu etablierende regionale Steuerung, bestehende Maßnahmen im Bereich Integration durch Bildung auf ihre Kultursensibilität geprüft, ggf. neu entwickelt und zielgerichtet eingesetzt werden. Hierbei sollen auch geschlechtsspezifische Hürden als Querschnittsthema von Integration breit angegangen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muss ein regionales Netzwerk aus allen für die Integration wichtigen Akteuren entstehen, das nachhaltig den Prozess begleitet.

Weiterhin sollen im Rahmen dieses spezifischen Ziels junge Menschen im Rahmen ihrer beruflichen Orientierungs- oder Umorientierungsphase mithilfe verschiedener Methoden und Maßnahmen (z.B. Workshops, Onlinekurse, Camps) zum Ergreifen eines Berufs mit Klima- und Nachhaltigkeitsbezug motiviert werden. Zudem sollen im Rahmen von Ausbildung oder Studium unterschiedliche Formate (z.B. Peer-to-Peer Coachings) stattfinden, um Klima- und Nachhaltigkeitsaspekte im Beruf verstärkt zu verankern. Über konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz soll dadurch der Erwerb transformativer Kompetenzen in Ausbildung, Studium und Beruf für junge Menschen unterstützt werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Wichtigste Zielgruppen dieses spezifischen Ziels sind:

- Personen z.B. mit Benachteiligungen im Bildungssystem, mit wirtschaftlichen Hindernissen, mit kulturellen Unterschieden gegenüber der Mehrheitsgesellschaft, mit Gesundheitsproblemen, mit Hindernissen sozialer Art sozialen oder aufgrund geografischer Herkunft,

- Jugendliche und junge Erwachsene, die sich vor oder zu Beginn ihres Berufslebens befinden.

Im Rahmen der Forschungs-/Entwicklungsmaßnahme sowie der Strukturfördermaßnahme werden Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, private nicht gewinnorientierte pädagogische Einrichtungen, Stiftungen und Migrantenselbstorganisationen gefördert.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Querschnittsziele Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Antidiskriminierung werden in Form eines Doppelansatzes (spezifische Förderprogramme und Mainstreaming) umgesetzt.

In diesem Ziel sind folgende spezifische Maßnahmen geplant:

- Bei Bildungsmaßnahmen zur Integration von Personen mit Migrationshintergrund geht es v.a. um Empowerment für den Bildungs-/Berufsweg von Migrantinnen. Es sollen spezifische Angebote zur Stärkung von Selbstbefähigung, Autonomiebewusstsein, Rechtsstaatlichkeit und Frauenrechte entwickelt und erprobt werden, um (Geschlechter-)Stereotype zu überwinden und weibliche Vorbilder mit interkultureller Kompetenz zu gewinnen.
- Integrationsmaßnahmen für Personen mit Migrationshintergrund sollen zudem auf ihre Kultursensibilität geprüft, neu entwickelt und zielgerichtet eingesetzt werden. Hierbei geht es z.B. um eine Wissensaneignung und den Austausch über mögliche kulturell beeinflusste Denkformen, emotionale Reaktionen und Handlungsmuster bei Menschen aus anderen Kulturkreisen und um das Herausstellen von Gemeinsamkeiten und Unterschieden.

Ergänzend werden spezifische Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung/-qualifizierung und Empowerment für Klimaschutz umgesetzt. Diese ergänzen die spezifischen nachhaltigkeitsrelevanten Maßnahmen im spezifischen Ziel g).

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

-

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

-

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

-

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
3	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	EECO06	Kinder unter 18 Jahren	Personen	1.557,00	15.571,00
3	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	EECO07	Junge Menschen im Alter von 18 bis 29 Jahren	Personen	2.336,00	23.357,00
3	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	PO3f1	Anzahl der geförderten Projekte, die integrative Bildungskonzepte, neue Instrumente der Arbeitsorganisation oder -gestaltung entwickeln oder öffentliche Verwaltungen auf kommunaler Ebene im Bildungsmanagement unterstützen	Number	13,00	25,00
3	ESO4.6	ESF+	Übergang	EECO06	Kinder unter 18 Jahren	Personen	667,00	6.674,00
3	ESO4.6	ESF+	Übergang	EECO07	Junge Menschen im Alter von 18 bis 29 Jahren	Personen	1.001,00	10.010,00
3	ESO4.6	ESF+	Übergang	PO3f1	Anzahl der geförderten Projekte, die integrative Bildungskonzepte, neue Instrumente der Arbeitsorganisation oder -gestaltung entwickeln oder öffentliche Verwaltungen auf kommunaler Ebene im Bildungsmanagement unterstützen	Number	8,00	15,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine	Personen	27.250,00	2016	29.196,00	Monitoring	

					Qualifizierung erlangen						
3	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	PE3f1	Anteil der jungen Menschen unter 30 Jahren, die klimaschutzrelevante Berufsorientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen und eine entsprechende Teilnahmebescheinigung erhalten haben.	Percent	70,00	2016	75,00	Monitoring	
3	ESO4.6	ESF+	Übergang	EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	11.679,00	2016	12.513,00	Monitoring	
3	ESO4.6	ESF+	Übergang	PE3f1	Anteil der jungen Menschen unter 30 Jahren, die klimaschutzrelevante Berufsorientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen und eine entsprechende Teilnahmebescheinigung erhalten haben.	Percent	70,00	2016	75,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	62.062.484,00
3	ESO4.6	ESF+	Übergang	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	31.040.550,00
3	ESO4.6	Insgesamt			93.103.034,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	62.062.484,00
3	ESO4.6	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	31.040.550,00
3	ESO4.6	Insgesamt			93.103.034,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	62.062.484,00
3	ESO4.6	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	31.040.550,00
3	ESO4.6	Insgesamt			93.103.034,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	52.048.397,00
3	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	10.014.087,00
3	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	62.062.484,00
3	ESO4.6	ESF+	Übergang	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	26.032.004,00
3	ESO4.6	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	5.008.546,00
3	ESO4.6	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	31.040.550,00
3	ESO4.6	Insgesamt			186.206.068,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	10.014.087,00
3	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	52.048.397,00
3	ESO4.6	ESF+	Übergang	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	5.008.546,00
3	ESO4.6	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	26.032.004,00
3	ESO4.6	Insgesamt			93.103.034,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In diesem spezifischen Ziel werden insbesondere systemische und strukturelle Ansätze zur Entwicklung neuer Instrumente der Arbeitsorganisation- oder -gestaltung, der Stärkung von Bildungsmanagement auf kommunaler Ebene sowie des Ausbaus nachhaltigkeitsrelevanter Kompetenzen in der (Berufs-)Ausbildung umgesetzt.

Einen Schwerpunkt der Förderung bilden systemische Ansätze zur Unterstützung der Einführung neuer Technologien unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Beschäftigten. In Verbundprojekten können Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen und sonstige Partner zusammenarbeiten, wodurch ein Transfer zwischen öffentlichem und privatem Sektor optimal unterstützt wird. Es sollen hierbei sowohl Projekte gefördert werden, die gezielt regionale Besonderheiten und Bedürfnisse aufgreifen als auch Projekte, die überregional die relevanten Akteure zusammenbringen. Herausforderungen für den Mittelstand sollen gezielt in den Blick genommen werden.

Ergänzend werden Kommunen beim Aufbau geeigneter Strukturen zur Stärkung und Digitalisierung ihrer Bildungslandschaften unterstützt. Durch die Tätigkeit von Bildungsmanager*innen soll eine verbesserte Verschränkung formaler und non-formaler Bildungsaktivitäten sowie kommunaler und zivilgesellschaftlicher Bildungsakteure erfolgen. Die geförderten Kommunen werden durch eine Einbettung in die bestehende „Transferinitiative kommunales Bildungsmanagement“ des BMBF bei der Umsetzung unterstützt.

Weiterhin soll die Aneignung nachhaltigkeitsrelevanter Kompetenzen in der (Berufs-)Ausbildung gefördert werden. Inhalte der Maßnahmen sind die Entwicklung von innovativen Aus- und Weiterbildungskonzepten zur nachhaltigkeitsorientierten Qualifizierung, ein Transfer dieser Konzepte in ausgewählte Branchen und Berufe, der Einsatz von Bildungspersonal und Fachkräften als Multiplikatoren, ergänzende Informationsmaßnahmen sowie eine überregionale, dauerhafte Implementierung nachhaltigkeitsrelevanter Gestaltungsansätze in Berufsbildungsstrukturen. Die Förderung wird sich dabei auf drei Kernbereiche konzentrieren:

- Nachhaltigkeitsrelevante Qualifizierung von Ausbildungspersonal
- Konzeption und Umsetzung von Weiterbildungsmaßnahmen für Personal in überbetrieblichen Ausbildungsstätten und vergleichbaren Einrichtungen. Diese Einrichtungen sind Partner der dualen Ausbildung und eigenständige Ausbildungsorte, die sich darüber hinaus auch in weiteren Bereichen der beruflichen Bildung engagieren (z.B. Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Digitalisierungsmaßnahmen). Deren Bildungspersonal nimmt eine Schlüsselrolle ein. Sie vermitteln praktische Ausbildungsinhalte theoretisch fundiert, die u.a. aufgrund der erforderlichen jeweiligen Ausrichtung oder Ausstattung nicht in allen Betrieben ausgebildet werden können. Durch die Entwicklung innovativer Umsetzungskonzepte mit einem medienbasierten Ansatz soll ein besserer Zugang zu nachhaltigkeitsrelevanten Aspekten in der Ausbildung ermöglicht werden.

- Zudem sind Informationsmaßnahmen geplant, die sich an Netzwerke (Branchen, Regionen, Lernortkooperationen etc.) richten, umgesetzt werden und zur Stützung der Verstetigung der Förderung beitragen.

Diese Interventionen ergänzen die Maßnahmen im spezifischen Ziel f), die auf Nachwuchsgewinnung/-qualifizierung und Empowerment für Klimaschutz ausgerichtet sind.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Zielgruppen in diesem spezifischen Ziel sind insbesondere:

- Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen und sonstige Verbundpartner,
- Kreise/kreisfreie Städte sowie ggf. Verbundpartner in kommunalen Bildungslandschaften. Mittelbar profitieren potenziell alle Einwohner von Kommunen, v.a. Personen, die Einschränkungen bei der Bildungsteilnahme aufweisen. Hierzu zählen z.B. junge Menschen, die in bildungsbezogenen Risikolagen aufwachsen,
- Bildungspersonal im dualen Ausbildungssystem und Fachkräfte in Arbeitsumgebungen, die in besonderem Maße einen Wandel durch Digitalisierung erfahren.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Querschnittsziele Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Antidiskriminierung werden in Form eines Doppelansatzes (spezifische Förderprogramme und Mainstreaming) umgesetzt.

In diesem Ziel sind folgende spezifische Maßnahmen geplant:

- Zur Gleichstellung von Frauen und Männern tragen die systemischen Ansätze durch die Schaffung von lokalen Netzwerken aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zu Verbesserungen in den Bereichen inklusiver Teilhabemöglichkeiten an lokalen Bildungsangeboten sowie Bildungschancen- und Geschlechtergerechtigkeit bei. Letzteres ist auch ein zentraler fachlicher Inhalt von Bildungsmaßnahmen für eine Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung. Die Förderung legt daher auf eine gleichmäßige Verteilung der Adressaten Wert, z.B. im Bereich der MINT-Berufe, in denen Frauen oder im Bereich der Sozialberufe, in denen Männer unterrepräsentiert sind.
- Im Zuge der Förderung zur Vermittlung nachhaltigkeitsrelevanter Kompetenzen in der Ausbildung wird auch Bildungspersonal in überbetrieblichen Ausbildungsstätten und beruflichen Ausbildungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung über Weiterbildungsmaßnahmen qualifiziert.

Besonderes Augenmerk soll dabei auf Fachpraktiker*innen gelegt werden, deren Ausbildung v.a. nach § 66 BBiG geregelt ist.[1]

[1] § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) betrifft die Ausbildungsregelungen gemäß den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für behinderte Menschen durch zuständige Stellen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

-

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Im Rahmen der Förderung, die sich mit der Einführung neuer Technologien und den Auswirkungen für die Beschäftigten befasst, ist eine Beteiligung von Partnern aus den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz an Verbundprojekten möglich und soll im Nachgang der Europäischen Arbeitsforschungstagung „beyondwork2020“ angestrebt werden.

Im Rahmen von Transferaktivitäten bei der Förderung zur Vermittlung nachhaltigkeitsrelevanter Kompetenzen in der (Berufs-)Ausbildung sollen Ergebnisse (Praxisbeispiele) über die Programmkoordination der Maßnahmen in die Arbeit europäischer (Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung) und internationaler Einrichtungen (z.B. Internationales Zentrum für Berufsbildung der UNESCO) eingespeist werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

-

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
3	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	PO3g1	Anzahl der geförderten Projekte, die integrative Bildungskonzepte, neue Instrumente der Arbeitsorganisation oder -gestaltung entwickeln oder öffentliche Verwaltungen auf kommunaler Ebene im Bildungsmanagement unterstützen	Number	219,00	417,00
3	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	PO3g2	Zahl der beteiligten Kammern, die nachhaltigkeitsrelevante Kompetenzen in der Ausbildung stärken	Number	30,00	67,00
3	ESO4.7	ESF+	Übergang	PO3g1	Anzahl der geförderten Projekte, die integrative Bildungskonzepte, neue Instrumente der Arbeitsorganisation oder -gestaltung entwickeln oder öffentliche Verwaltungen auf kommunaler Ebene im Bildungsmanagement unterstützen	Number	73,00	147,00
3	ESO4.7	ESF+	Übergang	PO3g2	Zahl der beteiligten Kammern, die nachhaltigkeitsrelevante Kompetenzen in der Ausbildung stärken	Number	12,00	27,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	PE3g1	Anzahl der Kammern, die Nachhaltigkeitsweiterbildungen in das Portfolio aufnehmen	Number	0,00		65,00	Monitoring	
3	ESO4.7	ESF+	Übergang	PE3g1	Anzahl der Kammern, die Nachhaltigkeitsweiterbildungen in das Portfolio aufnehmen	Number	0,00		27,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	105.147.912,00

3	ESO4.7	ESF+	Übergang	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	52.589.730,00
3	ESO4.7	Insgesamt			157.737.642,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	105.147.912,00
3	ESO4.7	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	52.589.730,00
3	ESO4.7	Insgesamt			157.737.642,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	105.147.912,00
3	ESO4.7	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	52.589.730,00
3	ESO4.7	Insgesamt			157.737.642,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	13.352.116,00
3	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	33.380.289,00
3	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	105.147.912,00
3	ESO4.7	ESF+	Übergang	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	6.678.061,00
3	ESO4.7	ESF+	Übergang	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	16.695.153,00
3	ESO4.7	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	52.589.730,00
3	ESO4.7	Insgesamt			227.843.261,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	105.147.912,00
3	ESO4.7	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	52.589.730,00
3	ESO4.7	Insgesamt			157.737.642,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 4. SOZIALE INNOVATIONEN (Soziale innovative Maßnahmen)

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Im Rahmen dieser Priorität sollen soziale Innovation entwickelt und erprobt werden.

Übergeordnetes Ziel der Maßnahmen ist die aktive Inklusion vulnerabler Zielgruppen, die im Rahmen der ESF Förderung des Bundes erstmalig gezielt spezifisch adressiert werden. Gefördert werden ausschließlich Kooperationsprojekte und/oder lokale und regionale Netzwerke aus zivilgesellschaftlichen Organisationen, Kommunen/Behörden und weiteren relevanten Partnern. So können fachliches Wissen und zielgruppenspezifische Kenntnisse verschiedener gesellschaftlicher Akteure in einem Projekt zusammengetragen und gebündelt werden (Bottom-up Ansatz).

Diese spezifische Umsetzungsstruktur wurde auch gewählt, weil Evaluationen der vergangenen Förderperiode gezeigt haben, dass sich die Qualität der Projektarbeit hierdurch tendenziell verbessert und aus Sicht der Verwaltungsbehörde ggfs. das Upscaling erfolgreicher Projektarbeit in die Regelförderung befördert werden kann. In der aktuellen Förderperiode soll diese Annahme erhärtet werden. Im Rahmen der Programmsteuerung und der Evaluierung soll daher der Innovationsgehalt der geplanten Maßnahmen begleitend beobachtet werden, um besonders vielversprechende Ansätze entdecken und ggf. ins Regelinstrumentarium transferieren zu können.

Folgende Maßnahmentearten sind geplant:

Erstmalig sollen gezielt junge Männer mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang in (Aus-) Bildung und Beschäftigung adressiert werden.

Viele Kommunen (Städte/Gemeinden/Landkreise) mit einem hohen Migrant*innenanteil stellt insbesondere die arbeitsmarktliche Integration von jungen neuzugewanderten Männern aus den EU2-Staaten und Flüchtlingen aus Drittstaaten sowie von jungen Nichterwerbstätigen im erwerbsfähigen Alter vor besondere Herausforderungen. Ein großer Teil der Zielgruppe erlebt im Herkunftsland Ausgrenzung und Diskriminierung und hat besondere Schwierigkeiten beim Zugang in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung aufgrund von geringer oder fehlender schulischer und beruflicher Ausbildung. Oft verfügen sie über keine (ausreichenden) deutschen Sprachkenntnisse, sind Analphabeten und ohne Chance auf Ausbildung und Beschäftigung bzw. haben kein auskömmliches Erwerbseinkommen, für sich oder ihre Familien und Kinder. Ohne Erwerbseinkommen und Anspruch auf SGB-Leistungen führt dies in der Regel zu existenziellen Notlagen, vorzeitigen Maßnahmeabbrüchen / einer illegalen Beschäftigung / der Gefahr von Kriminalität/ Straffälligkeit.

Gefördert werden Kooperations- bzw. Trägerverbände, die je nach Problem- und Lebenslagen der Zielgruppen vor Ort aus Kommune, Jobcenter, (Migranten-/Sozial-) Unternehmen, Migrantenorganisationen, Träger der Wohlfahrtspflege u. ä. bestehen. Sie sollen verschiedene passgenaue Maßnahmentearten für die

Zielgruppe umsetzen. Dazu zählt eine - möglichst muttersprachliche - Begleitung bei der Strukturierung des Tagesablaufs sowie Motivation zur schrittweisen Aufnahme einer Ausbildung und Beschäftigung in klein- und mittelständischen (Migranten-/Sozial-)Unternehmen. Des Weiteren vorgesehen ist ein intensives Coaching/Mentoring durch individuell aufgebaute Lern-, Qualifizierungs- und Trainingsmodule einschl. Sprachförderung im Rahmen eines (bezahlten) „On the job-Trainings“ und die (Weiter-)Beschäftigung oder passgenaue Vermittlung in Unternehmen der jeweiligen Branche. Durch finanzielle Anreize für Teilnehmende und deren Familien (Verdienstmöglichkeiten bzw. stundenweise niedrigschwellige Beschäftigung in Unternehmen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts) sollen vorzeitige Maßnahmeabbrüche, illegale Beschäftigung oder Straffälligkeit vermieden werden. Geplant sind außerdem Maßnahmen zur Unterstützung des Auf- und Ausbaus von branchenspezifischen Unternehmensnetzwerken zur Aufnahme und (Weiter-)Beschäftigung von Teilnehmenden. Darüber hinaus sollen geplante Maßnahmenteilen in kommunale Gesamtstrategien eingebunden und mit lokalen Projekten verknüpft werden.

Ergänzend sollen im Rahmen dieser Priorität erstmals gezielt ältere Menschen durch spezifische Fördermaßnahmen adressiert werden. Die Basis hierfür wurde in der Förderperiode 2014 - 2020 gelegt, indem entsprechende erste regionale Strukturen entwickelt wurden, in die die Begleitungs- und Hilfsangebote in der Förderperiode 2021 - 2027 nun eingebettet werden sollen.

Der Übergang in die Nacherwerbsphase ist mitbestimmend für spätere soziale Eingebundenheit in die Gesellschaft mit Auswirkungen auf Gesundheit, Teilhabe, Engagement und teilweise auch die wirtschaftliche Situation älterer Menschen.

Die Förderung soll daher zu einer Verbesserung der Einkommens- und Lebenssituation älterer Beschäftigter, sowohl während der aktiven Berufstätigkeit als auch in der nachberuflichen Phase, sowie zu einer Stärkung der sozialen Teilhabe älterer Menschen beitragen.

Gefördert werden lokale oder regionale Netzwerkprojekte zur aktiven Inklusion der Zielgruppe. In den Netzwerken sollen relevante Partner, z. B. Kommunen, Jobcenter, weitere Behörden, Betriebe, Wohlfahrtsverbände, freie Träger, Kirchen, Interessenvertretungen, Beratungsstellen usw. niedrigschwellige Maßnahmen für die Zielgruppe anbieten. Zum anderen soll durch (aufsuchende) Beratungs-/Begleitungs- und andere bedarfsspezifische Hilfsangebote eine nachhaltige Verbesserung der Strukturen für die soziale Arbeit mit älteren Menschen vor Ort angestoßen werden, bspw. durch individuelle Beratung in den Betrieben, Empowerment-Seminare und Monitoring Programme, Vermittlung in freiwilliges Engagement, regionale Netzwerkaktivitäten von Akteuren der Seniorenarbeit.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Junge Männer mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung - darunter insbesondere junge Männer mit Migrationshintergrund, auch neuzugewanderte EU-Bürger und Drittstaatsangehörige sowie Nichterwerbstätige
- Ältere Menschen/Beschäftigte (über 60-Jährige) und deren Ehepartner*innen/Lebenspartner*innen/Lebensgefährt*innen. Darunter können auch Personen fallen, die bereits Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII beziehen sowie Frauen, die nach Betreuungsaufgaben in der Familie wieder in den Beruf einsteigen wollen und Beschäftigte mit Migrationshintergrund.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Querschnittsziele Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Antidiskriminierung werden in Form eines Doppelansatzes (spezifische Förderprogramme und Mainstreaming) umgesetzt.

Ergänzend sind im Rahmen der Förderung von jungen Männern Sensibilisierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen geplant. Gleichsam soll hierbei auch eine Sensibilisierung von Teilnehmenden und klein- und mittelständischen (Migrant*innen-/Sozial-)Unternehmen zur Sicherung sowohl der Inklusion von Menschen mit Behinderungen als auch von Nicht-Diskriminierung erfolgen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

-

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

-

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

-

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	EECO08	Teilnehmer im Alter von über 54 Jahren	Personen	4.361,00	9.690,00
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PO4h1	Männliche Teilnehmer zwischen 18 und 29 Jahren	persons	4.288,00	11.435,00
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	EECO08	Teilnehmer im Alter von über 54 Jahren	Personen	5.000,00	11.111,00
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	PO4h1	Männliche Teilnehmer zwischen 18 und 29 Jahren	persons	588,00	1.570,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PE4h1	Männliche 18-29-Jährige mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit/Ausbildung, die nach Ihrer Teilnahme an einer Maßnahme eines Kooperationsverbundes einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz haben oder eine schulische Bildung absolvieren.	Percent	47,00	2015-2020	47,00	Monitoring	
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PE4h2	Männliche 18-29-Jährige mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit/Ausbildung, die nach Ihrer Teilnahme an einer Maßnahme eines Kooperationsverbundes ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht haben.	Percent	41,00	2012-2014	41,00	Monitoring	
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PE4h3	Anteil der älteren Personen, deren Lebenssituation bzw. soziale Teilhabe sich verbessert hat	Percent	0,00		70,00	Monitoring	
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	PE4h1	Männliche 18-29-Jährige mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit/Ausbildung, die nach Ihrer Teilnahme an einer Maßnahme eines Kooperationsverbundes einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz haben oder eine schulische Bildung absolvieren.	Percent	52,00	2015-2020	52,00	Monitoring	

4	ESO4.8	ESF+	Übergang	PE4h2	Männliche 18-29-Jährige mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit/Ausbildung, die nach Ihrer Teilnahme an einer Maßnahme eines Kooperationsverbundes ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht haben.	Percent	41,00	2012-2014	41,00	Monitoring	
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	PE4h3	Anteil der älteren Personen, deren Lebenssituation bzw. soziale Teilhabe sich verbessert hat	Percent	0,00		70,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	152. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	20.350.000,00
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	153. Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben	56.707.007,00
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	152. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	30.000.000,00
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	153. Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben	7.019.619,00
4	ESO4.8	Insgesamt			114.076.626,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	77.057.007,00
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	37.019.619,00
4	ESO4.8	Insgesamt			114.076.626,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	77.057.007,00
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	37.019.619,00
4	ESO4.8	Insgesamt			114.076.626,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	56.707.007,00
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	77.057.007,00
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	7.019.619,00
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	37.019.619,00
4	ESO4.8	Insgesamt			177.803.252,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	56.707.007,00
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	20.350.000,00
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	7.019.619,00
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	30.000.000,00
4	ESO4.8	Insgesamt			114.076.626,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 5. UNTERSTÜTZUNG DER AM STÄRKSTEN BENACHTEILIGTEN PERSONEN (Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung (ESO.4.12))

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.12. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In der Förderperiode 2014 - 2020 setzt der Bund im Rahmen des „Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen“ (EHAP/ FEAD) ein sogenanntes Operationelles Programm Typ II um. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der sozialen Stabilisierung von Personen in besonders prekären Lebenssituation, insb. Wohnungslose, von Wohnungslosigkeit Bedrohte und neu-zugewanderte EU-Bürger*innen und ihre Kinder.

Grundsätzlich verfügt Deutschland über ein wirksames soziales Regel- und Sicherungssystem der Mindestsicherung, das gegen Armut schützt sowie differenzierte Maßnahmen zur Unterstützung der sozialen Inklusion und materielle Basisunterstützung wie z.B. Schulstarterpakete beinhaltet.

Mit der Förderung im Bereich des ex-EHAP sollen besonders benachteiligte Personen und Gruppen unterstützt werden, die durch Arbeitsmarktförderung und andere reguläre Hilfesysteme (noch) nicht erreicht werden.

Maßgeblich für die Konzipierung und Weiterentwicklung der Förderung im Bereich des ex-EHAP in der Programmperiode 2021 - 2027 waren neben einer sozioökonomischen bzw. SWOT Analyse Empfehlungen der Evaluierung der Programmperiode 2014 - 2020 aus dem Jahre 2019 sowie Erkenntnisse aus der Konsultation der Partner, Interessenverbände und Begleitausschussmitglieder im EHAP.

Mit der Förderung sollen Kommunen unterstützt werden, die besonders vom Zuzug neuzugewanderter EU-Bürger aus Armutsverhältnissen in den Herkunftsländern sowie einem hohen Anteil wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen betroffen sind. Die Lebenslagen dieser sehr heterogenen Zielgruppen sind besonders belastet und komplex. Der Fokus der Förderung liegt daher auf den am stärksten benachteiligten Personen. Die Situation des besonders benachteiligten Teils von neuzugewanderten Menschen ist in der Regel gekennzeichnet durch fehlende oder geringe schulische sowie berufliche Qualifikation, gesundheitliche Einschränkungen oder problematische Wohnbedingungen. Sie sind einem hohen Diskriminierungsrisiko ausgesetzt und werden oftmals Opfer von Missbrauch und Gewalt. Viele von Ihnen haben keine Ansprüche auf Leistungen des regulären Hilfesystems, keinen oder einen unzureichenden Zugang zu lokal oder regional vorhandenen Hilfsangeboten und sind de facto häufig nicht krankenversichert. Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen sind teils mit weiteren individuellen Einschränkungen konfrontiert, wie z.B. Sucht, Behinderung, psychischen Problemen, akuten Krankheiten. Das kann dazu führen, dass sie von den bestehenden Hilfsangeboten nicht erreicht werden können. Sie fühlen sich der Gesellschaft häufig nicht mehr zugehörig und verfügen oft nicht über die erforderliche Motivation, um Angebote der sozialen Integration aktiv anzunehmen.

Durch die Förderung sollen Beratungs- und Begleitstrukturen auf- und ausgebaut werden und in lokale Kooperationsstrukturen verankert werden.

Aufsuchende Beratung und Begleitung der Zielgruppen soll sowohl hinsichtlich der Inanspruchnahme lokal und regional vorhandener Hilfsangebote, als auch zu arbeitsmarktbezogenen Inhalten geleistet und ggf. zu den entsprechenden bereits bestehenden Angeboten, z.B. ESF Plus Projekte zur arbeitsmarktlichen Integration, begleitet werden. Darüber hinaus soll durch passgenaue Angebote die individuelle Handlungskompetenz der Betroffenen verbessert werden. Ergänzend sollen zudem innovative Konzepte für von Armut und Ausgrenzung betroffene Personen unterstützt werden (z.B. digitale Ansätze der aufsuchenden Arbeit oder andere innovative Ansätze der Präventionsarbeit wie housing first).

Im spezifischen Ziel ESO4.12 soll zudem ein bundesweit und niedrigschwellig ausgerichtetes Modellvorhaben in den sozialen Medien als **Vorhaben von strategischer Bedeutung** gefördert werden (siehe Appendix 3). Damit sollen insbesondere von Armut und Ausgrenzung bedrohte Menschen, darunter Kinder unter 18 Jahren, erreicht und bei der sozialen Inklusion unterstützt werden, die nicht von einer Förderung vor Ort erreicht werden können. Dieses Vorhaben hat eine hohe politische Relevanz für Deutschland im Rahmen der Thematischen Konzentration zu Art. 7 Abs. 5 der ESF-Plus-VO und einen direkten Bezug zur Priorität der Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen einschließlich Kindern in den länderspezifischen Empfehlungen der Kommission im Anhang D des Länderberichts Deutschland 2019.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Förderung zielt auf die am stärksten benachteiligten Personen. Dies sind nach bisheriger Planung besonders benachteiligte neuzugewanderte Unionsbürger*innen, darunter Kinder unter 18 Jahren sowie Angehörige von Minderheiten (u.a. marginalisierte Gemeinschaften wie etwa Roma), sowie Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, darunter Kinder unter 18 Jahren.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Querschnittsziele Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Antidiskriminierung werden in Form eines Doppelansatzes (spezifische Förderprogramme und Mainstreaming) umgesetzt.

Zudem sollen die Projekte geschlechtsbezogene Problemlagen und Förderbedarfe spezifisch adressieren und in der Umsetzung gezielt Unterstützung bieten.

Mit Blick auf Anti-Diskriminierung werden spezifische Maßnahmen (z.B. Schulungen zu den Themen Antiziganismus und Diskriminierung) konzipiert und umgesetzt, da die Zielgruppen der Förderung von Stereotypisierung und Diskriminierung betroffen sind (auch in Herkunftsländern). Ziel ist die Stärkung der individuellen und sozialen Handlungskompetenzen der Betroffenen sowie die Sensibilisierung insb. der Akteure aus öffentlicher Verwaltung und von freien Trägern mit der Zielgruppe.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

-

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Wo zur Erreichung der jeweiligen Einzelziele sinnvoll, kann neben dem fachlichen Austausch von Projekten auf nationaler Ebene auch ein transnationaler Expertenaustausch zu zielgruppenspezifischen Fragen mit Kommunen und/ oder vergleichbaren Projekten in anderen EU-Mitgliedstaaten, unterstützt werden. Dies gilt sowohl für die lokalen Projekte als auch für das Modellprojekt zur aufsuchenden Information und Verweisberatung.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

-

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
5	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	ESCO08	Zahl der Teilnehmer, die obdachlos oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffen sind	Personen	17.643,00	57.119,00
5	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	PO511	Anzahl der zugewanderten Personen und Kinder	persons	70.572,00	228.476,00
5	ESO4.12	ESF+	Übergang	ESCO08	Zahl der Teilnehmer, die obdachlos oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffen sind	Personen	2.788,00	9.008,00
5	ESO4.12	ESF+	Übergang	PO511	Anzahl der zugewanderten Personen und Kinder	persons	1.858,00	6.006,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
5	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	PE511	Anteil der Teilnehmenden, die ein weiterführendes Beratungs- oder Unterstützungsangebot in Anspruch nehmen	Percent	70,00	2019-2020	80,00	Monitoring	
5	ESO4.12	ESF+	Übergang	PE511	Anteil der Teilnehmenden, die ein weiterführendes Beratungs- oder Unterstützungsangebot in Anspruch nehmen	Percent	70,00	2019-2020	80,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	163. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	181.460.000,00
5	ESO4.12	ESF+	Übergang	163. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	9.540.000,00
5	ESO4.12	Insgesamt			191.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	181.460.000,00
5	ESO4.12	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	9.540.000,00

5	ESO4.12	Insgesamt			191.000.000,00
---	---------	-----------	--	--	----------------

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	181.460.000,00
5	ESO4.12	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	9.540.000,00
5	ESO4.12	Insgesamt			191.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	181.460.000,00
5	ESO4.12	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	9.540.000,00
5	ESO4.12	Insgesamt			191.000.000,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	181.460.000,00
5	ESO4.12	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	9.540.000,00
5	ESO4.12	Insgesamt			191.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.2. Priorität technische Hilfe

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14 und 26 der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

(1) Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur true (a)	Innovation und Digitalisierung true (b)	KMU true (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen true (d)	Insgesamt true (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

--

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

EFRE	ESF+	Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
------	------	----------------	-------	------	-----	------	-----------

	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt						
Insgesamt												

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

--

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

Ab	Zu						
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
ESF+*	Stärker entwickelt	0,00	249.742.380,00	255.931.582,00	261.535.405,00	267.224.491,00	110.595.766,00	110.595.765,00	113.528.179,00	113.528.178,00	1.482.681.746,00
ESF+*	Übergang	0,00	124.984.605,00	128.064.825,00	130.857.367,00	133.692.553,00	55.332.083,00	55.332.083,00	56.793.625,00	56.793.625,00	741.850.766,00
Insgesamt ESF+		0,00	374.726.985,00	383.996.407,00	392.392.772,00	400.917.044,00	165.927.849,00	165.927.848,00	170.321.804,00	170.321.803,00	2.224.532.512,00
Insgesamt		0,00	374.726.985,00	383.996.407,00	392.392.772,00	400.917.044,00	165.927.849,00	165.927.848,00	170.321.804,00	170.321.803,00	2.224.532.512,00

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(f)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungsatz (h)=(a)/(g)
						Beitrag der Union		Flexibilitätsbetrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe c	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe i	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe j					
4	1	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	687.251.878,00	560.928.908,00	22.437.156,00	99.890.206,00	3.995.608,00	1.041.198.779,00	794.973.425,00	246.225.354,00	1.728.450.657,00	39,7611511336%
4	1	Insgesamt	ESF+	Übergang	400.924.593,00	327.238.041,00	13.089.521,00	58.266.376,00	2.330.655,00	321.096.135,00	240.637.668,00	80.458.467,00	722.020.728,00	55,5281278573%
4	2	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	327.713.370,00	267.476.756,00	10.699.070,00	47.632.254,00	1.905.290,00	491.570.057,00	433.839.729,00	57.730.328,00	819.283.427,00	39,9999999024%
4	2	Insgesamt	ESF+	Übergang	193.048.679,00	157.567.963,00	6.302.718,00	28.055.767,00	1.122.231,00	128.699.121,00	106.602.213,00	22.096.908,00	321.747.800,00	59,999996892%
4	3	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	198.858.811,00	162.306.803,00	6.492.271,00	28.903.593,00	1.156.144,00	298.288.217,00	282.404.094,00	15.884.123,00	497.147.028,00	39,999999598%
4	3	Insgesamt	ESF+	Übergang	99.455.491,00	81.176.412,00	3.247.057,00	14.453.868,00	578.154,00	66.303.664,00	60.528.985,00	5.774.679,00	165.759.155,00	59,999987934%
4	4	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	80.139.287,00	65.408.978,00	2.616.359,00	11.648.029,00	465.921,00	12.174.249,00	468.240,00	11.706.009,00	92.313.536,00	86,8120651342%
4	4	Insgesamt	ESF+	Übergang	38.500.403,00	31.424.355,00	1.256.973,00	5.595.264,00	223.811,00	3.850.898,00	148.111,00	3.702.787,00	42.351.301,00	90,9072498151%
4	5	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	188.718.400,00	154.030.290,00	6.161.212,00	27.429.710,00	1.097.188,00	20.968.712,00	10.898.712,00	10.070.000,00	209.687.112,00	89,999996185%
4	5	Insgesamt	ESF+	Übergang	9.921.600,00	8.098.094,00	323.924,00	1.441.906,00	57.676,00	1.102.400,00	572.400,00	530.000,00	11.024.000,00	90,0000000000%
Insgesamt			ESF+	Stärker entwickelt	1.482.681.746,00	1.210.151.735,00	48.406.068,00	215.503.792,00	8.620.151,00	1.864.200.014,00	1.522.584.200,00	341.615.814,00	3.346.881.760,00	44,3003921955%
Insgesamt			ESF+	Übergang	741.850.766,00	605.504.865,00	24.220.193,00	107.813.181,00	4.312.527,00	521.052.218,00	408.489.377,00	112.562.841,00	1.262.902.984,00	58,7417066393%
Gesamtbetrag					2.224.532.512,00	1.815.656.600,00	72.626.261,00	323.316.973,00	12.932.678,00	2.385.252.232,00	1.931.073.577,00	454.178.655,00	4.609.784.744,00	48,2567546108%

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbetrag.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/ VGV: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/ SektVO: https://www.gesetze-im-internet.de/sektvo_2016/ VergStatVO: https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der	Ja	.	Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören: - Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde; - Zahl der eingegangenen Angebote - Auftragswert

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.			- Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie - Vertragswert nach Abschluss
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html Rechtsgrundlagen: Wettbewerbsregister: https://www.gesetze-im-	Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>internet.de/wregg/BJNR273910017.html https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html</p> <p>Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html</p>	
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	<p>Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen:</p> <p>1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.</p>	Ja	<p>KOM-Seite zu Beihilfeentscheidungen: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?clear=1&policy_area_id=3</p> <p>Insolvenzbekanntmachungen: https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/</p> <p>Internetseite der Europäischen Kommission zur Rückforderung rechtswidriger Beihilfen: https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en</p>	<p>Die Gewährung von Beihilfen wird davon abhängig gemacht, dass Unternehmen nachweisen, dass sie sich nicht in Schwierigkeiten befinden bzw. einer Rückforderungsanordnung nachgekommen sind. Eine entsprechende Erklärung wird in jedem Antrag vom Unternehmen angefordert. Falschangaben ziehen eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) nach sich. Für die Prüfung des Vorliegens eines Rückforderungsbeschlusses wird auf das öffentliche Register „Beihilfetransparenzdatenbank“ zurückgegriffen. Zudem wird über das öffentliche Register „Insolvenzbekanntmachungen“ das Nichtvorliegen einer Insolvenz geprüft. Das Unternehmen muss Unterlagen zum Nachweis geregelter finanzieller Verhältnisse (z.B. Jahresabschluss) vorlegen. Die Angaben werden von der Bewilligungsbehörde geprüft. So ist</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							sichergestellt, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen tatsächlich angewandt werden können. Die VB hat jederzeit Zugriff auf die Informationen, die den zwischengeschalteten Stellen vorliegen.
				2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	Ja	<p>Informationen auf der BMWK Internetseite zur Beihilfekontrollpolitik: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Europa/beihilfenkontrollpolitik.html</p> <p>Informationen auf der ESF-Internetseite: https://www.esf.de/portal/DE/ESF-2014-2020/Rechtliche-Grundlagen/Foerderregelungen/inhalt.html</p> <p>Link zum Leitfaden für Staatliche Beihilfen: https://www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/Recht_VO/FP%202014-2020/Leitfaden-staatliche-Beihilfen.pdf?__blob=publicationFile&v=2</p>	Zentrale Anlaufstelle beim Bund ist das Referat „Beihilfekontrollpolitik“ im BMWK. Es unterstützt die Ressorts des Bundes in spezifischen Fragen und informiert alle Beihilfereferenten der Ressorts über relevante Inhalte. Diese Referenten dienen als Ansprechpersonen für alle Beihilfefragen. Das BMWK stellt auf seiner Website umfangreiche Beihilfeinformationen zur Verfügung, inkl. Unterlagen zum Thema „Strukturfonds und EU-Beihilferecht“. Auf diese Informationen können auch die zwischengeschalteten Stellen und ESF-Fachreferate zugreifen. Die ESF-Verwaltungsbehörde stellt zusätzlich einen Leitfaden zu Beihilfen im ESF zur Verfügung. Es finden regelmäßig Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen mit allen für die einzelnen Ressorts zuständigen Beihilfereferenten statt. Alle ESF-Richtlinien werden vor Inkrafttreten unter Beteiligung der Beihilfereferenten auf ihre Beihilferelevanz geprüft. Zuwendungsgebende Stellen können jederzeit auf die Beihilfereferenten zugehen.
3. Wirksame			Ja	Es bestehen wirksame	Ja	Bekanntmachung der Kommission -	Im Einklang mit den KOM Leitlinien

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte				<p>Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.</p>		<p>Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/01):</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO</p>	<p>(2016/ C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der VB sowie die Vereinbarungen mit zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des BGA, die neue externe Unterstützungsstruktur zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze und Bundesbeauftragte der Bundesregierung leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel</p>	Ja	<p>Bericht der ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren.</p>	<p>Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.		<p>Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html</p> <p>Website der Antidiskriminierungsstelle des Bundes https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite-node.html</p>	(inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) Im BGA wird auf Grundlage einer Regelung in der GO ein eigener TOP in die Sitzungen aufgenommen, unter dem der BGA über Beschwerden und ggfs. Aktivitäten zur Charta durch die VB informiert wird. Beschwerdeführer erlangen z.B. durch die Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz oder die Antidiskriminierungsstelle des Bundes Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Alle an der Umsetzung beteiligten zwischengeschalteten Stellen können sich bei Fragen an die externe Unterstützungsstruktur zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen wenden. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates			Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	<p>Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Nat. Aktionsplan, Bundesteilhabegesetz, Umsetzung, Hintergründe sowie Beispiele aus Praxis, Maßnahmen des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK: www.gemeinsam-einfach-machen.de</p> <p>Beauftragte*r der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Koordinierungsstelle für die Umsetzung der UN-BRK): http://www.behindertenbeauftragter.de</p>	Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am 4. Mai 2021 hat BMAS den NAP-Statusbericht

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Deutsches Institut für Menschenrechte: Monitoringstelle zur UN-BRK in Deutschland: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/</p>	<p>veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in DE dient die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Absatz 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von M. m. B. in Genf über die Umsetzung der Konvention in DE im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens.</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.</p>	<p>Ja</p>	<p>Behindertengleichstellungsgesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/</p> <p>BMAS: Weiterentwicklung und Überblick BGG - Behindertengleichstellungsgesetz: Link s. Anlage</p> <p>Kommunikationshilfverordnung: Link s. Anlage</p> <p>Verordnung über die Zugänglichkeit von Bescheiden: Link s. Anlage</p> <p>Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung: Link s. Anlage</p>	<p>Die Anforderungen der UN-BRK werden im OP im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien also auch im spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Antidiskriminierung sichergestellt wird. Für die Erstellung der Richtlinien wurde zusätzlich eine Arbeitshilfe mit Textbausteinen erstellt. Zur weiteren Orientierung dient die Arbeitshilfe Inklusion der Agentur für Querschnittsziele im ESF zur barrierearmen und inklusiven Planung, Gestaltung und Umsetzung von ESF-Maßnahmen. Die Agentur für</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Link s. Anlage</p> <p>Arbeitshilfe Inklusion: Link s. Anlage</p> <p>Gemeinsam einfach machen: Link s. Anlage</p>	<p>Querschnittsziele hatte in der FP 2014-2020 den Auftrag, die Querschnittsaufgaben Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung und Ökologische Nachhaltigkeit fachlich, inhaltlich sowie prozessual in den ESF-Programmen zu verankern. Der Vertrag für die Unterstützungsstruktur ist zum 30.06.2021 ausgelaufen. Ein entsprechendes Format zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze soll auch in der FP 2021-2027 etabliert werden.</p>
				<p>3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.</p>	<p>Ja</p>	<p>Bericht der ESF-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren</p>	<p>Die ESF Verwaltungsbehörde des Bundes übernimmt in der ESF Plus FP 2021-2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umsetzung der UN-BRK“. Die VB richtet ein Funktionspostfach ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i.V.m. der Umsetzung des ESF Plus angezeigt werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite zum ESF Plus hingewiesen. Hinweise werden durch die VB auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM), die Schlichtungsstelle BGG oder die Bundesfachstelle Barrierefreiheit in weitere Schritte einbezogen. Die VB sorgt als Vorsitzende des ESF Plus BGA für die Einhaltung der UN-BRK. Hierzu wird ein eigenständiger TOP in die BGA-Sitzungen aufgenommen, unter</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							dem über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UN-BRK informiert wird. Bei Bedarf wird darüber hinaus schriftlich informiert. In der GO wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen.
4.1. Strategischer Politikrahmen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik	ESF+	ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;	Ja	Es besteht ein strategischer Politikrahmen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik vor dem Hintergrund der beschäftigungspolitischen Leitlinien, der Folgendes umfasst: 1. Vorkehrungen für die Erstellung der Profile von Arbeitssuchenden und die Prüfung ihres Bedarfs;	Ja	Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung gemäß § 37 SGB III: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_37.html Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_15.html	Unverzüglich nach der Arbeitsuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit (AA) wird eine Potenzialanalyse zu für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmalen durchgeführt. Für das Matching mit dem Stellenangebot wird das Stellenprofil des Arbeitssuchenden genutzt. Auch wird eine Eingliederungsvereinbarung zu Eingliederungsziel, Vermittlungsbemühungen der AA, Eigenbemühungen sowie vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung geschlossen. Zudem gibt es ein rechtskreisübergreifendes Leitkonzept der Integrationsarbeit, das ein bundesweites Referenzsystem für die Integrationsprozesse in den Arbeitsagenturen und Grundsicherungsstellen bietet. Der dabei ermittelte individuelle Unterstützungsbedarf soll die weitere Begleitung und Unterstützung bei der (Re-)Integration bzw. Heranführung an den Arbeitsmarkt sowie für den Weg zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit bestimmen.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				2. Informationen über Stellenangebote und Beschäftigungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarkts;	Ja	<p>JOBBÖRSE: https://jobboerse.arbeitsagentur.de/vamJB/startseite.html?aa=1&m=1&kgr=as&vorschlagsfunktionaktiv=true</p>	<p>Mit der JOBBÖRSE stellt die Bundesagentur für Arbeit ein Jobportal für alle am Arbeitsmarkt beteiligten Akteure kostenfrei zur Verfügung. Arbeitgeber*innen und Arbeit-/Ausbildungssuchende können entweder in Zusammenarbeit mit der/dem jeweiligen Ansprechpartner/in oder auch selbständig Stellen- und Bewerberprofile einstellen, verwalten und anhand dieser Profile nach geeigneten Stellen bzw. Bewerber*innen suchen. Die JOBBÖRSE ermöglicht auch durchgängige und transparente Online-Prozesse, sowie eine enge bürokratiearme Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber*innen und Arbeit-/Ausbildungssuchenden sowie Mitarbeiter*innen der Arbeitsagenturen.</p>
				3. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren vollzogen wird;	Ja	<p>Selbstverwaltung: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014990.pdf</p> <p>Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit: https://www.arbeitsagentur.de/ueberuns/selbstverwaltung-der-ba</p>	<p>Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Auf zentraler und örtlicher Ebene gestalten Vertreter/innen der Arbeitnehmer/innen, Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften die Arbeitsförderung und deren Weiterentwicklung im Bereich der Arbeitslosenversicherung entscheidend mit.</p> <p>Zentrales Organ der Selbstverwaltung ist der Verwaltungsrat (politisches Gremium). Er überwacht und berät den Vorstand bei der Aufgabenwahrnehmung und gibt wichtige Impulse zur weiteren</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Entwicklung der BA. Neben den vom Verwaltungsrat geforderten Auskünften berichtet der Vorstand dem Verwaltungsrat regelmäßig zu allen wichtigen Themen/Entwicklungen. Weitere Aufgaben des Verwaltungsrats sind u.a. die Festlegung der strategischen Ausrichtung und geschäftspolitischen Ziele. Der Verwaltungsrat ist je zu einem Drittel mit Vertreter/innen aus den drei Gruppen der Arbeitnehmer/innen, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften besetzt.
				4. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen;	Ja	SGB II Statistik und Forschung: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/BJNR295500003.html#BJNR295500003BJNG001501308 Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gemäß Art. 282 SGB III: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_282.html Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: https://www.iab.de/de/ueberblick.aspx	In den Sozialgesetzbüchern II und III ist die Beobachtung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes sowie die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung geregelt. Dies ist Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Die Arbeitsmarktforschung ist ständige Aufgabe des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Die Wirkungsforschung soll u.a. untersuchen, in welchem Ausmaß die Teilnahme an einer Maßnahme die Vermittlungsaussichten der Teilnehmenden verbessert und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht sowie Auswirkungen auf Erwerbsverläufe analysieren. Auch die Wirkungen der Arbeitsförderung auf regionaler Ebene sind Gegenstand der Forschung.
				5. für Beschäftigungsmaßnahmen für	Ja	Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)	Junge Menschen stehen am Anfang ihres beruflichen Werdegangs. Sie

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Jugendliche: faktengestützte und gezielte Pfade, die auf Jugendliche ausgerichtet sind, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden, einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen und auf der Grundlage von Qualitätsanforderungen, bei denen Kriterien für hochwertige Lehrstellen und Praktika berücksichtigt werden, auch im Rahmen der Umsetzung von Jugendgarantie-Programmen.		<p>§§ 29-33, §§ 35-38, §§ 48-76: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/</p> <p>Leistungen zur Ausbildungsförderung: https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Aus-und-Weiterbildung/Ausbildungsfoerderung/Leistungen-zur-Ausbildungsfoerderung/leistungen-zur-ausbildungsfoerderung.html</p>	benötigen Unterstützung beim Übergang in Ausbildung und Beschäftigung. Hierfür halten die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter entsprechende Dienstleistungen bereit. Dazu gehören u.a. die kostenlose Inanspruchnahme der Beratungs- und Vermittlungsangebote, aber auch Leistungen zur Förderung der oder bei Aufnahme der Berufsausbildung. Des Weiteren profitieren junge Menschen von den Leistungen des Arbeitsförderungsrechtes.
4.2. Nationaler strategischer Rahmen für die Gleichstellung der Geschlechter	ESF+	ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen	Ja	Es besteht ein nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Ermittlung von Herausforderungen für die Gleichstellung der Geschlechter;	Ja	<p>Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/</p> <p>Gleichstellungsatlas: http://www.bmfsfj.de/gleichstellungsatlas</p>	<p>Die Bundesregierung hat mit den Gleichstellungsberichten eine regelmäßige und auf Handlungsempfehlungen ausgerichtete Berichterstattung zur Lage der Gleichstellung etabliert. Der Zweite Gleichstellungsbericht wurde am 21. Juni 2017 vom Kabinett beschlossen. Das Sachverständigengutachten zum Dritten Gleichstellungsbericht wird derzeit erstellt.</p> <p>Zudem liefert der Gleichstellungsatlas einen umfassenden Überblick über die regionalen Unterschiede bei der Gleichstellung von Männern und Frauen in Deutschland. Anhand von 38 Indikatoren zeigt er auf, wie hoch der Anteil von Frauen an Führungspositionen in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft ist, welche geschlechtsspezifischen Unterschiede es bei Bildung und Berufswahl gibt oder</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>wie sich Männer und Frauen Erwerbs- und Sorgearbeit aufteilen.</p> <p>Die im Aufbau befindliche Bundesstiftung Gleichstellung soll eine evidenzbasierte Gleichstellungspolitik durch ihre Arbeit unterstützen.</p>
				<p>2. Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Diskrepanzen bei Beschäftigung, Einkommen, Renten/Pensionen und zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Frauen und Männer, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, mit Zielwerten, unter Achtung der Rolle und Autonomie der Sozialpartner;</p>	Ja	<p>Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1</p> <p>Gleichstellungsstrategie: http://www.gleichstellungsstrategie.de/</p>	<p>Maßnahmen zur Stärkung der Gleichstellung sind im Koalitionsvertrag vorgesehen und werden entsprechend der politischen Willensbildung umgesetzt. Die am 08.07.2020 beschlossene Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung benennt auf dieser Basis 3 zentrale gleichstellungspolitische Herausforderungen: Gleiche Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit, gleiche Teilhabe in Wirtschaft und Gesellschaft, gleiche Teilhabe in Politik und öffentlichem Dienst. Die Gleichstellungsstrategie wird in der laufenden Legislaturperiode fortgeschrieben und weiterentwickelt.</p>
				<p>3. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens und der Datenerhebungsmethoden, basiert auf nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten;</p>	Ja	<p>Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/</p> <p>Gleichstellungsstrategie: http://www.gleichstellungsstrategie.de/</p>	<p>Der Umsetzungsstand der Gleichstellungsstrategie wurde zum Ende der 19. Legislaturperiode erhoben. Die Ergebnisse fließen in die Fortschreibung der Gleichstellungsstrategie ein.</p> <p>Weitere Vorkehrungen für Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens: - Laufendes Monitoring zur Umsetzung</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>des Koalitionsvertrages</p> <ul style="list-style-type: none"> - Evaluationen sind Bestandteile der meisten Maßnahmen - Ressortberichte, Evaluationen und Fortschreibungen zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie <p>Die Darstellung der Gleichstellungswirkung im Haushalt ist ein wichtiges Instrument der kontinuierlichen Überprüfung von Gesetzesfolgen, das fiskalisch von großem Interesse ist. Die Bundesregierung führt seit längeren alljährliche themenbezogene Haushaltsanalysen durch, so genannte Spending Reviews. In 2020 wurden erstmals auch Genderaspekte mitaufgenommen.</p>
				<p>4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich Gleichstellungsstellen, Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen vollzogen wird.</p>	<p>Ja</p>	<p>Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/</p> <p>GFMK-Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder: http://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/</p> <p>Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter (BAG): http://www.frauenbeauftragte.de/</p>	<p>Die Gleichstellungsberichte der Bundesregierung bauen jeweils auf dem Gutachten einer Sachverständigenkommission auf, die die ihr Gutachten auch unter Anhörung von Expert*innen aus der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner verfasst. Die fertigen Gleichstellungsberichte werden auf zahlreichen Veranstaltungen der Zivilgesellschaft thematisiert.</p> <p>Die Beteiligung der Zivilgesellschaft bei Gesetzgebungsprozessen ist durch Verbändeanhörungen geregelt. Bei vielen Maßnahmen sind Verbände als Zuwendungsnehmer direkt beteiligt. Darüber hinaus gibt es eine enge</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Zusammenarbeit mit gleichstellungspolitischen Verbänden und anderen Stakeholdern. Der Bund nimmt als Gast an den Gleichstellungs-ministerkonferenzen der Länder (GFMK) teil. Der Austausch mit der kommunalen Ebene ist über den regelmäßigen Kontakt sowie Kooperationsprojekten mit der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter (BAG) gewährleistet.
4.3. Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen	ESF+	ESO4.5. Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Systeme für die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs;	Ja	Berufsbildungsbericht: https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung: http://www.empirischebildungsforschung-bmbf.de/ Fachkräftebarometer Frühe Bildung: https://www.fachkraeftebarometer.de/ueber-das-fkb Prognose Ausbildungssituation: https://www.bibb.de/de/1638.php Ausbildungsberichterstattung: https://www.bibb.de/iABE Weiterbildungsmonitor:	Die genannten Maßnahmen stellen dar, dass in DE faktengestützte Systeme für die Erhebung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs bestehen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausbildung wie auch für die Weiterbildung/Erwachsenenbildung. Ein Bildungsmonitoring erfolgt u.a. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens nach Art. 91b Abs. 2 GG. Anhand des jährlichen Berufsbildungsberichts wird der Stand, die aktuelle Entwicklung und die vorstl. Weiterentwicklung in der beruflichen Bildung dargestellt. Zusätzlich erfolgt die regelmäßige Ermittlung des Qualifikationsbedarfs durch die Bundesagentur für Arbeit. Mit dem Weiterbildungsmonitor (Kooperationsprojekt des Bundesinstituts für Berufliche Bildung und des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		<p>durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen</p> <p>ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der</p>				<p>https://www.bibb.de/de/2160.php</p> <p>AES Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS: Link s. Anlage</p>	<p>für Lebenslanges Lernen) wird die Bildungsberichterstattung im Bereich der Weiterbildung um eine trägerübergreifende Perspektive der Einrichtungen ergänzt.</p>
				<p>2. Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen;</p>	Ja	<p>Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung -DZHW: https://www.dzhw.eu/forschung/bildung</p> <p>Adult Education Survey - AES: https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Weiterbildungsverhalten_in_Deutschland_2018.pdf</p> <p>Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS: https://www.bibb.de/de/9228.php</p>	<p>In Ergänzung zu den Angaben bei Kriterium 1 bestätigen die genannten Verfahren, dass Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen bestehen. Die integrierte Ausbildungsberichterstattung (iABE) wie auch die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs durch die BA begründen zudem, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.</p> <p>Der Adult Education Survey - AES als „Datenerhebung über die Beteiligung und Nichtbeteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen“ ersetzt als mittlerweile verpflichtende Erhebung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits seit 2007 das Berichtssystem Weiterbildung in Deutschland.</p>
				<p>3. Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang zu, die gleichberechtigte Teilhabe an und den gleichberechtigten Abschluss von hochwertiger, erschwinglicher, relevanter, segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher</p>	Ja	<p>Berufsbildungsgesetz: https://www.bmbf.de/de/das-berufsbildungsgesetz-bbig-2617.html</p> <p>Das neue BAföG: Link s. Anlage</p>	<p>Durch das Berufsbildungsgesetz wird die gleichberechtigte Teilhabe an beruflicher Bildung sichergestellt. Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist eine staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt während der beruflichen Ausbildung</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		<p>Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität</p>		<p>Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der Hochschulbildung gewährleisten;</p>		<p>Aufstiegs-BAföG: Link s. Anlage Weiterbildungsstipendium: Link s. Anlage Initiative Bildungsketten: Link s. Anlage Integration durch Qualifizierung: Link s. Anlage Einstieg Deutsch: Link s. Anlage Nationaler Pakt für Frauen in MINT-Berufen: Link s. Anlage §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)</p>	<p>und gewährleistet einen gleichberechtigten Zugang zu und erfolgreiche Beendigung einer beruflichen Ausbildung. Das BAföG wird derzeit reformiert und sichert, dass auch benachteiligte Studierende Zugang zu höherer Bildung insb. im Hochschulbereich erhalten. Das „Aufstiegs-BAföG“ fördert die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung insb. durch Unterstützung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wie Meister, Fachwirt, Erzieher, Betriebswirt. Der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ erhält Studienkapazitäten und verbessert die Qualität von Studium und Lehre in der Breite.</p>
				<p>4. einen Koordinierungsmechanismus, der alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung abdeckt, und eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen;</p>	<p>Ja</p>	<p>Konferenz der Kultusminister: https://www.kmk.org/ Gemeinschaftsaufgaben - Art. 91b ff. GG: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html#BJNR000010949BJNG001001160 Gemeinsame Wissenschaftskonferenz - GWK: https://www.gwk-bonn.de/</p>	<p>Es besteht eine Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen der einzelnen Bundesländer. Als Abstimmungsgremium der Länder besteht die Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK). Im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) stimmen sich Bund und Länder ab. Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes im Bereich Bildung und Forschung bestehen z.B. für die außerschulische berufliche Aus-</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Finanzhilfe für Länder/Gemeinden gemäß Art. 104c GG: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_104c.html</p> <p>Berufsbildungsgesetz - BBIG: Link s. Anlage</p> <p>Nationale Weiterbildungsstrategie: https://www.bmbf.de/de/nationale-weiterbildungsstrategie-8853.html</p>	<p>Weiterbildung, die Regelung der Ausbildungsbeihilfen, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse, wobei die Länder hier abweichende Regelungen treffen dürfen. Nach Art. 104c GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere Ausgaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Die Kompetenzen bei der Durchführung der beruflichen Bildung sind im Berufsbildungsgesetz geregelt.</p>
				<p>5. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens;</p>	<p>Ja</p>	<p>Bildungsbericht: https://www.bildungsbericht.de/</p> <p>Berufsbildungsbericht: https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html</p> <p>Nationales Bildungspanel - NEPS: https://www.neps-data.de/</p>	<p>Der Nationale Bildungsbericht, der über Stand und Perspektiven des deutschen Bildungssystems informiert, der Berufsbildungsbericht zur Lage auf dem Ausbildungsmarkt, das Bildungsmonitoring zur Hochschulbildung wie auch das Nationale Bildungspanel stellen sicher, dass in Deutschland Vorkehrungen für das (Bildungs-) Monitoring sowie Evaluierung und Überprüfung der aktuellen Bildungssituation in hoher Qualität und mit hoher Aussagekraft durchgeführt werden.</p> <p>Zusätzlich dienen die Prozesse zur Innovationsfolgenabschätzung und Foresight des BMBF der Analyse und Bewertung von technologischen und sozialen Innovationen hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Chancen/Risiken.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Dies beinhaltet etwa auch mögliche Auswirkungen zukünftiger Arbeits- und Lebenswelten (z. B. neuer Berufsprofile) auf Aus- und Weiterbildungsbedarfe.
				6. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade;	Ja	<p>Bundesagentur für Arbeit: https://www.arbeitsagentur.de/</p> <p>Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung: https://www.alphadekade.de/de/ziele-1698.html</p> <p>Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen - „VerA“: http://www.ses-bonn.de/aktivitaeten/deutschland/vera-verhinderung-von-ausbildungsabbruechen</p> <p>BMBF-Maßnahme ValiKom / ValiKom-Transfer</p>	<p>Im „Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung“ fördert der Bund Forschung zu Gelingensbedingungen und Gestaltungskonzepten zum Abbau von Bildungsbarrieren. Durch die BA werden Qualifizierungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Instrumente auf gesetzlicher Grundlage nach SGB III und SGB II gefördert.</p> <p>Das BMBF fördert während der sog. „Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung“ bis 2026 Alphabetisierungsprojekte. Die ebenfalls durch BMBF geförderte Initiative „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“ unterstützt Jugendliche bzw. junge Erwachsene individuell bei der Bewältigung von Problemen im Rahmen ihrer Ausbildung.</p> <p>Mit den BMBF-Maßnahmen ValiKom und ValiKom-Transfer (bis 10/2024) wurden über 30 Kompetenzzentren zur Durchführung von Validierungsverfahren bei zuständigen Stellen eingerichtet, die in ausgewählten Berufen die berufsabschlussbezogene Bewertung und Zertifizierung non-formal erworbener beruflicher Kompetenzen von Personen ohne (verwertbaren) Berufsabschluss</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							ermöglichen.
				7. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, Ausbilden und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen;	Ja	<p>DigitalPakt Schule: Link s. Anlage</p> <p>Qualifizierungsinitiative Digitaler Wandel: Link s. Anlage</p> <p>Qualifizierung Digital: Link s. Anlage</p> <p>Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte: Link s. Anlage</p> <p>Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“</p> <p>Qualitätsoffensive Lehrerbildung: Link s. Anlage</p> <p>Überbetriebliche Berufsbildungsstätten: Link s. Anlage</p> <p>Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung: Link s. Anlage</p> <p>Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung: Link s. Anlage</p> <p>Fachkräftebarometer: Link s. Anlage</p>	<p>Ziel des „DigitalPakts Schule“ ist die bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik, Administratoren und Endgeräten für Lehrkräfte.</p> <p>Die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ ist auf die nachhaltige Verbesserung für den gesamten Prozess der Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und die Weiterbildung ausgerichtet.</p> <p>Zur Förderung von Innovation und Qualität in der Lehre haben Bund und Länder die Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ 2020 auf den Weg gebracht.</p> <p>Mit der Förderung von „Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten“ wird das Ziel seitens des Bundes verfolgt, die Ausbildungsfähigkeit von KMU sowie die beruflichen Zukunftschancen von Auszubildenden durch entsprechende moderne berufspädagogische Konzepte im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags zu unterstützen.</p> <p>Das „Haus der kleinen Forscher“ ist die größte Fortbildungsinitiative im Bildungsbereich. Pädagogische Fachkräfte werden unterstützt, Kinder qualifiziert beim forschenden Lernen zu begleiten.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						Stiftung „Haus der kleinen Forscher“	
				8. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.	Ja	<p>Mobilitätsprogramme (incoming und outgoing): http://www.daad.de/</p> <p>Incomings: https://www.study-in-germany.de/de:</p> <p>Outgoings: https://www.studieren-weltweit.de</p> <p>Übergreifende Stipendien: https://www.stipendienlotse.de/</p> <p>Erasmus+: https://www.erasmusplus.de/</p> <p>Datenbank aller schulischen, hochschulischen, in D anerkannten Abschlüsse: Link s. Anlage</p> <p>Europäische Kommission - The European Higher Education Area: Link s. Anlage</p> <p>www.erkennung-in-deutschland.de</p>	Konkrete Maßnahmen sind die Förderung der Internationalisierung der Hochschulen z.B. durch die Unterstützung des DAAD mit verschiedenen Maßnahmen zur Studierendenmobilität und zur Kooperationen deutscher Hochschulen mit ausländischen Partnern. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK führt eine Datenbank aller in Deutschland anerkannten (hoch-)schulischen Abschlüsse. Auf Grundlage des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Bundesebene) und der verschiedenen Anerkennungsgesetze der Bundesländer (für landesrechtliche Berufe wie z. B. Lehrerin, Erzieher oder Ingenieurin) können im Ausland erworbene Abschlüsse auf Gleichwertigkeit überprüft werden. Das Programm „Studieren weltweit – Erlebe es!“ soll deutsche Studierende für einen Auslandsaufenthalt motivieren. Schließlich ist bekannt, dass Erasmus+ die Mobilität in der EU zu Lernzwecken und die transnationale Zusammenarbeit fördert.
4.4. Nationaler strategischer	ESF+	ESO4.8. Förderung der	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politik-	Ja	6. Armuts- und Reichtumsbericht: https://www.armuts-und-	Die Bundesregierung analysiert in ihrer Armuts- und Reichtumsberichterstattung

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung		aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen		<p>oder Gesetzgebungsrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, der Folgendes umfasst:</p> <p>1. eine faktengestützte Diagnose von Armut und sozialer Ausgrenzung unter Einbeziehung von Kinderarmut, insbesondere in Bezug auf einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen für Kinder in prekären Situationen, sowie Obdachlosigkeit, räumlicher und bildungsbezogener Segregation, des begrenzten Zugangs zu grundlegenden Diensten und Infrastrukturen sowie der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen aller Altersgruppen;</p>		<p>reichtumsbericht.de/DE/Bericht/Der-sechste-Bericht/sechster-bericht.html</p> <p>SGB II Statistik und Forschung: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/BJNR295500003.html#BJNR295500003BJNG001501308</p> <p>SGB III Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_282.html</p> <p>Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: https://www.iab.de/de/ueberblick.aspx</p>	<p>Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Armutsrisiken - dies beinhaltet alle im Kriterium genannten Zielgruppen - auf Grundlage von Indikatoren und trägt aktuelle Forschungsergebnisse zusammen. Die Daten/ Analysen sind Grundlage für evidenzbasierte Politik zur Armutsbekämpfung/-reduzierung.</p> <p>Analysiert werden die gesamtgesellschaftliche Verteilung von Einkommen/ Vermögen und die Wechselwirkungen zw. materieller Situation und den Teilhabedimensionen Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheit, Wohnen, politische, kulturelle, soziale Einbindung. Für die Bewertung der Verteilungsergebnisse spielt eine wichtige Rolle, wie stabil/ veränderbar diese sind; Entwicklungen sozialer Aufstiegschancen/ Abstiegsrisiken im Lebensverlauf und Generationenvergleich werden daher ebenfalls analysiert.</p> <p>In den Sozialgesetzbüchern II und III ist die Beobachtung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes sowie die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung geregelt.</p>
				<p>2. Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Segregation in allen Bereichen, unter anderem Sozialschutz, integrative Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen</p>	Ja	<p>Anmerkung: Links s. Anlage</p> <p>Grundsicherung für Arbeitsuchende (für erwerbsfähige Personen)</p>	<p>Die sozialen Rechte / Rechte auf Sozialleistungen sind im Sozialgesetzbuch normiert.</p> <p>Das lebensnotwendige Existenzminimum sichern die Mindestsicherungssysteme,</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Diensten für schutzbedürftige Menschen einschließlich Migrantinnen und Flüchtlinge;		Sozialhilfe Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung Rente Unfallversicherung Krankenversicherung Pflegeversicherung Arbeitsförderung: Arbeitslosenversicherung und aktive Arbeitsförderung Überblick Leistungen der Familienförderung Wohngeldgesetz Kinder- und Jugendhilfe Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	Grundsicherung für Arbeitsuchende für erwerbsfähige Personen/ deren in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Familienmitglieder, Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Personen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung). Vorgelagert sind die Absicherung bei Alter/ Invalidität, Krankheit/ Pflegebedürftigkeit (Sozialversicherung), Absicherung bei Arbeitslosigkeit durch Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung/ aktive Arbeitsförderung). Auch gibt es Leistungen der sozialen Entschädigung, z.B. bei Gesundheitsschäden als Folge von Gewalttaten, Leistungen der Familienförderung, Zuschüsse für angemessene Wohnung, Jugendhilfe, Sozialhilfe für vielfältige Notlagen, Teilhabe von Menschen mit Behinderung, für Geflüchtete spezifische Maßnahmen zur sozialen/ arbeitsmarktpolitischen Integration.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Bundesteilhabegesetz</p> <p>Nationaler Aktionsplan Integration</p>	
				<p>3. Maßnahmen für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft;</p>	<p>Ja</p>	<p>Inklusion/Nationaler-Aktionsplan/nationaler-aktionsplan-2-0.html</p> <p>Ortsnahe Leistungserbringung gemäß § 9 SGB III: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_9.html</p> <p>Kinder- und Jugendhilfe Sozialgesetzbuch VIII: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html</p> <p>Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Sozialgesetzbuch IX: Link s. Anlage</p> <p>Bundesteilhabegesetz: Link s. Anlage</p> <p>Soziale Pflegeversicherung SGB XI: Link s. Anlage</p>	<p>Länder und mit zahlreichen gesetzlich zugewiesenen staatlichen Aufgaben betraut, die sie als örtliche Verwaltungsträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahrnehmen. Unter anderem sind sie für die konkrete Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX), Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie Sozialhilfegesetzgebung (SGB XII) zuständig. Ziel der Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist v.a. die Stärkung, Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehungsverantwortung; im SGB IX ist die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der im Gesellschaft eine wesentliche Zielsetzung. Eine gemeinde- und/oder familiennahe Unterstützung/ Versorgung für die betreffenden Zielgruppen ist somit gewährleistet.</p>
				<p>4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren,</p>	<p>Ja</p>	<p>Örtliche Zusammenarbeit gemäß § 18 SGB II: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_18.html</p> <p>Örtlicher Beirat gemäß § 18d SGB II:</p>	<p>Jedes Jobcenter ist dazu verpflichtet, relevante lokale Akteure eng in Form eines örtlichen Beirats zur Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen einzubinden. Der Beirat</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				einschließlich der Sozialpartner und der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, vollzogen wird.		https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_18d.html Übersicht Beraterkreis 5 Armuts- und Reichtumsbericht: https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Bericht/Archiv/Der-fuenfte-Bericht/Beraterkreis/beraterkreis.html	besteht i.d.R. aus Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insb. den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter/innen der Arbeitgeber/Arbeitnehmer, der Kammern sowie berufsständischen Organisationen. Am Erstellungsprozess des Armuts- und Reichtumsberichts wurden u.a. Wohlfahrts- und Sozialverbände, Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen (NROs) wie die Nationale Armutskonferenz im Rahmen eines Beraterkreises beteiligt. Der Beraterkreis wurde u.a. zu Symposien eingeladen und erhielt Gelegenheit, den Berichtsentwurf zu kommentieren. Weiterhin werden Wohlfahrts-, Sozialverbände und NROs unter Einschluss der Betroffenenorganisationen bei der neu geschaffenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage eines zweijährigen Berichts zur Wohnungslosigkeit beteiligt.

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Arnold Hemmann	Head of Unit	vigruefl@bmas.bund.de
Prüfbehörde	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Volker Diener	Head of Unit	ESF-Pruefboerde@bmas.bund.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Daniel Ostendorf	Official in Charge	ESF-Finanzteam@bmas.bund.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Das Programm des Bundes für den ESF Plus in der Förderperiode 2021 bis 2027 wurde unter Federführung der ESF Plus-Verwaltungsbehörde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in enger Zusammenarbeit mit den ESF-umsetzenden Bundesministerien erstellt. Bei den Planungs- und Programmierungsarbeiten wurden die Partner gemäß Artikel 6 der Dach-Verordnung (EU) und Artikel 8 der ESF Plus Verordnung (EU) strategisch und fachlich eingebunden.

Am 22. Juni 2017 führte die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes in Berlin die Fachkonferenz „Zukunft des Europäischen Sozialfonds (ESF) post 2020“ zu ihrer Lean-Fund-Management-Kampagne durch. Hierbei wurden in moderierten Foren und Workshops unter Einbeziehung des Fachpublikums ausführlich Fragen und Vorschläge zur zukünftigen Gestaltung des ESF diskutiert., die bereits im „Positionspapier der ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes zur Ausgestaltung des ESF ab 2021 - Für ein neues "Lean Fund Management" (LFM)“ angesprochen wurden, das sich u.a. für eine Reduktion des Komplexitätsgrades, eine erhebliche Straffung der Programmierungsverfahren, eine weitere thematische Konzentration sowie eine Vereinfachung der Durchführungsmodalitäten der Förderung ausgesprochen hat. Im Nachgang Nach dieser Veranstaltung wurde im September 2017 auch eine Befragung zur „Zukunft des ESF“ durchgeführt, die sich an über 150 zentrale Akteure und Partner des ESF in Deutschland richtete, um die Diskussion zum Thema frühzeitig weiter voranzubringen.

Im Juni 2019 wurde eine Online-Konsultation zu den zukünftigen ESF Plus-Förderschwerpunkten des Bundes durchgeführt. Sie stellte einen wesentlichen Bestandteil der Erarbeitung der Förderstrategie des Bundes für die Förderperiode 2021-2027 dar. Mehr als 1.500 Vertreter*innen von Partnerorganisationen der Förderung sowie Bürger*innen haben hieran teilgenommen und machten Vorschläge zu Förderbedarfen, Zielgruppen mit Unterstützungsbedarf sowie inhaltlichen und technischen Fragen der zukünftigen Umsetzung. Die Ergebnisse der Online-Konsultation wurden auf einer Konsultationsveranstaltung im BMAS Berlin am 22. Oktober 2019 über 130 Personen vorgestellt und diskutiert. Vertreter*innen der Bundesministerien stellten zudem ihre Ideen für zukünftige Förderprogramme der nächsten Förderperiode vor. Die Auswertung der Online-Konsultation wurde auf www.esf.de veröffentlicht.

Im weiteren Programmierungsprozess wurden die zukünftigen Schwerpunkte und Programme in intensiven Abstimmungen auf Bundesebene und mit den Ländern weiter konkretisiert und kohärent ausgestaltet. In diesem Prozess wurde auch der ESF-Begleitausschuss regelmäßig über den Fortlauf der Erstellung des Programms informiert. Zum Ausschuss gehören Vertreter*innen der beteiligten Ministerien, Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen sowie Vertreter*innen der ESF-Verwaltungsbehörde und der Europäischen Kommission.

Bei vielen Programmen ist eine Einbindung von Partnern mindestens in Konzipierung bzw. inhaltliche Ausgestaltung, aber auch bei der Durchführung, Überwachung und Evaluierung der einzelnen Förderprogramme vorgesehen. Durch eine frühzeitige Einbindung von Partnern bei der Programmkonzipierung soll auch gewährleistet werden, dass Maßnahmen pass- und zielgruppengenau Wirkung entfalten. Partner sind u.a. städtische und andere Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner, relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, Partner des Umweltbereichs sowie Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderungen, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind.

So werden explizite Partnerschaftsprogramme der ESF-Förderung der vergangenen Förderperiode fortgesetzt und weiterentwickelt. In einem Fall werden in partnerschaftlicher Kooperation mit Vertreter*innen der gemeinnützigen Sozialwirtschaft die Programminhalte und Umsetzungsschwerpunkte festgelegt. Eine externe Regiestelle koordiniert die Programmumsetzung und organisiert den Wissenstransfer/-austausch in die Verbände- und Trägerlandschaft. Ein anderes Partnerschaftsprogramm erfolgt in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern. In einer paritätisch besetzten Steuerungsgruppe wird

die Förderung gemeinsam entwickelt, die Richtlinie gemeinsam abgestimmt, die Projektauswahlkriterien festgelegt und später über die inhaltliche Förderfähigkeit von Projekten entschieden. Darüber hinaus berät sie in Fragen der strategischen Ausrichtung des Programms. Auch hier erfolgt eine fachliche Begleitung der Förderung erneut durch eine sozialpartnerschaftlich besetzte Regiestelle.

Auch im Rahmen anderer Förderungen wie bspw. der Quartiersförderung wird ein enger partnerschaftlicher Ansatz verfolgt. Hier werden geförderte Maßnahmen ressortübergreifend, integriert und gemeinsam mit Netzwerkpartnern in Form von horizontalen Partnerschaften umgesetzt. Teilweise werden hierbei auch Kooperations- oder Verwaltungsvereinbarungen zwischen den programmverantwortlichen Ressorts und Partnern abgeschlossen.

Überwiegend ist in den Förderprogrammen eine Einbindung von Begleit- bzw. Steuerungsstrukturen vorgesehen, die immer auch relevante Partner umfassen.

Das Ziel des Aufbaus von Kapazitäten der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft gemäß Artikel 9 der ESF Plus Verordnung (EU) wird im Bundesprogramm aus Mitteln der Technischen Hilfe zur Finanzierung von Regiestellen im Kontext der Partnerrichtlinien mit einem Anteil von rund 0,1% auf die gesamten ESF Plus Mittel gefördert. Gemäß den Vorgaben der Verordnungen können diese Mittel allerdings nicht der thematischen Konzentration zugerechnet werden.

Kohärenz

Die **Konsistenz und Kohärenz der ESI-Fonds** untereinander wurden v.a. im Zuge der Vorbereitung und Erstellung der Partnerschaftsvereinbarung (PV) hergestellt.

Zur Nutzung von Synergien sowie der Sicherstellung von Effizienz und Effektivität zwischen den ESI-Fonds werden klare Abgrenzungen zum Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raumes (**ELER**) und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (**EFRE**) beibehalten. EFRE und ELER werden in Deutschland auf der Ebene der Länder umgesetzt. Auf Bundesebene sind im ESF-Begleitausschuss des Bundes auch die Vertreter des EFRE (BMWK), der EU-Programme zur Entwicklung ländlicher Räume (BMEL) sowie Vertreter*innen der Länder beteiligt. Potenzielle Überschneidungen mit der ESF-Bundesförderung werden in der Praxis ausgeschlossen. So fokussiert der ELER auf die für den ländlichen Raum relevanten Berufsgruppen (unter anderem Landwirt*innen) jenseits des originären Berufseinstiegs, um ökonomischen und ökologischen Erkenntnisgewinn zu generieren. Abseits davon können Personen aus ländlichen Gebieten an den Maßnahmen dieses Programms teilnehmen. Eine Abgrenzung zu den EFRE-Förderungen für Gründungsberatungen erfolgt dahingehend, dass diese immer an weitere Instrumente wie Risikokapitalvergabe oder Investitionszuschüsse gekoppelt sind, während über den ESF reine Gründungsberatungen gefördert werden.

Für eine ineinandergreifende ganzheitliche ESF Plus-Förderung in Deutschland wurden zudem bereits in der frühen Planungsphase umfangreiche **Kohärenzabstimmungen mit den Ländern** geführt. Ziel ist eine größtmögliche effektive Nutzung der ESF Plus-Mittel in Deutschland und die Vermeidung von Doppelförderungen von Bund und Ländern. Dieser Austausch wird kontinuierlich im Rahmen der Bund-Länder-Formate fortgeführt.

Synergien mit den anderen Unionsfinanzierungsinstrumenten werden insbesondere gemäß der im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeiten für die einzelnen Themenbereiche in fachspezifischen ressortübergreifenden bzw. Bund-Länder-Arbeitskreisen oder Fachausschüssen besprochen. Diese Koordinierung umfasst auch Fragen der Abstimmung von Förderpolitiken.

Im Hinblick auf die Kohärenz des ESF Plus Bundesprogramms zum **Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)** wurden auf der Fachebene die relevanten Maßnahmebereiche zur Förderung der legalen Migration, der Erstintegration und der gleichberechtigten Teilhabe von Drittstaatsangehörigen

mit Blick auf die Inhalte und den Umfang zur Vermeidung von Überschneidungen und Doppelförderungen voneinander abgegrenzt. Während demzufolge im ESF+ v.a. eine Förderung der arbeitsmarkt- und berufsbezogenen Informations-, Beratungs-, Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen von Menschen mit Migrationshintergrund erfolgen wird, werden die Schwerpunkte des AMIF auf sozial relevanten Aspekten auf gesamtgesellschaftlicher Ebene liegen. In den Begleitausschüssen zum AMIF bzw. zum ESF Plus Bundesprogramm ist hier zudem ein enger Austausch angedacht (jeweiliger Sitz im entsprechenden Ausschuss). Zusätzlich ist vereinbart, dass sich die Fachebenen der Ressorts über die Ausgestaltung und Abgrenzung der jeweiligen Förderinhalte regelmäßig (halbjährlich) während der gesamten Förderperiode verständigen.

Hinsichtlich des **Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP)** wurden in der frühen Phase der Programmplanung Kohärenz- und Kompatibilitätsprüfungen eingeleitet. Hierbei waren im Kontext des ESF Plus insbesondere die geplanten DARP-Maßnahmen „Ausbildungsplätze sichern“, „Weiterbildungsverbände“, „Bildungsplattform“, „Bildungskompetenzzentren“ relevant. Hiernach konnten keine Überschneidungen zum ESF Plus Bundesprogramm zu den DARP-Maßnahmen „Ausbildungsplätze sichern“, „Bildungsplattform“ und „Bildungskompetenzzentren“ festgestellt werden. Die „Weiterbildungsverbände“ betreffend wurden potentielle inhaltliche Überschneidungen sowie die Gefahr von Doppelförderungen zwischen dem DARP und dem ESF Plus Bundesprogramm im ESO4,4 (hier Neuauflage des Partnerprogramms zum Wandel der Arbeit) durch eine Abstimmung der Förderinhalte sowie verfahrenstechnisch ausgeschlossen. Die ESF-Verwaltungsbehörde wird mit den zuständigen Ressorts die Komplementarität der ESF plus Bundesförderung zum DARP in der gesamten Förderperiode weiter begleiten und koordinieren.

Die weiteren Kohärenzprüfungen ergaben keinen Handlungsbedarf in Bezug auf **Connecting Europe Facility 2 (CEF2)**. Im Rahmen von **CEF2** werden ausschließlich investive Maßnahmen zum Ausbau von 5G-Infrastrukturen, von Backbone-Netzen/-Infrastruktur sowie Synergie-Projekte, die in Zusammenhang mit Verkehrs- oder Energieinfrastruktur stehen, gefördert.

Im Hinblick auf **Digitales Europa** können Synergien beim Erwerb fortgeschrittener digitaler Kompetenzen geschaffen werden. So werden im spezifischen Ziel ESO4.4 KMU bei der partizipativen bzw. co-kreativen und menschenzentrierten Einführung digitaler Technologien und KI-basierter Systeme unterstützt und begleitet. Hierbei wird das Wissen um die Wirkungsweise von digitalen Technologien und KI-basierten Systemen konkret für den Anwendungsfall des Betriebs verfügbar gemacht und die Einführungs- und Anwendungsprozesse sozialpartnerschaftlich bzw. beteiligungsorientiert gestaltet. Dem Prozess voran geschaltet ist eine Analyse, die u.a. regionspezifische Erkenntnisse von regionalen Arbeitsmarktakteur*innen, der Bundesagentur für Arbeit und der Weiterbildungsverbände (DARP) einbezieht. Die Förderung ist integraler Teil der Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung[1].

[1] https://www.ki-strategie-deutschland.de/files/downloads/201201_Fortschreibung_KI-Strategie.pdf

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Als **Programmkommunikationsbeauftragter** fungiert das für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundes-ESF zuständige **Referat VIGruEF3 im BMAS**.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Bundes-ESF ist gekennzeichnet durch die Ansprache verschiedener Zielgruppen (Fachpublikum und breite Öffentlichkeit) und entsprechend angepasster Kommunikationsformate. Dies verlangt die Nutzung klassischer (Messestand, Publikationen etc.) und digitaler (Internet, Social Media etc.) Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit, um möglichst aktuell auf die jeweiligen Ansprüche reagieren und zugleich viele Personen erreichen zu können.

Im Zuge dessen sollen der allgemeine Bekanntheitsgrad und die Akzeptanz des ESF genauso gefördert werden wie der einzelnen ESF-Programme und Projekte. Die Kommunikation berücksichtigt dabei, dass ESF-Programme aus der vorherigen Förderperiode in veränderter Form unter ESF Plus weiterlaufen, aber auch neue Programme aufgesetzt werden: Wesentliche Kommunikationskanäle sind die **Website www.esf.de** und **Social Media**.

Ein hoher Stellenwert kommt den **Vorhaben von strategischer Bedeutung** im EhAP Plus zu, die in besonderer Weise von Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. So ist zum Start des EhAP Plus eine Auftaktveranstaltung geplant sowie eine Präsentation des Vorhabens im Begleitausschuss. Eine Social-Media-Kampagne wird die Reichweite und den Impact der Online-Aktivitäten dieses Programms erhöhen.

Um eine effektive Koordination zwischen den ESF-Programmen sowie zwischen den Fonds zu gewährleisten, sind ein **intensiverer Austausch und eine stärkere Vernetzung** intendiert. Die Schnittstelle bildet das **Kommunikationsteam des Referats VIGruEF3**, das (beratend) im engen Austausch mit den jeweiligen Fonds- und Programmverantwortlichen steht. Wichtig wird auch eine engere Vernetzung mit den Publizitätsbeauftragten der Länder sein. Synergieeffekte zwischen den Fonds, wie z.B. zwischen dem ESF Plus und dem EFRE, aber auch zwischen einzelnen Programmen sollen identifiziert und öffentlichkeitswirksam kommuniziert werden, ebenso der Nutzen des ESF Plus für Deutschland, um ganzheitlich das Bild einer solidarischen EU in der Bevölkerung zu stärken.

Dem Bürger*innenkontakt, z.B. durch barrierefreie **Präsenzveranstaltungen** mit dem neuen Messestand, kommt große Bedeutung zu. Die Menschen werden darüber unmittelbar erreicht und nachhaltig über die Aufgaben und Leistungen des ESF Plus informiert, um auf diese Weise die Bekanntheit und Akzeptanz zu erhöhen. Angestrebt wird, den ESF-Messestand - sofern die Pandemievorschriften es zulassen - pro Jahr bei mindestens zwei größeren sowie weiteren kleineren Veranstaltungen der Programme oder bei Kooperationsveranstaltungen einzusetzen.

Digitale Veranstaltungsformate (z.B. virtuelle Konferenzen o.ä.) werden künftig an Bedeutung zunehmen. Entsprechende Kompetenzen wurden seit 2020 aufgebaut.

Wichtig wird weiterhin die Nutzung des **ESF-Bürgertelefons** sein, um schnell und bürgernah Auskunft geben zu können.

Klar erkennbar ist, dass die Nachfrage nach analogen **Publikationen** bestehen bleibt, so dass sowohl zum ESF Plus allgemein als auch zu den einzelnen Bundesprogrammen Veröffentlichungen erstellt werden müssen. Aktuell gehen wir von 2 allgemeinen Publikationen sowie 1-2 programmspezifischen Publikationen pro Jahr aus.

Netzwerktreffen der Projekte sollen verstärkt zur **Weiterbildung** genutzt werden, um sowohl die Pressearbeit als auch die Erstellung eigener Videos aus den Bundesprogrammen und ihrer Projekte zu fördern und gleichzeitig das Niveau der Öffentlichkeitsarbeit in den Programmen und Projekten zu heben. Hier sind jeweils 2-4 Seminare pro Jahr avisiert.

Digital werden die verschiedenen Kommunikationsmaßnahmen immer zentral um www.esf.de zu gruppieren sein, d.h. die Verknüpfung mit den Social-Media-Kanälen wird immer auf den Internetauftritt hinweisen oder von ihm initiiert. Hierbei wird das Story-telling seine Bedeutung behalten, hinzu kommen Videobeiträge und Filme.

Die ESF-Website ist bis auf den Archiv-Bereich "Geschichte des ESF" barrierefrei/barrierearm zugänglich. Mit dem für 2022 geplanten **Relaunch** wird die Website hinsichtlich der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen (Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.0) und Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) optimiert.

Die **Social-Media-Kanäle** sollen mit mindestens zwei Posts pro Woche bedient werden. Aktuell hat die ESF-Facebook-Seite rund 47.000 Abonnent*innen, auf Instagram sind es rund 1.200 Follower. Der digitale Newsletter mit rund 7.100 Abonnent*innen wird weiterhin ca. 8 Mal pro Jahr erscheinen

Der tägliche **ESF-Pressespiegel** mit bisherigen Berichten von fast 400 verschiedenen Zeitungsredaktionen über den ESF zeigt, dass der ESF als Förderinstrument sichtbar ist. Um diesen Vorteil zu nutzen, muss die Pressearbeit neu aufgestellt werden, um die Redaktionen bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Mithilfe des BSCW-ITZBund-Servers werden gezielte **Umfragen** erstellt, um einzelne Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit zu evaluieren und um eine digitale Bürgerbeteiligung zu ermöglichen.

Für die Öffentlichkeitsarbeit werden voraussichtlich rd. 3,5 Mio. € zur Verfügung stehen.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	true Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		true Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierung) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan

Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Im Rahmen des EhAP Plus Programms soll ein bundesweit und niedrigschwellig ausgerichtetes Modellvorhaben zur aufsuchenden Information und Verweisberatung in den sozialen Medien gefördert werden, das von strategischer Bedeutung ist.

Mit diesem Vorhaben sollen insbesondere diejenigen erreicht, und über vorhandene Hilfsangebote und / oder EhAP Plus Projekte informiert und dorthin verwiesen werden, die von einer Projektförderung vor Ort nicht erreicht werden können. Mit dem Modellvorhaben soll auch Falschinformationen in den sozialen Medien entgegengewirkt werden. Dabei sollen die lokal und regional ausgerichteten EhAP Plus Projekte eingebunden und unterstützt werden.

Der Vorhabenträger (Zuwendungsempfänger) kann der Europäischen Kommission erst ex-post nach Genehmigung des ESF-Bundesprogramms und der Veröffentlichung des 1. Förderaufrufs im Bundesanzeiger sowie dem anschließenden Interessenbekundungs-, Begutachtungs-, Auswahl und Bewilligungsverfahren frühestens im 4. Quartal 2022 benannt werden.

Zeitplan

1. Quartal (Januar- März) 2022: Prüfung und Offizielle Genehmigung des Bundesprogramms durch Europäische Kommission.
2. Quartal (April - Juni) 2022: Veröffentlichung des 1. Förderaufrufs und Start des Interessenbekundungsverfahrens, Bewertung und Auswahlverfahren von Projektvorschlägen durch ein unabhängiges Gutachterinstitut und das BMAS.
3. Quartal (Juli - September) 2022: Antragstellung und -prüfung durch die Bewilligungsbehörde DRV-KBS Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See.
4. Quartal (Oktober- Dezember) 2022: Bewilligung aller EhAP Plus Vorhaben, darunter auch des Modellvorhabens und Übermittlung der Informationen zum Modellvorhaben zur aufsuchenden Information und Verweisberatung in den sozialen Medien an die Europäische Kommission.

Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Quartal (Januar -April 2023): Präsentation des Vorhabens im Rahmen des ESF Plus Begleitausschusses eventuell mit Besuch des Vorhabens: Kostenrahmen: 1.000- 2.000 Euro
 2. Quartal (April -Juni 2023) Eröffnungsveranstaltung; Kostenrahmen 15.000-20.000 Euro
 2. Quartal (Mai-Juni 2026) Zwischenbilanzveranstaltung: Kostenrahmen 15.000 - 20.000 Euro
- Begleitend (2023 - 2027) Social Media Kampagne zur Bekanntmachung und Verbreitung des Vorhabens.

DOCUMENTS

Document title	Document type	Document date	Local reference	Commission reference	Files	Sent date	Sent by
----------------	---------------	---------------	-----------------	----------------------	-------	-----------	---------